Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 11/1897 (1899)

Artikel: Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-11803

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1897.

Erster Abschnitt.

Die Organisation des gesamten Schulwesens

in den

einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.

In den acht Bänden der schweizerischen Schulstatistik[1]) pro 1894/95 ist eine einlässliche Darstellung des Schulwesens für das Gebiet der gesamten Schweiz *nach Schulstufen* enthalten; dagegen fehlt eine Übersicht der Schulorganisation *nach Kantonen*. Die nachfolgenden Blätter enthalten daher einen möglichst kurzen Abriss über die Organisation des gesamten Schulwesens *in jedem einzelnen Kanton*, beziehungsweise eine gedrängte Übersicht der in jedem derselben bestehenden Schulanstalten, vom Kindergarten bis hinauf zur Hochschule.

Wer sich über die Organisation und den Umfang der einzelnen Schulstufen und Anstalten näher orientiren will, sei auf das Studium der letzten schweizerischen Schulstatistik, sowie auf den statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches verwiesen.

[1]) I. Band. Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse etc.) 1894/95. — II. Band. Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895. — III. Band. Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95. — IV. Band. Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894. — V. Band. Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95. — VI. Band. Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten etc.) — VII. Band. Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen. — VIII. Band. I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

Als Grundlage für die nachfolgende Darstellung der kantonalen Schulorganisationen und insbesondere auch zur allgemeinen Orientirung über die Schweiz dürfte es sich empfehlen, das Areal und die Bevölkerungszahl für jeden einzelnen Kanton anzugeben:[1])

	Gesamtareal	davon produktives Land	Faktische Bevölkerung 1888		
	Quadr.-Km.	Quadr.-Km.	Einwohnerzahl	auf 1 Km. Gesamtareal	auf 1 Km. produkt. Land
Zürich	1,724,7	1,616,0	339,014	197	210
Bern	6,889,0	5,385,7	539,305	78	100
Luzern	1,500,8	1,369,0	135,780	90	99
Uri	1,076,0	477,7	17,284	16	36
Schwyz	908,5	660,2	50,396	56	76
Obwalden	474,8	399,4	15,032	32	38
Nidwalden . . .	290,5	217,9	12,524	43	57
Glarus	691,2	448,6	33,800	49	75
Zug	239,2	194,3	23,120	97	119
Freiburg	1,669,0	1,469,6	119,562	72	81
Solothurn	783,6	717,8	85,720	109	119
Baselstadt . . .	35,8	30,4	74,247	2,062	2,475
Baselland	421,6	405,6	62,133	147	153
Schaffhausen . . .	294,2	281,0	37,876	129	135
Appenzell A.-Rh. .	260,6	253,6	54,200	208	213
Appenzell I.-Rh. .	159,0	144,4	12,906	81	90
St. Gallen	2,019,0	1,713,5	229,441	114	134
Graubünden . . .	7,184,8	3,851,6	96,201	13	25
Aargau	1,404,0	1,341,7	193,834	138	144
Thurgau	988,0	835,6	105,091	106	126
Tessin	2,818,4	1,880,0	127,148	45	68
Waadt	3,222,8	2,728,8	251,296	78	92
Wallis	5,247,1	2,409,9	101,837	19	42
Neuenburg . . .	807,8	572,3	109,037	135	191
Genf	279,4	232,9	106,738	383	458
Gesamtschweiz	41,389,8	29,637,5	2,933,612	71	99

Schon ein flüchtiger Blick über diese tabellarische Übersicht lässt ermessen, wie verschieden gestaltet und ausgebaut die Organisation der Schulen und Anstalten in den einzelnen Kantonen sein muss. Und tatsächlich enthält das Gebiet der Schweiz eine wahre Musterkarte verschiedener Schuleinrichtungeu; nirgends Uniformität; überall die Gestaltung des Unterrichtswesens, wie sie sich aus den Verhältnissen natürlicherweise ergibt. Eine Konsequenz dieser Verhältnisse ist, dass — was namentlich für die *obligatorische* Stufe der Primarschule wichtig ist — die in den nachfolgenden Zusammenstellungen enthaltene Umschreibung der Schulpflicht, die Bestimmungen betreffend die Schuldauer etc., sich mit den tatsächlichen Verhältnissen im wesentlichen decken. Insbesondere das Obligatorium der Primarschule wird in allen Kantonen ohne Ausnahme *strikte* durchgeführt und steht nicht bloss auf dem Papier, wie dies in einer Anzahl der übrigen europäischen Staaten der Fall ist.

Über den Ausbau der Schulorganisation in den einzelnen Kantonen ist folgendes zu bemerken:

[1]) Nach G. Lambelet: Neues Orts- und Bevölkerungslexikon der Schweiz.

a. Im allgemeinen.[1])

Kleinkinderschulen und Kindergärten. Die Schulanstalten, die für die vorschulpflichtigen Kinder in der Schweiz bestehen, sind die Kleinkinderschulen und Kindergärten. Sie sind im wesentlichen nach Fröbel'schen Grundsätzen geführt.

Es ist mit Bezug auf die Anstalten dieser Stufe folgendes zu konstatiren:

1. Während die Kindergärten der deutschen Schweiz den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und in andern Schulfächern aus dem Programm ausschliessen, bilden diese Fächer einen wesentlichen Bestandteil im Lehrplan der „écoles enfantines" der französischen Schweiz. Letztern Anstalten wird als besonderer Zweck in der betreffenden Gesetzgebung ausdrücklich die „Vorbereitung auf die Primarschule" zugewiesen; ja sie bilden einen integrirenden Bestandteil in der Primarschulorganisation.

2. Aus dieser Zweckbestimmung erklärt sich die verschiedene Stellung, welche diesen Anstalten in der Schulorganisation der Kantone zugewiesen ist: in der Westschweiz (Waadt, Neuenburg und Genf) hat der Staat gemäss den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen in jeder Gemeinde, in der übrigen Schweiz ist die Errichtung solcher Anstalten ins Ermessen von Gemeinden, Korporationen und Privaten gestellt. Eine besondere Stellung nimmt in dieser Beziehung der Kanton Baselstadt ein, der gemäss seiner bezüglichen Gesetzgebung vom Jahre 1895 die Errichtung von Kleinkinderanstalten auf Staatskosten übernommen hat, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die er eventuell zu unterstützen berechtigt ist.

* * *

Primarschulen. In der deutschen Schweiz umfasst die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagsschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetir-, Ergänzungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heisst die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die écoles enfantines, écoles primaires und écoles complémentaires. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen (Fortbildungsschulen) zusammengenommen; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als établissements publics d'instruction primaire genannt: l'école enfantine, l'école primaire, l'école complémentaire (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch das waadtländische Primarschulgesetz aufgestellt.

* * *

[1]) Nach dem VIII. Band der schweiz. Schulstatistik 1894/95.

Die weiblichen Arbeitsschulen. In allen Kantonen der Schweiz ist der Unterricht in den Handarbeiten der Mädchen oder in den weiblichen Arbeiten ein Unterrichtsfach der allgemeinen Volksschule. Er hat auf der ganzen Stufe der Primarschule unbedingtes Heimatrecht erlangt, sodass für denselben das faktische Obligatorium auf dem Gebiete der Schweiz vorhanden ist, auch wenn einzelne Gesetzgebungen dasselbe nicht ausdrücklich aussprechen, sondern die Einführung des Faches bloss empfehlen, bezw. ins Ermessen der Gemeinden stellen.

Es ist das letztere der Fall in den Kantonen Uri, Obwalden, Appenzell I.-Rh., zum Teil auch im Kanton Wallis; alle übrigen 21 Kantone und Halbkantone reihen die weiblichen Arbeiten ausdrücklich unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule ein.

In einer grössern Anzahl von Kantonen bildet der Unterricht in der Haushaltungskunde gesetzlich einen integrirenden Bestandteil des Faches der weiblichen Arbeiten (Zürich, Luzern, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Aargau).

In andern Kantonen tritt dieses Fach mit besondern Unterrichtsstunden zum Arbeitsunterricht hinzu (St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf). In den übrigen 15 Kantonen wird dieses Wissensgebietes im Lehrplan für die Mädchen keine Erwähnung getan.

In einigen Kantonen ist insbesondere in gemischten Schulen den Mädchen das nämliche Arbeitspensum wie den Knaben zugewiesen. Zu diesem hinzu tritt sodann für sie noch der Unterricht in den weiblichen Arbeiten (Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh.).

Andere Kantone haben es mit Rücksicht auf die Frage der Überbürdung nicht als rationell betrachtet, den Mädchen eine grössere Stundenzahl zuzumuten als den Knaben und sind auf den Ausweg verfallen, die Mädchen von einigen Fächern ganz, oder wenigstens teilweise von einigen Stunden zu dispensiren und zwar:

	Kantone:
Vom Turnen	Uri, Schaffhausen (gem. Klassen), Aargau,[1]) Wallis.
Von Turnen und Sprache	Tessin.
Von Zeichnen und Turnen	Luzern.
Von einzelnen sonst den obligatorischen Fächern gewidmeten Stunden :	Schaffhausen, Thurgau.
Vom Besuch der Übungsschule (VIII. u. IX. Schuljahr) für einen Nachmittag	Appenzell A.-Rh.
Von denjenigen Fächern, welche vorzugsweise den Bildungsgang der Knaben berücksichtigen	St. Gallen, Aargau.

Keine Bestimmungen über die Frage der Dispenserteilung sind uns aus den Kantonen Schwyz, Obwalden, Zug, Baselland und unbestimmte aus Graubünden, Waadt, Neuenburg und Genf bekannt.

[1]) Für die sechs obern Gemeindeschulklassen und die Fortbildungsschule, eventuell Dispensation von der geometrischen Formenlehre und von einer Rechnungsstunde (in der sechsten Klasse).

Baselstadt hat die Geschlechtertrennung durchgeführt und für die Mädchen ein besonderes, von demjenigen der Knaben etwas verschiedenes Lehrziel aufgestellt.

* * *

Das Fortbildungsschulwesen. Je nach der Schulorganisation der einzelnen Kantone erreicht der Besuch der obligatorischen öffentlichen Primarschule für die Schüler mit dem 14.—16. Altersjahr sein Ende. Überall ist das Gefühl vorhanden, dass das in der Primarschule erworbene Wissen nach Absolvirung der allgemeinen Schulpflicht der Erweiterung, oder doch wenigstens der Auffrischung bedarf, wenn es nicht bis zum Eintritt ins praktische Leben, bezw. bis zur bürgerlichen Volljährigkeit vollständig oder doch zum grossen Teil verloren gehen soll. Von dieser Erwägung ausgehend, haben nun alle Kantone ohne Ausnahme der heranwachsenden Jugend in der Zeit zwischen der Beendigung der Primarschulpflicht und dem Eintritt in das bürgerliche oder praktische Leben Gelegenheit geboten, ihre in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der einen oder andern Richtung zu erweitern, zu vertiefen oder doch wenigstens aufzufrischen. Der Weg, auf dem die einzelnen Kantone dies Ziel zu erreichen bestrebt sind, ist ein sehr verschiedener und demgemäss das Fortbildungsschulwesen in wechselnder Weise organisirt.

Einige Kantone stellen als direkten Zweck ihres Fortbildungsschulwesens die Vorbereitung auf die pädagogischen Rekrutenprüfungen in den Vordergrund und verlegen den bezüglichen Unterricht in die 1 bis 3 der Rekrutenaushebung vorangehenden Winterhalbjahre. Sie messen diesem Unterricht eine solche Bedeutung bei, dass sie die sogenannten Rekrutenvorkurse obligatorisch erklärt haben. Es sind folgende Kantone: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg. Fakultativ besteht diese Institution in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland.

Keine direkte Vorbereitung für die Rekrutenprüfungen besteht in den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Genf. In diesen Kantonen ist die genannte Aufgabe in gewissem Sinne den sogenannten Fortbildungsschulen zugewiesen, welche in einzelnen Kantonen obligatorisch eingeführt sind (Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis), zum Teil als fakultative Einrichtung bestehen (Zürich, Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau [neben der obligatorischen Fortbildungsschule], Genf). Für die Fortbildungsschulen ist in einzelnen Kantonen die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die Fortbildungsschule durch Gemeindebeschluss für die Schüler der betreffenden Gemeinde obligatorisch erklären zu lassen (z. B. Bern, Appenzell A.-Rh.[1]), St. Gallen).

[1]) In diesem Kanton besteht nun die Fortbildungsschule in allen Gemeinden als obligatorische Institution.

In einigen Kantonen mit obligatorischer Fortbildungsschule bestehen neben diesen noch fakultative Fortbildungsschulen, welche aber regelmässig über den Zweck der erstern hinaus das gewerbliche, industrielle oder sonst ein beruflich-praktisches Moment berücksichtigen.

Der Ausdruck „Fortbildungsschule“ ist in einer grössern Zahl der deutschschweizerischen Kantone zu einem terminus technicus geworden, d. h. er hat im Sprachgebrauch eine spezifische Bedeutung erlangt. Er wird für Schulanstalten gebraucht, die über den Rahmen der eigentlichen Primarschulpflicht hinausgehen, und daher regelmässig Schüler aufnehmen, die je nach den Kantonen ihr 14., 15. oder 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Im fernern ist ihre Schulzeit beinahe ausnahmslos auf Winterkurse beschränkt und übersteigt in der Regel nicht 3—6 Unterrichtsstunden per Woche. Mit dieser kurzen Unterrichtszeit erscheint es als selbstverständlich gegeben, dass auf dieser Schulstufe nur das Wesentliche aus dem Pensum der Primarschule aufgefrischt werden kann unter Berücksichtigung insbesondere derjenigen Kenntnisse, welche für das praktische Leben besondern Wert haben. So umfasst denn das Programm dieser Schulen regelmässig die Fächer Sprache, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde.

Indem für diese Art von Anstalten der Name Fortbildungsschule gewählt wird, ist sofort zu bemerken, dass demselben im gegenwärtigen Augenblick noch nicht allgemein schweizerische Bedeutung zukommt und dass er daher noch näher präzisirt werden muss.

1. Unter diesen Begriff fallen ausser den Fortbildungsschulen der ost- und nordschweizerischen Kantone die folgenden Schulgruppen: die freiwilligen sogen. Abendrepetirschulen des Kantons Graubünden, die Bürgerschule des Kantons Aargau, die corsi di ripetizione des Kantons Tessin, die Wiederholungskurse des Kantons Wallis, die Ecoles complémentaires der Kantone Waadt und Neuenburg — sofern man diese Institution in den beiden letztgenannten Kantonen nicht unter die Rekrutenvorkurse einreihen will. Die „Ecole complémentaire“ des Kantons Genf ist keine eigentliche Fortbildungsschule, sondern bildet einen integrirenden Bestandteil der Primarschule und steht auf gleicher Stufe, wie in den Kantonen der Ost-, Mittel- und Zentralschweiz die Ergänzungsschule (Zürich, St. Gallen), die Repetirschule (Glarus, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh.), „Fortbildungsschule“ (Luzern, Obwalden), Übungsschule (Appenzell A.-Rh.), Repetitionskurs (Uri), Cours de répétition (Neuenburg), Wiederholungsschule (Nidwalden).

Die genannte genferische Institution umfasst also nur Schüler des primarschulpflichtigen Alters, für die in den Oberklassen eine reduzirte Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden vorgesehen ist, und welche regelmässig auf 1—2 Halbtage per Woche verlegt werden.

2. Nicht unter den Begriff der Fortbildungsschule im obigen Sinne fallen die in den Kantonen Aargau, Graubünden, Wallis, Luzern sogenannten Fortbildungsschulen:

In den Kantonen Graubünden, Wallis und Aargau sind es fakultative Schulen mit täglichem Unterricht und zwar in den zwei ersten Kantonen Sekundarschulen, im Kanton Aargau eine Oberstufe der Primarschule mit erweitertem Lehrplan, also in gewissem Sinne ein Mittelding zwischen Sekundarschule, bezw. der im Kanton Aargau bestehenden Bezirksschule und der Gemeindeschule. Die Fortbildungsschule in den Kantonen Luzern und Obwalden hat ganz den Charakter einer gewöhnlichen Ergänzungs- oder Repetirschule mit geringer wöchentlichen Stundenzahl und ist ein integrirender Bestandteil der obligatorischen Volksschule in den genannten Kantonen.

Es ist schon aus den vorstehenden Ausführungen zu ersehen, dass es nicht immer leicht hält, eine genaue Scheidung zwischen den Fortbildungsschulen im eigentlichen Sinne und den Rekrutenvorschulen zu treffen.

* * *

Das Sekundarschulwesen. (Sekundarschulen [écoles secondaires], Bezirksschulen, Realschulen, „Fortbildungsschulen", Regionalschulen, Scuole maggiori etc.) Die Sekundarschule hat den Zweck, über den Rahmen der allgemeinen öffentlichen Primarschule hinaus in alltäglichem Unterrichte dem Schüler die in den vorhergegangenen Klassen der Primarschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu befestigen und zu erweitern und hat daher den Charakter einer gehobenen Volksschule. Sie geht, mit Ausnahme des Kantons Baselstadt, wo sie in obligatorischer Weise die vier obern Schuljahre der Primarschule vollständig ersetzt, parallel mit der Oberstufe der Primarschule der betreffenden Kantone. Zwei Kantone haben die Sekundarschule für die Schüler einer bestimmten Altersstufe als obligatorische Institution erklärt, nämlich die Kantone Baselstadt und Genf, letzterer Kanton allerdings unter gewissen Einschränkungen.

In den übrigen Kantonen ist sie für die Schüler eine fakultative Institution und kann von denselben an Stelle der obern Klassen der Primarschule besucht werden. Sie bildet also mit Rücksicht auf ihren Zweck der Vermittlung eines bestimmten höhern Masses allgemeiner Bildung einen besonders gepflegten Birfurkationszweig der Primarschule.

Es ist selbstverständlich, dass sie sich in ihrer Organisation an die Primarschule anschmiegt, da ja ihre Tätigkeit auf den Resultaten derselben fortzubauen hat. So erklärt sich denn schon aus dieser Tatsache allein die Erscheinung, dass das Sekundarschulwesen in den verschiedenen Kantonen in allen seinen Beziehungen eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit und dieselbe bunte Musterkarte aufweist, wie das Primarschulwesen.

Diese Mannigfaltigkeit zeigt sich im Zweck der Schule, im Eintrittsalter der Schüler, in der Zahl der Kurse, in der Erhebung von Schulgeld, in den Anforderungen an das Lehrpersonal, in der Bestreitung der Ausgaben etc. Schon die verschiedene Bezeichnung in den Kantonen weist auf die Stellung der Sekundarschule im betreffenden kantonalen Schulorganismus, auf den Zweck, den Charakter hin.

Den Namen Sekundarschule (écoles secondaires) trägt diese Schulstufe in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Baselstadt, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf (in letzterm Kanton ist ausser den écoles secondaires rurales hier auch die école professionnelle in Genf zu berücksichtigen); im Kanton Freiburg heisst sie auch Regionalschule (école régionale); Bezirksschule in den Kantonen Solothurn, Baselland, Aargau; Realschule in den Kantonen Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen; Fortbildungsschule in den Kantonen Graubünden und Wallis; der Kanton Tessin endlich nennt seine Sekundarschule scuola maggiore.

Es ist von Interesse, zu verfolgen, welche Stellung einige Kantone ihren Sekundarschulen oder sekundarschulähnlichen Gebilden im betreffenden Schulorganismus anweisen. Im Kanton Luzern werden die ausgebildeteren vierklassigen Sekundarschulen Münster, Sursee, Willisau unter die Mittelschulen eingereiht und so genannt, trotzdem sie in der Organisation und in ihrem Lehrplan im wesentlichen nicht weiter gehen als die Bezirksschulen des Kantons Aargau und ausgebildete fünf- bis sechskursige Sekundarschulen im Kanton Bern. In gleicher Weise reiht der Kanton Glarus seine höhere Stadtschule und der Kanton Waadt seine entwickelteren Sekundarschulen unter die Mittelschulen ein. Letzterer bezeichnet sie mit dem Namen collèges communaux. Die erwähnten Anstalten in den Kantonen Luzern, Bern, Aargau, Waadt haben nun allerdings progymnasialen Charakter und wären daher, objektiv betrachtet, unter die Mittelschulen einzureihen. In der vorliegenden Zusammenstellung ist dies nicht geschehen, sondern der Verfasser hat sich dafür entschieden, die betreffenden Anstalten derjenigen Schulgruppe oder Schulstufe zuzuweisen, zu welcher sie nach der Auffassung in den betreffenden Kantonen gehören. So werden denn die Bezirksschulen und entwickelten bernischen Sekundarschulen bei den Sekundarschulen, die luzernischen Mittelschulen, die collèges communaux im Kanton Waadt und die höhere Stadtschule in Glarus bei den Mittelschulen eingereiht.

Nach der Ansicht des Verfassers gehören zu den Sekundarschulen eigentlich auch die erweiterten, bezw. gemeinsamen Oberschulen auf der Primarstufe im Kanton Bern, sodann auch die sogenannten Fortbildungsschulen im Kanton Aargau und die Regionalschulen (écoles régionales) im Kanton Freiburg,

die ausser der Muttersprache auch eine Fremdsprache (im Aargau und im deutschen Kantonsteil von Bern und Freiburg Französisch, im französischen Berner Jura und französischen Teil des Kantons Freiburg Deutsch) in den Lehrplan aufgenommen haben. Dieser letztere steht in nichts hinter den Anforderungen zurück, welche in einigen andern Kantonen an die sogenannten Sekundarschulen gestellt werden. Zudem sind die Anforderungen, welche an die Fortbildungsschullehrer im Kanton Aargau und an die Lehrer erweiterter Oberschulen im Kanton Bern gestellt werden, weitergehende, als die Prüfungsanforderungen an die Primarlehrer in den genannten Kantonen. Demgemäss ist die Besoldung der betreffenden Lehrer eine nicht unerheblich höhere als diejenige der Primarlehrer.

Für die Einreihung dieser Schulen war schliesslich, trotz der vom Verfasser oben ausgesprochenen Ansicht, die Auffassung der betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden massgebend. Sie sind daher bei der Besprechung der Primarschulverhältnisse behandelt worden und es kann daher auf die bezüglichen Notizen verwiesen werden.

Eine allgemeine Bemerkung kann mit Bezug auf das Sekundarschulwesen noch gemacht werden: Jede Anstalt betreibt ausser der Muttersprache der Schüler mindestens noch eine weitere Sprache. Es ist dies, abgesehen von den tiefgreifenden organisatorischen Verschiedenheiten der einzelnen Anstalten, ein gemeinsames Kennzeichen der Sekundarschule, neben der für sie bestehenden täglichen Unterrichtszeit.

Der Unterricht in mindestens einer zweiten Sprache bildet übrigens auch das hauptsächlichste äussere Merkmal gegenüber der Primarschule.

An diesem Orte darf zwar darauf aufmerksam gemacht werden, dass in einigen Kantonen Unterricht in einer zweiten Sprache schon in der Primarschule erteilt wird — abgesehen von den bereits oben behandelten aargauischen Fortbildungsschulen und erweiterten bernischen Oberschulen auf der Primarschulstufe — nämlich in den Kantonen Luzern, Graubünden, Neuenburg und Genf.

So bestimmt der luzernische Primarschullehrplan: „An Jahresschulen kann in der sechsten Klasse mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.“

Im Kanton Graubünden beginnt der Unterricht im Deutschen an romanischen Schulen in der vierten eventuell fünften Klasse der Primarschule.

Im Kanton Neuenburg haben die Primarschulkommissionen die Freiheit, auf der obern Stufe (degré supérieur), bezw. für die Schüler, welche wenigstens 12 Jahre alt sind, den Unterricht im Deutschen obligatorisch einzuführen.

Im Kanton Genf ist im fünften und sechsten Jahreskurse der Primarschule der Unterricht im Deutschen mit wöchentlich je drei Stunden eingesetzt.

* * *

Das Mittelschulwesen. Es ist schon bei Behandlung des Sekundarschulwesens darauf hingewiesen worden, dass manche Anstalten dieser Stufe ebenso richtig bei den Mittelschulen zur Besprechung gelangen könnten. Es betrifft dies die entwickelteren Sekundarschulen des Kantons Bern und die Bezirksschulen des Kantons Aargau. Andere Anstalten, deren Einreihung bei den Mittelschulen nicht ohne weiteres als selbstverständlich erschien, sind mit Rücksicht auf ihre Stellung im betreffenden kantonalen Schulorganismus den Mittelschulen zugeteilt worden, so die *Collèges communaux* des Kantons Waadt, die „Mittelschulen" des Kantons Luzern und die höhere Stadtschule in Glarus.

Unter den Begriff der Mittelschule im weitern Sinne fallen nun verschiedene Gruppen von Anstalten, die alle den gemeinsamen Zweck haben, über den Rahmen der allgemeinen Volksschule (Primar- und Sekundarschule) hinaus — im übrigen auf die Ergebnisse derselben aufbauend — bis zu der Altersgrenze, die regelmässig für den Eintritt in die Hochschule und das Polytechnikum bestimmt ist (18.—19. Altersjahr), eine höhere Bildung zu vermitteln.

Während sich die Mittelschulen im engern Sinne darauf beschränken, eine möglichst weitgehende allgemeine Bildung zu vermitteln, die zum Eintritt in die Universitäten und technischen Hochschulen berechtigt (Progymnasien, Gymnasien, Kollegien, Lyzealabteilungen, Industrie- und Realschulen), legen andere Anstalten dieser Stufe neben der Fortsetzung des Unterrichts in allgemein bildenden Fächern das Hauptgewicht auf die berufliche Ausbildung der Schüler (Lehrerseminarien, Techniken, Berufsschulen in gewerblicher, industrieller, kommerzieller, landwirtschaftlicher Richtung).

Es wird hiebei von Interesse sein, hier auch besonders auf diejenigen Anstalten aufmerksam zu machen, welche für die höhere Ausbildung des weiblichen Geschlechtes bestimmt sind.

Danach werden in der folgenden Zusammenstellung als Mittelschulen zu betrachten sein:

1. die Mittelschulen im engern Sinne. Hiebei werden auch diejenigen Privatmittelschulen erwähnt, die für den Eigentümer nicht eine blosse Erwerbsgelegenheit darstellen;
2. die Anstalten für Lehrer- und Lehrerinnenbildung;
3. die Töchter-Mittelschulen (höhere Töchterschulen);
4. die gewerblichen, technischen, industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen etc. Berufsschulen.

* * *

Betreffend das *Hochschulwesen* sind allgemeine Bemerkungen nicht anzubringen. Über die Organisation orientirt in aller Kürze die nachstehende Zusammenstellung.

b. Die Unterrichtsorganisation in den einzelnen Kantonen.

I. Kanton Zürich.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Eintrittsalter: $2^1/_2$—5 Jahre. Das Schuljahr von 40—50 Wochen beginnt mit Mai. Das Schulgeld, das auch erlassen werden kann, variirt von Ort zu Ort. Wöchentlich: 0,1 bis 0,8 Fr. Monatlich: 0,5 bis 3,0 Fr. Vierteljährlich: 0,8—1,0 Fr. Jährlich: 4,0—10,5 Fr.

In der Stadt Zürich sind diese Kindergärten Gemeindesache und wohl organisirt.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr mit 1. Mai zurückgelegt.

Schulpflicht.

6.—16. Altersjahr: Alltagsschule 6.—12. (I.—VI. Schuljahr). Ergänzungsschule 12.—15. (VII.—IX. Schuljahr). Singschule 12.—16. Altersjahr (VII.—X. Schuljahr).

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44.

Alltagsschule.

a. Elementarschule.

I. Schuljahr: 18—20 Stunden. II. und III. Schuljahr: 21—24 Stunden.

b. Realschule.

IV.—VI. Schuljahr: 24—27 Stunden.

Ergänzungsschule.

VII.—IX. Schuljahr mit 8 Stunden.

Singschule.

VII.—X. Schuljahr mit 1 Stunde.

Die Schulpflicht dauert bis zum Schluss desjenigen Schuljahres, in welchem das Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Späterer Eintritt verkürzt die Schulpflicht nicht.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule als Bestandteil (Fach) der obligatorischen Primarschule.

Jährliche Schulwochen: 44.

Alltagsschule: III. Schuljahr (fakultativ): 3 wöchentliche Stunden im Minimum. *IV.* bis *VI. Schuljahr (obligatorisch):* 6 wöchentliche Stunden im Minimum.

Ergänzungsschule: VII.—IX. Schuljahr (fakultativ): 3 wöchentliche Stunden.

Sekundarschule: VII.—IX. Schuljahr (fakultativ): 3 wöchentliche Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Vollständig Sache der Gemeinden. Staatsunterstützung. Kurse von 18 bis 30 Wochen (meistens im Winter) für Knaben vom 10. Altersjahre an. Besteht in 15 Gemeinden; ausgebildete Organisation in den Städten Zürich und Winterthur, besonders aber in ersterer.

Sekundarschulen.

Die Sekundarschule ist *fakultativ* und umfasst *3* Jahreskurse von 44 Wochen mit 36 Stunden im Maximum, im Anschluss an die VI. Klasse (12. Altersjahr) der Primarschule. Probezeit von 8 Tagen für die Aufnahme. Zweijähriger Sekundarschulbesuch, d. h. bis nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, entbindet von der weitern Schulpflicht, die Singschule ausgenommen. Es bestehen 90 staatliche Anstalten, wobei die grossen Sekundarschulen Zürich und Winterthur je als eine gerechnet sind.

Fortbildungsschulen.

Die innere Organisation der Fortbildungsschulen, die eine fakultative Institution sind, ist den Gemeinden vollständig freigestellt; daher rührt auch die grosse Mannigfaltigkeit der Gestaltung. Während eine Anzahl dieser Schulen mehr nur die *allgemeine* Bildung im Auge haben (1897/89: 109 Anstalten), streben andere eine mehr *berufliche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische)* Bildung an, insbesondere durch Einfügung des Zeichenunterrichtes in den Lehrplan. Die meisten dieser letztern Anstalten beziehen *Bundessubvention* und stehen deshalb neben der kantonalen auch noch unter der Aufsicht des Bundes (1897/98: rund 25 Anstalten). Die *Fortbildungsschulen* für *Mädchen* (hauswirtschaftliche Bildung) bilden zur Zeit noch die grosse Minderheit; immerhin 1897/98: 49 Schulen: Das *Eintrittsalter* für die Fortbildungsschule ist das zurückgelegte 15. Altersjahr; früherer Eintritt Ausnahme. *Organisation:*

Ein bis drei und mehr Jahreskurse von 16 bis 52 Wochen mit wenigstens 4 Stunden per Woche. Schulgeld von 0,5 bis 2 Fr. selten verlangt. Häufiger ein Haftgeld von 0,5—3 Fr., das bei Wohlverhalten und Mangel unentschuldigter Absenzen rückvergütet wird.

Mittelschulen.

Kantonsschule Zürich.

Schuljahr: 41 Wochen. Besuch fakultativ; Aufnahmsprüfung gefordert.

Einschreibgebühr Fr. 6. Jahresbeitrag an die Sammlungen Fr. 3. Ausserdem noch die halbjährlichen Schulgelder verschieden je nach den Abteilungen Gymnasium, Industrieschule (siehe dort).

a. Gymnasium. Eintritt: 12. Altersjahr, resp. Lehrziel der VI. Klasse Primarschule. 1. Unteres Gymnasium: 4 Jahreskurse. Schulgeld Fr. 15 im Semester. 2. Oberes Gymnasium: $2^1/_2$ Jahreskurse. Schulgeld Fr. 24 im Semester.

b. Industrieschule. Eintritt: 14. oder 15. Altersjahr, resp. nach erreichtem Lehrziel der II. oder III. Klasse Sekundarschule. Schulgeld: Fr. 25 im Semester, Laboranten ausserdem Fr. 10 im Semester, Kontoristen an der Handelsabteilung der Industrieschule Fr. 5 für Arbeitsmaterial. 1. Technische Abteilung: $4^1/_2$ bezw. $3^1/_2$ Jahreskurse. 2. Handelsschule: 4 Jahreskurse.

Höhere Stadtschulen in Winterthur.

a. Gymnasium: $6^1/_2$ Jahreskurse à 42 Wochen.

b. Industrieschule: $3^1/_2$ Jahreskurse à 42 Wochen. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Im wesentlichen ähnliche Organisation und Bedingungen wie an der Kantonsschule.

Höhere Töchterschule Zürich.

Eintrittsalter: 15. Altersjahr, resp. Lehrziel der III. Klasse Sekundarschule.

a. Lehrerinnenseminar: 4 Jahreskurse von 40 Wochen (s. unten).

b. Handelsklassen: 2 Jahreskurse von 40 Wochen.

c. Fortbildungsklassen: 3 Jahreskurse von 40 Wochen.

d. Fremdenklasse: 1 Semesterkurs.

e. Bildungskurs für Kindergärtnerinnen. Periodisch. 1 Jahreskurs.

f. Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen. Periodisch. Jahreskurs. Der praktische Unterricht wird an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins erteilt.

Lehrerbildungsanstalten.

Gemischtes Seminar in Küsnacht.

Staatliche Anstalt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: 60 Fr. für Nichtkantonsbürger.

Lehrerinnenseminar in Zürich.

Städtische Anstalt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 4 Jahreskurse von 40 Wochen.

Evangelisches Seminar in Unterstrass.

Privatanstalt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 4 Jahreskurse von 44 Wochen.

* * *

Der vollständige Besuch der *4* Jahreskurse der obigen drei Seminarien berechtigt zur Teilnahme an der ordentlichen Frühlings-Konkursprüfung für zürcherische Primarlehrer. Das erworbene Primarlehrerpatent gilt auch als Maturitätsausweis für die philosophische Fakultät der Hochschule Zürich.

Anderweitige Berufsschulen.

Technikum in Winterthur.

Staatliche Anstalt. Eintritt mit 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Schulgeld: halbjährlich Fr. 30. Laboratoriums- und Werkstattsgebühr Fr. 20.

a. Schule für Bautechniker 6 Semester.
b. „ „ Elektrotechniker 6 Semester.
c. „ „ Chemiker 6 Semester.
d. „ „ das Kunstgewerbe 5 Semester.
e. „ „ Geometer 6 Semester.
f. „ „ den Handel 6 Semester.
g. „ „ Maschinentechniker 6 Semester.
h. „ „ Feinmechaniker 6 Semester.

Diplomprüfung, nicht obligatorisch.

Landwirtschaftliche Schule auf dem Strickhof bei Zürich.

Staatliche Anstalt. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 2 Jahreskurse à 52 Wochen. Konvikt. Schulgeld: Fr. 200 für Schweizer, Fr. 300 für Ausländer.

Im Zusammenhang mit der Schule bestehen *landwirtschaftliche Winterkurse.* Eintritt 15. Altersjahr. Kostgeld per Wintersemester Fr. 150. Die individuellen Lehrmittel werden unentgeltlich verabreicht.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Eintritt in die *Vorbereitungsklassen* der Gewerbeschule (VII. und VIII. Schuljahr): 12.

Altersjahr. Ganztägiger Unterricht. Besonderes Lehrprogramm mit möglichster Berücksichtigung der praktischen Disziplinen.

a. Gewerbliche Fortbildungsschule.

Eintritt: 14. Altersjahr. *Handwerkerschule:* 15. Altersjahr. Unterricht: Der sehr mannigfaltig organisirte Unterricht wird, bei reduzirter wöchentlicher Stundenzahl, in Semesterkursen erteilt. Die Kurszahl richtet sich nach den Bedürfnissen der fünf Kreise der Stadt.

Jährliche Unterrichtsdauer: 41 Wochen.

Schulgeld: keines; dagegen wird ein Haftgeld verlangt, Fr. 2 für die Fortbildungsschule und Fr. 4 für die Handwerkerschule, das bei regelmässigem Besuch am Ende des Semesters zurückerstattet wird.

b. Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich.

Eintritt: 16. Altersjahr. Unterricht: Derselbe wird entsprechend den verschiedenen Kunstrichtungen in sehr zahlreichen Semesterkursen erteilt. Schulgeld: keines. Die Einschreibgebühr von Fr. 5 per Semester wird bei unbedingtem Wohlverhalten nach Absolvirung der Anstalt zurückerstattet.

c. Lehrwerkstätte für Holzarbeiter in Zürich.

Städtisches Institut. Eintritt: 15. Altersjahr. Die jährl. Unterrichtsdauer beträgt 43 Wochen.

Praktische Arbeiten, Werkzeichnen und theoretische Fächer werden in rationelle Wechselbeziehung gebracht. Mit jedem Schüler wird ein besonderer Lehrvertrag abgeschlossen.

Zürcherische Seidenwebschule in Zürich.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse mit 44 Unterrichtswochen. Schulgeld: I. Kurs Fr. 100; II. Kurs Fr. 150.

Schweiz. Kaufmännischer Verein, Sektion Zürich: Handelsschule.

Regelmässiger Weise beträgt die Unterrichtszeit 6 Semester und beschlägt Sprach-, Handels- und Hülfsfächer.

Schulgeld: Für die Sprachfächer Fr. 8 per Kurs von 40 Stunden. Für die Handels- und Hülfsfächer Fr. 5 per Kurs von 40 Stunden.

Ausserdem: *Kaufmännische Unterrichtskurse* mit guter Organisation in Winterthur, Uster, Horgen und Wädensweil.

Deutsch-schweiz. Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil.

Eintritt: 17. Altersjahr. Unterricht: *a.* Hauptkurse: Kurs für Obst- und Weinbau 8 Monate (1. März bis Ende Oktober). Nachkurs für Obst- und Weinbau $3^1/_2$ Monate (1. November bis 14. Februar). Kurs für Gartenbau $11^1/_2$ Monate (1. März bis Mitte Februar). *b.* Kurzzeitige Kurse von zwei Tagen bis mehreren Wochen für Obst-, Wein- und Gartenbau. Wöchentliches Kostgeld Fr. 10. Kein Schulgeld.

Gewerbliche Fortbildungsschule in Winterthur.

Vom Technikum gegründet. Eintritt: 12. Altersjahr. Unterricht: Bis 5 Semesterkurse und jährlich 39 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 2.

Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur.

Vom Gewerbemuseum Winterthur gegründet. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich.

Eintritt: Für Damenschneiderei 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 46 Wochen. Für Lingerie 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 46 Wochen. Daneben werden für Töchter noch kurzzeitige Kurse von 6—15 Wochen für Konfektion und Lingerie abgehalten. Staatlich organisirte Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen, Dauer 20 Wochen.

Schulgeld: Abteilung Damenschneiderei: keines; dagegen Fr. 5 Einschreibgebühr. Abteilung Lingerie: Schulgeld Fr. 50 jährlich und Fr. 5 Einschreibgebühr.

Für Spezialkurse werden Kursgelder erhoben.

Dienstboten- u. Arbeiterhaushaltungsschule in Winterthur.

Vom Frauenbund Winterthur gegründet. Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 21 Wochen. Schulgeld: Fr. 100 halbjährlich.

Haushaltungsschule für Töchter in Winterthur.

Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs mit 5 wöchentlichen Stunden. Schulgeld Fr. 2.

Dienstbotenschule zum Marthahof Zürich.

Minimaleintrittsalter 16 Jahre. Dauer sieben Monate. Lehrgeld Fr. 70. Es werden je sieben Töchter aufgenommen.

Erholungshaus Fluntern mit Dienstbotenschule.

Je vier Töchter von 17—20 Jahren. Lehrzeit 8—10 Monate.

Musikschule Zürich.

Eintritt: *a.* Dilettantenschule 9. Altersjahr; — *b.* Künstlerschule 16. Altersjahr. Der Unterricht wird in Semesterkursen erteilt, deren Zahl dem einzelnen Besucher freisteht. Schulgeld: Dilettantenschule Fr. 60—120 per Semester; Künstlerschule Fr. 150 per Semester für die obligatorischen Fächer.

Musikschule Winterthur.

Eintritt: Von der Primarschule an bis zum Gymnasium und Technikum. Semesterkurse in beliebiger Zahl. Fr. 45—90 Schulgeld per Semester.

Hülfsanstalten:

Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, permanente Schulausstellung Zürich (Pestalozzianum).

Hochschulen.

Hochschule Zürich.

Staatliches Institut. Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme geschieht:

a. durch Vorweisung eines Reifezeugnisses von einer gesetzlich anerkannten Vorbereitungsanstalt; oder

b. durch eine Prüfung an der Hochschule selbst;

c. durch ein genügendes Sittenzeugnis.

Organisation:

a. Theologische Fakultät: Minimalstudienzeit 6 Semester.

b. Staatswissenschaftliche Fakultät;

c. Medizinische Fakultät: 10 Semester empfohlen.

d. Philosopische Fakultät:

1. philos.-philol.-hist. Sektion;
2. mathem.-naturw. Sektion.

Schulgeld: Es richtet sich nach der Zahl der belegten Stunden und Kurse.

Als Abteilung der medizinischen Fakultät besteht eine besondere zahnärztliche Schule, welche mit Hülfe der medizinischen Fakultät den Kandidaten der Zahnheilkunde die von der eidgenössischen Prüfungsordnung geforderte Vorbildung und speziell fachliche Ausbildung bietet. Studienplan auf 8 Semester ausgedehnt. Schulgeld per Semester: theoretische Vorlesungen Fr. 5 per wöchentlicher Stunde, Klinik Fr. 50, Poliklinik Fr. 20, Operationskurs Fr. 100, technisches Laboratorium Fr. 120, Kronen-Brückenarbeiten Fr. 30. Die Besucher der Klinik und des Laboratoriums haben eigenes Instrumentarium zu halten (Kosten Fr. 400—500).

Die Ausbildung der zürcherichen Sekundarlehrer ist der philos. Fakultät zugewiesen.

Eidg. polytechnische Schule in Zürich.

Bundesanstalt. Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt durch Vorweisung von Maturitätszeugnissen schweiz. Mittelschulen oder anderweitiger möglichst vollständiger Zeugnisse über Vorstudien.

Organisation:

a. Bauschule 7 Semester;
b. Ingenieurschule 7 Semester;
c. Mech.-Techn. Schule 7 Semester;
d. Chem.-Techn. Schule 7 Semester; Pharmaz. Sektion 4 Semester;
e. Forstschule 6 Semester;
f. Landwirtschaftliche Schule 6 Semester;
g. Kulturingenieurschule 5 Semester;
h. Math. Sektion der Fachlehrerabteilung 8 Semester;
i. Naturwissensch. Sektion der Fachlehrerabteilung 6 Semester.

Schulgeld: Fr. 100 per Jahr.

Tierarzneischule Zürich.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 17. Altersjahr. Für die Aufnahme gelten die Anforderungen des eidgen. Maturitätsprogrammes für die Kandidaten der Tierarzneikunde. Unterrichtszeit: 7 Semester. Schulgeld: Fr. 30 per Semester und Fr. 12 Einschreibgebühr.

Privat-Primarschulen.

Freie Schulen: Zürich I, Zürich III, Horgen, Wädensweil, Kirchuster, Winterthur. — Übungsschule des Seminars in Zürich IV. — Erziehungsanstalt F. Beust, Zürich V. — Primarschule von Frl. Grebel, Zürich I. — Primarschule von Frl. Wetli, Zürich V. — Töchterinstitut von Frl. Walder, Männedorf.

Privat-Sekundar- und Mittelschulen.

Freie Sekundarschule Zürich. — Freies Gymnasium Zürich. — Sekundarschule von Frl. Grebel. — Sekundarschule von Frl. Wetli. — Mädchenerziehungsanstalt an Frl. Eberhard. — Institut Erica. — Institut Bergwart. — Institut Concordia, Zürich V. — Mathilde Escher-Stiftung zu St. Anna. — Mädchenpensionat Villa Yalta, Zürich V. — Dr. A. Kellers Privatschule, Zürich I. — Privat- und Frauenarbeitsschule mit Töchterpensionat in Zürich II. — Knabeninstitut Stäfa. — Pensionat Lindengarten Uster. — Pension Werdmüller Uster. — Allgemeine Töchterbildungsanstalt von Boos-Jegher in Zürich.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich. — Schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich V. — Pestalozzistiftung Schlieren. — Zürcherisches Pestalozzihaus Burghof-Dielsdorf. — Zürcherisches Pestalozzihaus Schönenwerd-Aathal. — Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Richtersweil. — Waisenhausschulen: Wädensweil, Männedorf, Stäfa, Winterthur, Zürich, Neumünster. — Rettungsanstalt Friedheim-Bubikon. — Kantonale Korrektionsanstalt Ringweil. — Anstaltsschule Wangen (Mädchen). — Anstaltsschule Brüttisellen (Knaben). — Anstaltsschule Tagelschwangen (Mädchen). — Kinderheim Nänikon. — Rettungsanstalt Sonnenbühl-Oberembrach. — Rettungsanstalt Freienstein. — Anstalten für Erziehung schwachsinniger Kinder: in Regensberg, Anstalt Brühl (Wädensweil), Keller'sche Anstalt für Schwachsinnige in Zürich (Hottingen), Martinstiftung Mariahalde Erlenbach.

2. Kanton Bern.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Eintrittsalter: $2^1/_2$—5 Jahre. Jährliche Schuldauer: 24—48 Wochen. Schulbeginn im Frühjahr. Der Besuch einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich; doch die meisten verlangen ein Schulgeld, das zwischen folgenden Ansätzen schwankt: Wöchentlich: 0,1 bis 0,25 Fr. Monatlich: 0,15 bis 3 Fr.; Vierteljährlich: 1,2 bis 9,0 Fr. Jährlich: 1,5 bis 16 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, vor dem 1. Januar, resp. 1. April zurückgelegt.

Schulpflicht.[1])

6.—15. resp. 14. Altersjahr: I. Unterrichtsstufe 6.—9. Altersjahr (I.—III. Schuljahr). II. Unterrichtsstufe 9.—12. Altersjahr (IV.—VI. Schuljahr). III. Unterrichtsstufe 12.—15 resp. 14. Altersjahr (VII.—IX. resp. VIII. Schuljahr).

Schulbeginn.

1. April.

Jährliche Schulwochen: 34 im Minimum bei neunjähriger Schulzeit, 40 im Minimum bei achtjähriger Schulzeit.

Schulzeit.

Neunjährige Schulzeit.

a. I. Unterrichtsstufe. I.—III. Schuljahr: 800 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

b. II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

c. III. Unterrichtsstufe. VII.—IX. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

Achtjährige Schulzeit.

a. I. Unterrichtsstufe. I. und II. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich; III. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

b. II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

c. III. Unterrichtsstufe. VII. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich; VIII. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden jährlich.

Kinder, an denen durch eine Prüfung konstatirt ist, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen bei neunjähriger Schulzeit nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.

Bei der *achtjährigen* Schulzeit sind die Mädchen gehalten, die Arbeitsschule oder eine allfällig bestehende Mädchenfortbildungsschule oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der *Oberklassen* oder neben denselben eine *erweiterte Oberschule*[1]) zu errichten mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden. Für diese ist die Zahl der obligatorischen Fächer eine grössere als für die übrigen Primarschulabteilungen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Jährliche Schulwochen: 42—44 durchschnittlich.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist ein für alle Primarschülerinnen (1.—9., bezw. 1.—8. Schuljahr) obligatorisches Unterrichtsfach. Die Schülerinnen der III. Schulstufe (7.—9. Schuljahr), welche in den genannten Arbeiten eine genügende Fertigkeit erlangt haben, können ausnahmsweise je am Anfange eines Schuljahres nach abgelegter Prüfung auf Empfehlung der Lehrerin und des Frauenkomites durch die Primarschulkommission vom Unterricht dispensirt werden.

[1]) Die Schulpflicht dauert in der Regel 9 Jahre; die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit mit je wenigstens 40 jährlichen Schulwochen einführen.

[1]) Steht mit der Sekundarschule in einigen Kantonen ungefähr auf gleicher Stufe.

Wöchentliche Unterrichtszeit. Sommerhalbjahr: 4—6 Stunden an 2 Halbtagen. Winterhalbjahr: 3—4 Stunden an 2 Halbtagen.

Der vierstündige Winterunterricht kann dem übrigen Unterricht stundenweise angeschlossen werden, namentlich auf der ersten Unterrichtsstufe.

b. Knabenhandarbeit.

Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Knaben der Handarbeitsunterricht *obligatorisch* eingeführt werden. Wird dafür eine besondere Besoldung ausgesetzt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag. An den Lehrerseminarien Hofwyl, Muristalden und Pruntrut wird der Handarbeitsunterricht von staatswegen gepflegt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Jährliche Unterrichtsdauer: 18—42 Wochen. In 6 Gemeinden eingeführt.

Sekundarschulen.

Die 71 Sekundarschulen zerfallen in: a. *Realschulen*, in welchen als verbindlich bloss die realistischen Fächer, b. *Progymnasien*, in welchen neben den realistischen auch die literarischen Fächer gelehrt werden. Ihr Besuch ist fakultativ und hängt von einer Aufnahmsprüfung ab. Eintritt: Zurückgelegtes 10. Altersjahr. Die Sekundarschulen umfassen 2—6 Jahreskurse von 42—44 Wochen zu 33 Stunden im Maximum. Schulgeld: 10—60 Fr. jährlich.

Fortbildungsschulen.

Die Gemeinden haben das Recht, die *Fortbildungsschulen* obligatorisch zu erklären (1896/97: 126 obligatorische Anstalten, freiwillige 30). Durch eine besondere Prüfung kann Dispens vom Besuche erwirkt werden. Der Unterricht umfasst zwei Jahreskurse von mindestens 60 Stunden und beginnt jeweilen meistens im Oktober oder November. Eintritt: 15.—18. Altersjahr. Die obligatorischen Kurse sind unentgeltlich. Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen besteht eine Anzahl fakultativer, an denen auch im Sommer unterrichtet wird.

Rekrutenvorkurse.

Gesetzlich nicht organisirt. Besuch fakultativ. Eintritt: Stellungspflichtiges Alter. Unterrichtsdauer: Im Durchschnitt 40 Stunden verteilt auf 20 Tage in 10 Wochen vor den Rekrutenaushebungen, meistens im Winter vorher. — Seit dem neuen Primarschulgesetz von 1894, durch welches das Gemeindeobligatorium der Fortbildungsschulen als zulässig erklärt wird, sind diese Kurse bedeutend zurückgegangen wegen der Zunahme der obligatorischen Fortbildungsschulen.

Mittelschulen.

Progymnasium Thun.

Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 12 halbjährlich.

Gymnasium der Stadt Bern.

a. Progymnasium. Eintritt: 10. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Im Anschluss an das Progymnasium:

b. Realabteilung. Eintritt: 14. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

c. Handelsschule. Eintritt: 14. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 per Halbjahr.

d. Literarische Abteilung. Eintritt: 14. Altersjahr. $4^1/_2$ Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Städtische Mädchenschule Bern.

a. Lehrerinnenseminar. Siehe Lehrerbildungsanstalten.

b. Handelsschule. Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 44 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

c. Fortbildungskurse. Eintritt: 15. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 44 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Gymnasium Burgdorf.

Eintritt: 10. Altersjahr. $8^1/_2$ Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 16—25 halbjährlich.

Kantonsschule Pruntrut.

Eintritt: 10. Altersjahr. $8^1/_2$ Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Sommersemester: Fr. 16; Wintersemester: Fr. 24.

Progymnasium Biel.

a. Deutsche Abteilung. Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich für auswärtige Schüler.

b. Französische Abteilung. Eintritt: 10. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich für auswärtige Schüler.

Progymnasium Neuveville.

Eintritt: 9. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 43 Wochen. Schulgeld: Fr. 22 jährlich für Klasse I, Fr. 44 jährlich für die andern Klassen.

Progymnasium Delémont.

Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Auf der Stufe der Progymnasien könnten auch einige entwickeltere bernische Sekundarschulen: Langenthal, Interlaken, Thun, Biel etc., aufgeführt werden.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchenschule Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Lehrerseminar Münchenbuchsee.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. $3^1/_2$ Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 75 halbjährlich für Kantons- und Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton Bern wohnen; Fr. 200 halbjährlich für alle andern. Die Absolvirung der Seminarkurse berechtigt zur Teilnahme an der Konkursprüfung für Primarlehrer.

Lehrerinnenseminar Hindelbank.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen.

Schulgeld: Unterricht gratis; Kostgeld im Konvikt Fr. 170—400 jährlich, je nach anwartschaftlichem Vermögen.

Lehrerinnenseminar Delémont.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Unterricht gratis. Konvikt, jährliches Kostgeld Fr. 400.

Lehrerseminar Pruntrut.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 150 jährliches Kostgeld.

Evangelisches Lehrerseminar Muristalden-Bern.

Privat-Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen.

Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern.

Privatanstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse.

Andere Berufsschulen.

Handwerkerschule Bern.

Eintritt: 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Schulgeld: Sommersemester Fr. 4, Wintersemester Fr. 6.

Lehrwerkstätten in Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. Unterricht: Schuhmacherei, Schreinerei, Schlosserei und Spenglerei je 3 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 100—400.

Kunstschule Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. Unterricht: *a.* Abteilung für Freihand- und geometrisches Zeichnen: 1 Jahreskurs von 41 Wochen.

b. Abteilung für kunstgewerbliches Zeichnen: 2 Jahreskurse von 41 Wochen.

c. Akademische Kunstschule: 2 Jahreskurse von 41 Wochen.

d. Abteilung für Zeichenlehrer: 2 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich: Fr. 20—40.

Schnitzlerschule und Abendzeichenschule für Erwachsene in Brienz.

Eintritt: 16. Altersjahr. Unterricht: Schnitzlerschule: 3 eventuell 4 Jahreskurse von 48 Wochen. Abendzeichenschule: 1 Wintersemester. Schulgeld: Schnitzlerschule: Keines; dagegen Fr. 50 Haftgeld. Abendzeichenschule: Fr. 2 pro Semester.

Zeichenschule des Schnitzlervereins Brienzwiler.

Eintritt: 10. Altersjahr. 1 Winterkurs. Schulgeld: Keines.

Kantonales Technikum in Burgdorf.

Eintritt: 15. Altersjahr. Unterricht: *a.* Baugewerbliche Abteilung $2^1/_2$ Jahreskurse von 42 Wochen.

b. Mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik $2^1/_2$ Jahreskurse von 42 Wochen.

c. Chemisch-technische Abteilung: 2 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 25 per Semester.

Westschweizerisches Technikum in Biel.

Eintritt: 15. Altersjahr. Unterricht: Jahreskurse von 43 Wochen.

a. Uhrenmacherschule 3 Jahreskurse.

b. Schule für Elektrotechnik und Kleinmechanik.

1. Schule für Elektrotechniker $3^1/_2$ Jahreskurse.
2. Schule für Monteurs 3 Jahreskurse.
3. Schule für Mechaniker $2^1/_2$ Jahreskurse.

c. Kunstgewerblich-bautechnische Schule.

1. Allgemeine Zeichen- und Modellirschule $2^1/_2$ Jahreskurse.
2. Gravir- und Ziselirschule 4 Jahreskurse.
3. Baugewerbliche Schule $2^1/_2$ Jahreskurse.

d. Eisenbahnschule 2 Jahreskurse. Schulgeld: *a.* für die Uhrenmacherschule und die

praktischen Kurse Fr. 10 per Monat; *b.* für die übrigen Abteilungen Fr. 50 per Semester.

Ecole d'horlogerie et de mécanique à St-Imier.

Eintritt: 14. Altersjahr. Dreijähriger Kurs von 51 Wochen und daran anschliessend zweijähriger Spezialkurs von 51 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 30.

Ecole d'horlogerie à Porrentruy.

Eintritt: 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 5—20 monatlich.

Lehrwerkstätte für Grossuhrenmacherei in Sumiswald.

Landwirtschaftliche Schule Rütti.

Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Für Kantonsbürger Fr. 300, für andere Schweizer und Ausländer Fr. 400.

Molkereischule Rütti.

Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs. Die Molkereischule Rütti besteht aus einer Lehranstalt oder Schule im engern Sinne, einer Versuchsstation, einer Musterkäserei und einer Auskunftsstation für milchwirtschaftliche Angelegenheiten.

Frauenarbeitsschule Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. Drei aufeinanderfolgende Trimester von 14 Wochen. Schulgeld: Fr. 5—40 je nach Fächerauswahl.

Bernische Haushaltungsschule in Worb.

Eintritt: 16. Altersjahr. Ein fünfmonatlicher Kurs im Sommer, zwei dreimonatliche im Winter. Schulgeld: Für den Sommerkurs Fr. 250—300. Für einen Winterkurs Fr. 130 bis Fr. 160.

Haushaltungsschule im Schloss Ralligen (Hilterfingen).

Für Töchter wohlhabender Familien. Vier Kurse per Jahr mit je 15—18 Schülerinnen. Kursgeld je nach Zimmer und Jahreszeit Fr. 2—4 per Tag.

Haushaltungsschule des Arbeiterheim zum Kreuz in Herzogenbuchsee.

6 interne Schülerinnen mit viermonatlicher Lehrzeit. Sie zahlen Fr. 5—10 monatlich für Kost, Logis und Unterricht.

Haushaltungsschule in St. Immer.

Kostgeld Fr. 800 jährlich. Es werden zirka 25 Schülerinnen aufgenommen.

Dienstbotenschule in Rubigen.

Eintritt: 16. Altersjahr. Zwei Semesterkurse. Schulgeld: Fr. 110 inklusive Kostgeld.

Mägdebildungsanstalt der Mägdeheimat in Bern.

Kost- und Lehrgeld Fr. 60 für 3 Monate.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Sektionen: Bern, Biel, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal, Thun, St-Imier, Porrentruy, Huttwil, Moutier, Delémont.

Musikschule Bern.

Schule für Dilettanten. Schulgeld pro Semester Fr. 40—70 je nach Fach und Unterrichtsstufe.

Hülfsanstalten.

Schweizerische permanente Schulausstellung in Bern. — Kantonales Gewerbemuseum in Bern. — Kunstmuseum Bern.

Schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Bern.

Hochschulen.

Hochschule Bern.

Eintritt: 18. Altersjahr.

a. Evangelisch-theologische Fakultät.

b. Katholisch-theologische Fakultät (altkatolisch).

c. Juristische Fakultät.

d. Medizinische Fakultät.

e. Philosophische Fakultät.

Mit der Universität ist eine Lehramtsschule zur Bildung von Lehrern an Sekundarschulen und Progymnasien verbunden.

Tierarzneischule Bern.

Eintritt: 17. Altersjahr. 7 Semester. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 30. Aufnahmsgebühr Fr. 15.

Spezialschulen.

a. *Privatschulen auf der Primarschulstufe.*

1. Primarschulen.

Spiez, Privatschule der Fräulein Gaudard.

Bern, Elementarschule des freien Gymnasiums.

Bern, Elementarschule der Neuen Mädchenschule.

Bern, Übungsschule des Privatseminars Muristalden.

Bern, Elementarschule von C. Äschbacher, Knaben.

Bern, Privatschule von Frl. Geelhaar, Mädchen.

Bern, Privatschule der Frau Zurlinden-Dasen, Mädchen.

Bern, Privatschule der Frau Steiger-Schoch, gemischt.

Bern, Privat-Elementarschule der Frl. Appenzeller, gemischt.

Bern, Privatschule der Frl. Schmid, gemischt.

Bern, Privatschule der Frl. Rüetschi & Manuel, gemischt.

Bern, Privatschule der Frl. Müller, Tiefenaustrasse, gemischte.

Pieterlen bei Büren, (Sabatisten), Privatschule von C. Chevigny, gemischt.

Neuveville, école privée von Frl. Besson, Fanny, gemischt.

Bienne, Rosius, école privée von Frl. Salgat, Ida, gemischt.

Cortébert, deutsche Bergschule in *Prés de Cortébert*, gemischt.

Corgémont, deutsche Bergschule in *Jeanbrenin*, gemischt.

Sonceboz, deutsche Bergschule auf *Sonnenberg*, gemischt.

Tramelan-dessus, deutsche Bergschule in *Cernil*, gemischt.

Tramelan-dessous, deutsche Bergschule in *Rière Jorat*, gemischt.

Romont, deutsche Bergschule auf *Bürenberg*, gemischt.

Nods, deutsche Bergschule auf *Prägelsberg*, gemischt.

St-Imier, école privée von Frl. Loosli, gemischt.

Moutier:

Chatelat, deutsche Bergschule auf *Moron*, gemischt.

La Joux, deutsche Bergschule in *La Sagne*, gemischt.

Souboz, deutsche Bergschule in *Perceux*, gemischt.

Tavannes, deutsche Bergschule in *Vion*, Mädchen.

Delémont:

Bourrignon, deutsche Bergschule auf *Mermetsdessus*, gemischt.

Courroux, deutsche Bergschule auf *Vorder Rohrberg*, gemischt.

Delémont, Privatschule von Frl. Hennet, gemischt.

Porrentruy, école des sœurs Ursulines, filles.

La Caquerelle, Gemeinde Asuel, Bergschule, gemischt.

Franches Montagnes:

Soubey, école du hameau de Froidevaux, gemischt.

St-Brois, école du hameau de Présergent, gemischt.

2. Waisenhäuser (Gemeinde-).

Bern, bürgerliches Knabenwaisenhaus, im Hause.

Bern, bürgerliches Mädchenwaisenhaus.

Biel, bürgerliches Waisenhaus in Gottstatt, gemischt.

Waisenhäuser in Burgdorf, Thun, Fahy, Saignelégier (Orphelinat de St. Vincent de Paul), Moutier, Courtelary, Morijah (Wabern), Wartheim (Muri), Waisenpension Zuber (Rubigen).

Neuveville, Champfahy, gemischt.

Courtelary, Bezirkswaisenhaus, gemischt.

Delémont, Bezirkswaisenhaus, Knaben.

Porrentruy, Bezirkswaisenhaus, gemischt.

Saignelégier, Bezirkswaisenhaus, Mädchen.

3. Staatliche Spezialanstalten.

Köniz, Rettungsanstalt Landorf, Knaben.

Kehrsatz, Rettungsanstalt für Mädchen.

Aarwangen, Rettungsanstalt für Knaben.

Erlach, Rettungsanstalt für Knaben.

Brüttelen, Rettungsanstalt für Mädchen.

Münchenbuchsee, Knabentaubstummenanstalt.

Armenerziehungsanstalt des Bezirkes Wangen in Oberbipp und des Bezirkes Konolfingen.

4. Stiftungen.

Wabern, Viktoria-Anstalt für arme Mädchen.

Wabern, Bächtelen, schweiz. Rettungsanstalt, gestiftet von der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, Knaben.

Gotthelf-Stiftungen: Rohrbach, Bern, Amtsbezirk Interlaken, Frutigen-Niedersimmenthal, Sektion Meiringen, Wahlern, Wattenwil.

5. Privatanstalten.

Weissenheim bei Bern für schwachsinnige Kinder, gemischt.

Bern, Enge, zur Hoffnung, für Stotternde und Taubstumme.

Steinhölzli b. Bern, Armenanstalt für Mädchen.

Grube bei Bern, Armenerziehungsanstalt (32 Knaben und 1 Mädchen).

Waisenanstalt zur Heimat in Brünnen (Mädchen) und Waisenanstalt „Neue Grube" in Brünnen bei Bern, Rettungsanstalt (Knaben).

Köniz, Blindenanstalt, gemischt.

Wabern, Taubstummenanstalt für Mädchen.

Wabern, Morija, französische Mädchenanstalt.

Muri, Wartheim, Asyl für Mädchen.

Bolligen, Wegmühle, Asyl zur Heimat für Mädchen.

Brünnen bei Bern, Asyl zur Heimat für Mädchen.

Armenerziehungsanstalt Ober-Enggistein (Knaben).

b. *Privatschulen auf der Sekundarschulstufe.*

Bern, Neue Mädchenschule, Sekundarklasse.

Bern, Freies Gymnasium, Progymnasiumklasse.

Bern, Wallgasse, Sekundarklasse von Frau Zurlinden-Dasen, Mädchen.

Bern, Metzgergasse, Sekundarklasse von Frau Steiger, Mädchen.

Wabern, Anstalt Grünau von Hrn. Loosli, Knaben.

c. *Privatschulen auf der höhern Mittelstufe.*

Bern, Freies Gymnasium.

Bern, Neue Mädchenschule, Fortbildungsklasse.

d. *Privatseminarien.*

Bern, Muristalden für Lehrer.

Bern, Neue Mädchenschule für Lehrerinnen.

Pensionnats de Neuveville (écoles supérieures).

Pensionnat Péter, filles.

Pensionnat Daulte, filles.

Pensionnat Godet, filles.

Institut Morgenthaler, garçons.

3. Kanton Luzern.*)

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Nur die Stadt Luzern weist zwei solcher Institute mit zusammen 5 Lehrerinnen auf. Eintritt: 4 Jahre. Jahreskurse von 40—46 Wochen. Schulgeld: 1—3 Fr. monatlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

Eintritt *gestattet*, wenn das Kind mit dem 1. Mai das *sechste* Altersjahr zurückgelegt hat. Zum Eintritt *verpflichtet* ist, wer mit Beginn des Schuljahres das *siebente* Altersjahr zurückgelegt hat.

Schulpflicht.

6.—16. Altersjahr: Primarschule 6, eventuell 7.—14. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Fortbildungsschule, *nur für Knaben obligatorisch*, 14.—16. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Schulbeginn.

1. Mai, d. h. erster Montag im Mai.

Unterrichtszeit.

a. Primarschule.

1. Schuljahr: Sommerkurs von 18 Wochen mit 20—25 Stunden. 2.—4. Schuljahr: Jahreskurse von 40 Wochen mit 20—25 Stunden. 5.—7. Schuljahr: Winterkurse von 22 Wochen mit 20—25 Stunden.

b. „Fortbildungsschule."[1])

8. und 9. Schuljahr. Winterkurse von 20 ganzen oder 40 halben Tagen. Den Gemeinden ist gestattet: 1. weitere Sommerkurse einzuführen; 2. die Jahres- oder Halbjahresschulen durch solche mit *sechs* Jahreskursen von 40 Wochen und im Oktober beginnend zu ersetzen; 3. der Erziehungsrat kann auch gestatten, dass nur sieben Winter- oder nur sieben Sommerkurse abgehalten werden. Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt, wenn ein Kind sämtliche sieben Klassen durchgemacht oder mit Beginn des Schuljahres das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Obligatorisch vom 6. resp. 7. bis 16. Altersjahr. Die I. Klasse besteht aus den Schülerinnen der III. Klasse Primarschule. Die II. Klasse besteht aus den Schülerinnen der IV. Klasse Primarschule. Die III. Klasse besteht aus den Schülerinnen der V.—VII. Klasse Primarschule. Die IV. Klasse umfasst diejenigen Schülerinnen, die der Primarschule entlassen sind und keine andere Schule besuchen. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt im Minimum 3, die durchschnittliche Zahl der jährlichen Unterrichtswochen 40.

[1]) Entspricht der Ergänzungs- oder Repetirschule in andern Kantonen.

*) Betreffend die durch das neue Erziehungsgesetz vom 29. November 1898 gebrachten Modifikationen vergleiche den Anhang, bezw. Nachtrag, zur einleitenden Arbeit.

b. Knabenhandarbeit.

Hiefür besteht zur Zeit keinerlei Fürsorge.

Sekundarschulen.

Besuch fakultativ. Eintritt: 12.—14. Altersjahr. Ordentlicherweise geschieht der Eintritt nach Absolvirung der Primarschule. Ausnahmsweise kann solchen Schülern, welche die letzte Klasse der Primarschule noch nicht absolvirt, dagegen durch eine vom Bezirksinspektor abzunehmende Prüfung sich darüber ausweisen, dass sie das Lehrziel der Primarschule dennoch vollständig erreicht haben, die Aufnahme gestattet werden. Die 28 Sekundarschulen sind Jahresschulen und umfassen in der Regel zwei Jahreskurse von 36 bis 42 Wochen. Das Schuljahr beginnt am ersten oder dritten Montag im Oktober. Der Besuch ist meistens unentgeltlich.

Rekrutenvorkurse.

Durch Beschluss des Regierungsrates werden die Jünglinge, welche die Rekrutenprüfung zu bestehen haben, verpflichtet, die Vorkurse, welche 30—40 Stunden umfassen, zu besuchen. Obwohl diese Verfügung keine gesetzliche Kraft hat, wird ihr nachgelebt.

Mittelschulen.

Kantonsschule Luzern.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. Altersjahr. Beginn des Schuljahres: Anfang Oktober.

a. Gymnasium und Lyzeum Luzern.

Gymnasium: 6 Jahreskurse von 42 Wochen. Lyzeum: 2 Jahreskurse von 42 Wochen.

b. Realschule.

Realschule: 6 Jahreskurse von 40 Wochen. Handelsschule: 3 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Keines. Eintrittsgebühr an beiden Anstalten: Für Kantons- und andere Schweizerbürger: Fr. 3; für Ausländer: Fr. 20.

Mittelschule Münster.

Eintritt: 12. Altersjahr. *a.* Realschule: 2 Jahreskurse von 34 Wochen. *b.* Progymnasium: 4 Jahreskurse von 39 Wochen. Schulgeld: Keines.

Progymnasium und Realklassen in Sursee.

Eintritt: 13. Altersjahr. Realklassen und Progymnasium je 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Kein Schulgeld.

Mittelschule Willisau-Stadt.

Eintritt: 12. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Kein Schulgeld.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar Hitzkirch.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Wöchentliches Kostgeld Fr. 7. 70. Für Heizung, Licht und Wäsche per Jahr Fr. 35.

Anderweitige Berufsschulen.

Gewerbeschule Luzern.

Eintritt: 15. Altersjahr. Es besteht eine männliche und eine weibliche Abteilung. Jahreskurse von 38 Wochen. Schulgeld: Schüler im Zeichnen und Modelliren Fr. 1. Gesellen, Lehrlinge etc. Fr. 2. Lehrtöchter der Fachschule Fr. 5—20 Kursgeld. Haftgeld Fr. 4.

Kunstgewerbeschule des Kantons Luzern.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Vorkurs Fr. 5. Dekorationsmalerei, Glasmalerei, Modelliren, Skulpturen, Holzschnitzen Fr. 5 per Quartal; Kunstschlosserei Fr. 10 per Quartal.

Landwirtschaftliche Winterschule Sursee.

2 Semesterkurse.

Luzernische Haushaltungsschule im Bühl in Nottwil.

Sechsmonatliche Kurse. Kursgeld Fr. 250 für Kost, Logis und Unterricht.

Musikschule Luzern.

Städtisches Institut. Da dasselbe Vorschule des gemischten Chores ist, wird nur Gesangunterricht erteilt.

Hochschule.

Theologische Lehranstalt in Luzern.

Ein bestimmtes Eintrittsalter ist nicht festgesetzt; verlangt wird Absolvirung der Gymnasial- und Lyzealstudien respektive Ablegung der Maturitätsprüfung. 4 Jahreskurse.

Privat-Primarschulen.

Institut St. Agnes, Luzern; Stiftsschule im Hof.

Privat-Sekundar- und Mittelschulen.

Keine.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Rettungsanstalt Sonnenberg, Kriens; Armenerziehungsanstalten Rathhausen, Ebikon (gemischt) und Mariazell bei Sursee. Taubstummenanstalt Hohenrain. Waisenanstalten Luzern, Hohenrain, Buttisholz, Ruswil, Witenthor (Malters).

4. Kanton Uri.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Gegenwärtig bestehen im Kanton Uri nur zwei solcher Anstalten in Altdorf und Erstfeld. Eintritt: 4. Altersjahr. Jahreskurse von 30—47 Wochen. Schulgeld: 1—1,2 Fr. monatlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr: Primarschule: 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). Repetitionskurs: 13.—15. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Schüler, welche mit dem 15. Altersjahr die sechste Primarklasse noch nicht absolvirt haben, dürfen zu fernerem Schulbesuch nicht mehr angehalten werden. Schüler jedoch, welche am Anfang des Schuljahres das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind zum Schulbesuch bis zum Schlusse des Schuljahres verpflichtet, „sofern sie nicht bereits die sechste Klasse durchgemacht haben".

Schulbeginn.

1. Oktober.

Schulzeit.

Das Schuljahr erstreckt sich in der Regel vom 1. Oktober bis zum 1. Mai und soll mindestens 30 Wochen umfassen. „Den Ortsschulgemeinden wird empfohlen, wo die Verhältnisse es ermöglichen, die Schulzeit auf 40 Wochen zu erstrecken und vor- und nachmittägige Schulen halten zu lassen."

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Mindestens 18 Stunden wöchentlich, also zum mindesten 540 Schulstunden jährlich. Turnunterricht eingeführt, „der Gesang findet in den meisten Schulen einige Pflege; Zeichenunterricht wird nur in den Oberklassen der Knabenschule von Altdorf erteilt".

b. Repetitionskurs (Repetirschule).

VII. und VIII. Schuljahr. Mindestens 2 Stunden wöchentlich. Es ist aber auch gestattet, den Repetitionskurs statt allwöchentlich in 2 Stunden in einer Folge ohne Unterbruch abzuhalten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Die Schulordnung vom 24. Februar 1875 bemerkt, dass, wo es immer tunlich ist, den Mädchen Anleitung zu weiblichen Arbeiten zu geben ist.

Durch Erziehungsratsbeschluss vom 12. September 1896 werden die Gemeinden eingeladen, „da, wo es noch nicht geschehen ist, wenn möglich von der vierten Klasse an, Arbeitsschulen für die Mädchen einzuführen".

Der Arbeitsunterricht ist nun so durchgeführt, dass darin in den Gemeinden vom 1. bis 6., oder 2. bis 6., oder 3. bis 6., oder 4. bis 6., oder 2. bis 6. und 7., oder 4. bis 6. und 7. bis 8. Schuljahr in wöchentlich 2 bis 5 Stunden während 26 bis 42 Wochen jährlich unterrichtet wird. „Im Schuljahr 1897/98 wurde an 20 Schulorten in den weiblichen Arbeiten Unterricht erteilt. In einigen Gemeinden ist der Besuch der Arbeitsschule obligatorisch, in den meisten nur fakultativ." [1])

b. Knabenhandarbeit.

Keine.

Sekundarschulen.

Die Sekundarschule ist *fakultativ* und umfasst 2 bis 3 Jahreskurse von 30 bis 42 Wochen. Eintritt: 12. eventuell 13. Altersjahr. Zur Zeit bestehen 6 kantonale Sekundarschulen und eine private mit zusammen 61 Schülern (27 Knaben und 34 Mädchen). *Ganzjahr-* und *Ganztagschule*: Altdorf [2]): *Halbjahr-* und *Ganztagschulen:* Wassen [2]), Göschenen [2]), Andermatt [2]); *Halbjahr-* und *Halbtagschulen:* Erstfeld, Amsteg. Schulgeld: Meistenorts keines. Altdorf verlangt jährlich Fr. 10.

Fortbildungsschule.

Dieselbe ist auf Beginn des Wintersemesters 1897/98 obligatorisch erklärt worden für sämtliche Jünglinge, welche am 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen. Sie umfasst 3 Jahreskurse mit je 60 Unterrichtsstunden, die mindestens zu drei Vierteln von Anfang November bis Mitte März erteilt werden. Vom Besuche dispensirt sind einzig jene Schüler, welche gleichzeitig eine höhere Lehranstalt besuchen.

Rekrutenvorkurse.

Bis zum *Obligatorium der Fortbildungsschule* im Wintersemester 1897/98, durch welches die bisherigen Bestimmungen über die Rekrutenvorkurse und Strafkurse gegenstandslos geworden sind, galten mit Bezug auf die Rekrutenvorkurse im wesentlichen folgende Bestimmungen:

---

[1]) Bericht über die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Uri vom Schuljahr 1897/98.

[2]) Sekundarschulen, an welchen Zeichenunterricht erteilt wird.

Die Rekrutenvorkurse sind obligatorisch für sämtliche 19jährigen Männer, die nicht im Falle sind, sich über den Besitz genügender Schulkenntnisse und speziell über die Befähigung zu einem guten Rekrutenexamen auszuweisen. Der Unterrichtskurs umfasst 40 Stunden und ist jeweilen spätestens von Neujahr an bis Ende August zu erteilen. Jünglinge, welche mit günstigem Erfolg an der Kantonsschule oder an andern höhern Anstalten ihre Studien fortsetzen, dürfen vom Besuch des Rekrutenvorkurses dispensirt werden.

Mittelschulen.

Kantonsschule in Altdorf.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 13. Altersjahr. Unterrichtsbeginn: Herbst.

Unterrichtsdauer: *a.* Vorkurs: 1 Sommersemester. *b.* Realabteilung: 3 Jahreskurse von 42 Wochen. *c.* Gymnasium: 6 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Jährlich Fr. 10 für Kantons- und im Kanton wohnhafte Schweizerbürger, Fr. 20 für nicht im Kanton wohnhafte Schweizer und Ausländer.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

Anderweitige Berufsschulen.

Gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf.

Eintritt: 15. bis 16. Altersjahr. Jahreskurse von 25 bis 36 Wochen. Kein Schulgeld.

Spezialschulen.

Kantonale Armenerziehungsanstalt in Altdorf (gemischt).

5. Kanton Schwyz.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Eintritt 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 44—45 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich: 0,2—0,4 Fr. Monatlich: 1,0—1,5 Fr. Zur Zeit bestehen nur zwei solche Schulen, nämlich in Lachen und Einsiedeln.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, d. h. die Schulpflicht beginnt im Mai desjenigen Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr zurücklegt.

Schulpflicht.

7.—14. Altersjahr. Die Primarschule ist die einzige obligatorische Schulstufe dieses Kantons und umfasst das I. bis VII. Schuljahr. Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt erst, wenn der Schüler alle sieben Jahreskurse durchgemacht oder das 14. Altersjahr im Laufe des Schuljahres zurückgelegt hat.

Schulbeginn.

Im Laufe des Monats Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42 im Minimum. I. Schuljahr: 15 wöchentliche Unterrichtsstunden. II. Schuljahr: 20 wöchentliche Unterrichtsstunden. III. und IV. Schuljahr: 25 wöchentliche Unterrichtsstunden. V. bis VII. Schuljahr: 28—30 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Bei nur halbtägigem Schulbesuch sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. Abweichungen von diesen normalen Stundenzahlen kann der Erziehungsrat gestatten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die „weiblichen Handarbeiten für Mädchen" bilden ein obligatorisches Unterrichtsfach der Primarschule. Genauere Bestimmungen über die Durchführung des Obligatoriums bestehen indessen nicht. So kommt es, dass dieser Unterricht je nach der Örtlichkeit im 7., 8., 9., 10. oder 11. Altersjahr beginnt. Die jährliche Unterrichtszeit dauert 37—44 Wochen mit 2,5—6 wöchentlichen Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Nirgends eingeführt.

Sekundarschulen.

Jeder Bezirk muss mindestens *eine* öffentliche Sekundarschule haben. Es bestehen zur Zeit solche in Schwyz (Mädchenschule [1]), Arth (gemischt [2]), Ingenbohl (gemischt) und zwar je eine Abteilung von Gemeinde [2]) und „Verein" [3]) begründet, letztere also Privatanstalt, Lachen (Knaben [3]) und Mädchen [2]), Siebnen (gemischt [3]), Einsiedeln (Knaben [1]) und Mädchen [2]), Küssnacht (gemischt [2]), Wollerau (gemischt [2]). Ihr Besuch ist *fakultativ*. Sie umfassen 2—3 Jahreskurse mit mindestens 42 Wochen und wöchentlich 33 Stunden. Das Schulgeld soll möglichst niedrig sein. Es beträgt 0—5—30 Fr.

[1]) Einkursig. — [2]) Zweikursig. — [3]) Dreikursig.

Fortbildungsschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Haben nur geringe Verbreitung. Eintritt: 14. oder 15. Altersjahr. Semesterkurse, die im September oder Oktober beginnen und 25—30 Wochen dauern. Schulgeld: 1,5—3 Fr. per Semester. Haftgeld 1—3 Fr.

7 *gewerbliche* Fortbildungsschulen in Arth, Brunnen-Ingenbohl, Einsiedeln, Gersau, Küssnacht, Lachen, Schwyz (alle vom Bund subventionirt).

Rekrutenvorkurse.

Obligatorisch für sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr das 17. Altersjahr erfüllt haben. Dispensirt ist, wer gleichzeitig anderweitigen Studien obliegt, oder wer sich über den Besitz der durch die eidgenössischen Prüfungsexperten von den Rekruten für die Note 1 geforderten Kenntnisse auszuweisen vermag. Der Unterricht umfasst zwei Winterkurse von je 40 Stunden im Minimum, beginnt mit Allerheiligen und schliesst mit Ostern.

Mittelschulen.

Keine staatlichen Anstalten, dagegen folgende *Privatanstalten* (siehe auch dort): *a. Kollegium „Maria Hilf“* in *Schwyz*[3]) mit zwei Vorbereitungskursen (einen für italienische Zöglinge und einen für französische), einer Realklasse, drei Industrieklassen, die dritte abgeteilt in eine merkantile und in eine technische Abteilung, sechs Gymnasialklassen und einem philosophischen Kurs. (Gesamtzahl der Schüler 1897/98: 325.) *b. Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes „Maria Einsiedeln“*[3]) mit 6 Gymnasialklassen und zwei Kursen Lyzeum. (1897/98: 267 Schüler.)

[1]) Dreikursig. — [2]) Zweikursig.
[3]) Ausländisches Element stark vertreten.

Lehrerbildungsanstalten.

a. Lehrerseminar Rickenbach.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. Vorkurs und 3 Jahreskurse. Schulgeld: Für Kantonsbürger frei; für andere Schweizer und Ausländer jährlich Fr. 50.

b. Das Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar „Theresianum“ in Ingenbohl[1]) *ist eine Privatanstalt* mit dreiklassiger Realschule, drei Seminarkursen (diese parallel für deutsche und französische Schülerinnen), zwei Vorbereitungskursen (einen für französische und italienische Zöglinge, welche sich der Erlernung der deutschen Sprache widmen, und einen für Zöglinge, welche die französische Sprache erlernen wollen, und einen Haushaltungskurs). (1897/98: 139 Schülerinnen.)

Anderweitige Berufsschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Erziehungsanstalt Paradies in Ingenbohl.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Lyzeum und Gymnasium in Schwyz (Kollegium „Maria Hilf“ in Schwyz[2]). Lehr- und Erziehungsanstalt Einsiedeln (Gymnasium und Lyzeum[2]). Töchterpensionat Theresianum in Ingenbohl[2]) (Realschule, deutsches und französisches Seminar[3]).

Spezialschulen.

(Waisenhausschulen, Rettungsanstalten etc.)

Waisenhäuser für Knaben: Einsiedeln, Schwyz, Paradis in Ingenbohl, Arth. *Anstalten* für Mädchen: Industrielle Anstalten in Siebnen (Versorgungsanstalt für junge katholische Fabrikarbeiterinnen) und in Galgenen-Lachen.

[1]) Ausländisches Element stark vertreten.
[2]) Siehe: Kanton Schwyz „Mittelschulen“.
[3]) Siehe: Kanton Schwyz „Lehrerbildungsanstalten“.

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 40—42 Wochen. Schulgeld: Keines. Zur Zeit existiren nur zwei solche Anstalten, nämlich in Sarnen und in Kerns.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. April.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr. *a.* Primarschule: 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). *b.* Fortbildungsschule: 14. und 15. Altersjahr (VI. und VIII. Schuljahr).

Von der Fortbildungsschule, sowie von den obligatorischen Rekrutenvorkursen, sind alle Schüler ausgenommen, welche weitere Bildungsanstalten, d. h. mindestens zwei Jahre lang die Realschule besuchen, nachher befriedigende Zeugnisse einbringen und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen.

Schulbeginn.

Anfangs Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: Mindestens 42.

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Mindestens 20 Stunden wöchentlich.

b. „Fortbildungsschule."

VII. und VIII. Schuljahr: Jährlich mindestens 120 Stunden. Wo die lokalen Verhältnisse Halbtagschulen fordern, kann die wöchentliche Stundenzahl durch den Erziehungsrat auf 18 herabgesetzt werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Das Gesetz verlangt besondere weibliche Arbeitsschulen. Der Eintritt geschieht mit dem 7., 8., 9. oder 10. Altersjahr. Die Jahreskurse umfassen 42—44 Wochen mit 4 bis 6 wöchentlichen Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine Fürsorge hiefür.

Sekundarschulen.

Das eigentliche Sekundarschulwesen ist gesetzlich *nicht* organisirt. Als Ersatz soll die Realabteilung des Kollegiums in Sarnen, eine staatliche Anstalt, dienen. Es besteht indessen, als Gemeindeanstalt, eine Sekundarschule in Sarnen. Eintritt: 13. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 18 jährlich.

Fortbildungsschulen.

Das eigentliche Fortbildungsschulwesen ist gesetzlich nicht organisirt. Es bestehen indessen gewerbliche Fortbildungsschulen in Sarnen, Kerns, Sachseln. Eintritt: 14. Altersjahr. Die Unterrichtskurse beginnen im Mai, eventuell Oktober und dauern 40 beziehungsweise 27 Wochen.

Rekrutenvorkurse.

Im Jahre vor der Rekrutenausmusterung hat *sämtliche* männliche Jugend „in tunlichst zeitlichem Anschluss an den militärischen Vorunterricht" wenigstens 40 Stunden eigentlichen Unterricht zu nehmen.

Mittelschulen.

Kantonale Lehranstalt in Sarnen (Kollegium).

Eintritt: 13. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Jährliche Schulwochen: 42. *a.* Realschule: 2 Jahreskurse. *b.* Gymnasium: 6 Jahreskurse. *c.* Lyzeum: 2 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 15 halbjährlich.

Gymnasium Engelberg (Klosterschule) privat.

Lehrerbildungsanstalten.

Kein staatliches Institut. Dagegen besteht am Institut Melchthal in Kerns ein Lehrerinnenseminar mit 3 Kursen.

Anderweitige Berufsschulen.

Keine.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Institut Melchthal in Kerns.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Institut Melchthal in Kerns. Gymnasium Engelberg.

Spezialschulen.

Waisenhäuser: Kerns (Mädchen) s. oben; Sarnen, Sachseln, Engelberg (letztere drei für Knaben und Mädchen).

7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Nur Stans besitzt eine solche Schule. Eintritt: 4. oder 5. Altersjahr. Jahreskurse von 38 Wochen. Schulgeld: Fr. 6 jährlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

Zurückgelegtes 7. Altersjahr. Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai $6^1/_2$ Jahre erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr: *a.* Primarschule: 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). *b.* Wiederholungsschule, obligatorisch nur für Knaben: 14. und 15. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Kinder ohne genügende Primarschulbildung können vom Ortsschulrat ein weiteres halbes oder ganzes Schuljahr zum Schulbesuch angehalten werden. Schulkinder der fünften und sechsten Klasse (Schuljahr) oder im 12. oder 13. Altersjahr können für den Sommer von der Schule dispensirt werden, haben aber dafür die Schule ein ferneres Wintersemester zu besuchen.

Schulbeginn.

Erster Montag des Monats Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42.

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt in der Regel täglich $4^1/_2$; für die zwei ersten Schulkurse kann die Schulzeit durch die Ortsschulräte auf 4 Stunden per Tag reduzirt werden. Wo Sommerhalbtagsschulen gestattet sind, ist wenigstens $2^1/_2$ Stunden Vormittagsschule zu halten.

b. Wiederholungsschule.

VII. und VIII. Schuljahr: Jährlich mindestens 96 Stunden, soweit möglich im Wintersemester.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Obligatorisch für alle Mädchen von der III. Klasse an bis zur Schulentlassung. Der Ortsschulrat ist jedoch, wo die Verhältnisse es gestatten, berechtigt, Kinder schon früher in die Arbeitsschule aufzunehmen. In diesem Falle können sie auch früher aus derselben entlassen werden. Praktisch gestalten sich die Verhältnisse nun so, dass der Eintritt mit dem 7., 8. oder 9. Altersjahr erfolgt. Die Jahreskurse haben 32 bis 42 Wochen mit $2^1/_2$ bis 5 wöchentlichen Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine Fürsorge hiefür.

Sekundarschulen.

Das Sekundarschulwesen ist gesetzlich nicht näher normirt. Die von den Gemeinden eingerichteten Sekundarschulen erhalten Staatsbeiträge und stehen unter Aufsicht des Erziehungsrates. Sekundarschulen bestehen: in *Stans* für Knaben (I. und II. Jahreskurs), in *Buochs* und *Beckenried* je eine gemischte Abteilung. Eintritt: 12. oder 13. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 42—43 Wochen. Schulgeld: 10—20 Fr. jährlich.

Fortbildungsschulen.

Für die eigentlichen Fortbildungsschulen ist keinerlei gesetzliche Fürsorge getroffen. Die vorhandenen Fortbildungsschulen sind Gemeindeanstalten und deren Besuch ist fakultativ. Beckenried hat das Obligatorium eingeführt. Eintritt: 13. oder 14. Altersjahr. Beginn des Unterrichtes im Oktober, eventuell April. Schulgeld: Keines; dagegen Haftgeld von 1—2 Fr.

Gewerbliche Fortbildungsschulen mit Bundessubvention in Beckenried, Buochs, Stans.

Rekrutenvorkurse.

Für angehende Rekruten besteht ein obligatorischer Vorbereitungskurs von 48 Stunden.

Mittelschulen.

Eine *staatliche* Mittelschule besteht in diesem Kanton nicht. Dagegen ist im Kapuzinerkloster in *Stans* ein *privates* sechskursiges *Gymnasium* („Lehr- und Erziehungsanstalt der V. V. Kapuziner im Kollegium St. Fidelis in Stans") eingerichtet. Eintritt: 11. Altersjahr; ferner ist zu erwähnen das *private Töchterpensionat St. Klara in Stans* mit Primarabteilung (1897/98: 3 Schülerinnen), 3 Realklassen (I.—III. Jahreskurs mit 35 Schülerinnen), 3 Lehrerinnenseminarkurse mit 7 Schülerinnen, einem Haushaltungskurse mit 10 Schülerinnen. Vorbereitung auf den Ordensstand.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerinnenseminar (3 Kurse) des Töchterpensionats St. Klara in Stans.

Anderweitige Berufsschulen.

Keine.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Institut Maria Rickenbach; Institut St. Klara in Stans (siehe Mittelschulen).

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Lehr- und Erziehungsanstalt, Gymnasium, Stans (Kapuzinerkloster). Institut St. Klara in Stans (siehe Mittelschulen).

Spezialschulen.

Waisenhäuser (für Knaben und Mädchen): Stans, Beckenried, Buochs, Emmeten, Hergiswil.

8. Kanton Glarus.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Kleinkinderschulen im eigentlichen Sinne gibt es hier nicht; alle Anstalten unter diesem Titel tragen den Charakter von Bewahranstalten. Eintritt: 3. oder 4. Altersjahr. Jahreskurse von 35—52 Wochen. Schulgeld: Monatlich: 0,5—1,5 Fr.; vierteljährlich 2—5 Fr.; jährlich: Fr. 9. Unentgeltlichkeit des Besuches bietet zur Zeit nur eine Anstalt.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 13. Altersjahr: (I.—VII. Schuljahr). Repetirschule: 14. und 15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 46.

a. Alltagsschule.

I. Schuljahr: 16—22 Stunden wöchentlich.
II. Schuljahr: 17—22 Stunden wöchentlich.
III. Schuljahr: 21—27 Stunden wöchentlich.
IV.—VII. Schuljahr: 25—33 Stunden wöchentlich.

b. Repetirschule.

VIII. und IX. Schuljahr: 5—6 (6—7) Stunden wöchentlich. Halbtagsschulen dürfen nur mit ausdrücklicher Gestattung des Regierungsrates bestehen. Der Ausfall an gesetzlich normirter Schulzeit ist durch Verlängerung der Schulpflicht um einen vollen Jahreskurs zu ersetzen. Wer eine Sekundarschule besucht, ist während dieser Zeit und falls dieser Besuch wenigstens zwei Jahre gedauert hat, von der Repetirschulpflicht befreit.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Obligatorisch vom Beginn des vierten Schuljahres an bis zum Austritt aus der Repetirschule. Mädchen, die sich als Nähterinnen in der Lehre befinden, können von der Arbeitsschule ganz oder teilweise dispensirt werden. Jährliche Schulwochen: 42—47 mit je 6 Stunden. Bei Teilung der Arbeitsschule in zwei und mehr Abteilungen soll jedes Mädchen mindestens drei Stunden wöchentlichen Unterricht erhalten.

b. Knabenhandarbeit.

Nur der Hauptort Glarus hat diesen Unterricht eingeführt. Eintritt: 10.—12. Altersjahr. Kurse von 20 Wochen.

Sekundarschulen.

Das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Eintritt: 12. Altersjahr, frühestens. Bedingung: Absolvirung der VI. Klasse der Primarschule und entsprechendes Mass von Kenntnissen. 3 Jahreskurse von 43—46 Wochen mit 30—35 wöchentlichen Stunden. Schulgeld: Für Nichtglarner an einzelnen Orten 10—40 Fr. Zwei volle Jahre Sekundarschulbesuches befreien von der weitern obligatorischen Schulpflicht.

8 dreikursige Sekundarschulen bestehen in Niederurnen, Näfels, Mollis, Netstall, Schwanden, Hätzingen, Linthal, Matt.

Fortbildungsschulen.

Fakultativ. Einrichtung ganz den Gemeinden überlassen. Eintritt: 13.—16. Altersjahr. Die Unterrichtskurse sind meistens halbjährlich, und haben bei reduzirter Stundenzahl eine Dauer von 19 bis 26 Wochen. Der Beginn der Kurse fällt an den meisten Orten auf den Herbst. In diesem Kanton existiren zur Zeit zwei Fortbildungsschulen für Mädchen (Handarbeitskurse in Nidfurn und Luchsingen).

Gewerbliche Fortbildungsschulen in Glarus-Riedern, Engi, Mollis, Näfels, Netstal, Niederurnen, Schwanden.

Mittelschulen.

Höhere Stadtschule Glarus.

Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmsbedingung: Lehrziel des 6. Primarschuljahres. Jährliche Schulwochen: 42. Beginn des Schuljahres: Mai. Abteilungen der Schule: *a.* Mädchenschule; *b.* Realschule (nur Knaben); *c.* Gymnasium (nur Knaben) mit je 4 Jahreskursen. Schulgeld: Der Schulbesuch ist frei für Schüler von Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi und zwar für Kantonsbürger, Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer; frei ist ferner der Schulbesuch für Angehörige aller Gemeinden des Kantons vom dritten Jahreskurse an und für Schüler aus allen Gemeinden des Kantons, die höhere Lehranstalten besuchen wollen, schon vom ersten Jahre an. Fr. 20 bezahlen jährlich kantonsbürgerliche Schüler aus Gemeinden, die eine Sekundarschule besitzen oder Glarus nicht benachbart sind, ebenso auswärts wohnende Tagwen-Genossen von Glarus-Riedern. Fr. 30 bezahlen jährlich andere Schweizer aus den vorhin erwähnten Gemeinden und ebenso die Ausländer.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

Anderweitige Berufsschulen.

Schule für Haushaltungskunde und Handarbeiten in Schwanden (gegründet 1874 vom Handwerker- und Gewerbeverein).

Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Keine.

Spezialschulen.

Kantonale Armenerziehungsanstalt für Mädchen in Mollis; Armenerziehungsanstalten für Knaben: Linthescherkolonie Niederurnen und Bilten. Waisenanstalt Glarus.

9. Kanton Zug.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Nur Unterägeri und Baar haben solche Schulen. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von zirka 40 Wochen. Schulgeld: Keines.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, im Laufe des bürgerlichen Jahres zurückgelegt.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 12. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). Repetirschule: 13—15. Altersjahr (VII.—IX. Schuljahr). Kinder, welche aus der Alltagsschule entlassen werden, bevor sie den sechsten Primarkurs zurückgelegt haben, sollen eine verhältnismässig längere Zeit in der Repetirschule verbleiben.

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42.

a. Alltagsschule.

I.—VI. Schuljahr: 18—25 Stunden wöchentlich. Wo Übung oder Verordnungen mehr wöchentliche Schulstunden vorschreiben, dürfen dieselben nicht vermindert werden. Die Schüler der ersten Klasse haben täglich etwas weniger Schulzeit als die andern. Im einzelnen gestaltet sich die Stundenverteilung folgendermassen:

a. Knabenschulen. Bei *Dreiteilung einer Schule:* I. und II. Schuljahr 22 wöchentliche Stunden; III. und IV. Schuljahr 25; V. und VI. Schuljahr 33. Bei *Zweiteilung einer Schule:* I.—III. Schuljahr 24 wöchentliche Stunden: IV.—VI. Schuljahr 33. Bei *Gesamtschulen:* I.—VI. Schuljahr 30 wöchentliche Stunden.

b. Mädchenschulen. (Arbeitsunterricht inbegriffen). Bei *Dreiteilung* einer Schule: I. und II. Schuljahr 22 wöchentliche Unterrichtsstunden; III. und IV. Schuljahr 25; V. und VI. Schuljahr 32. Bei *Zweiteilung* einer Schule: I.—III. Schuljahr 24 wöchentliche Stunden; IV.—VI. Schuljahr 32. Bei *Gesamtschulen:* I.—VI. Schuljahr: 32 wöchentliche Unterrichtsstunden.

b. Repetirschule.

VII.—VIII. Schuljahr. Während 8 Monaten wöchentlich 3 Stunden. Diejenigen Gemeinden, welche die Repetirschule an Sonn- und Festtagen halten wollen, haben hiefür die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die weiblichen Arbeiten für Mädchen sind als obligatorisches Unterrichtsfach dem Lehrplan eingefügt. Der Unterricht umfasst alle sechs Jahre der Alltagsschule nach folgendem Schema:

Bei *Dreiteilung einer Schule:* I. und II. Schuljahr 3 Stunden; III. und IV. Schuljahr 4 Stunden; V. und VI. Schuljahr 5 Stunden.

Bei *Zweiteilung einer Schule:* I.—III. Schuljahr 4 Stunden; IV.—VI. Schuljahr 5 Stunden.

Bei *Gesamtschulen:* I.—VI. Schuljahr 5 Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine Fürsorge.

Sekundarschulen.

In denjenigen Gemeinden, welche sich zu den erforderlichen Leistungen verstehen, und in denen das Bedürfnis vorhanden ist, sind Sekundarschulen errichtet worden. Eintritt: 12. ev. 13. Altersjahr. Aufnahmsbedingung: Erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Die Sekundarschule umfasst drei, ausnahmsweise auch nur zwei Jahreskurse von 42 Wochen mit 30—32 Stunden. Schulgeld: Keines.

6 Sekundarschulen in Zug (Knabenschule, Mädchenschule), Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham.

Fortbildungsschulen.

Dieser Kanton besitzt keine eigentlichen Fortbildungsschulen. Gewerbliche, respektive Zeichnungsschulen bestehen in Zug, Baar, Unterägeri und Menzingen.

Rekrutenvorkurse.

Es bestehen *obligatorische* Unterrichtskurse für die ins wehrpflichtige Alter eintretende Mannschaft. „Zum Besuche ist die benannte Altersklasse in oder unmittelbar vor dem Jahre verpflichtet, in dem sie die pädagogische Prüfung zu bestehen hat.“ Dispensationsgründe: Mindestens zweijähriger Besuch einer Real- oder Sekundarschule, landwirtschaftlichen Schule, eines Lehrerseminars, eines Gymnasiums etc. Zeit und Dauer des Unterrichtes werden jeweilen durch den Erziehungsrat auf Vorschlag der Militärkommission festgestellt. So wurde z. B. pro 1895 folgendes verlangt:

Gesamtstundenzahl 80, per Woche höchstens $2^1/_2$ Stunden. „Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf das Winter- und Sommersemester hat so zu geschehen, dass für letzteres mindestens 10 Stunden reservirt und selbe un-

mittelbar vor der eidgenössischen pädagogischen Prüfung abgehalten werden." Je nach den Verhältnissen können die Stunden auf Sonn- oder Werktage verlegt werden.

Mittelschulen.

Kantonsschule Zug.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. oder 13. Altersjahr. Aufnahmsbedingung: Erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Jährliche Unterrichtswochen: 42. Abteilungen: a. *Untergymnasium* respektive Sekundarschule: 2 Jahreskurse. b. *Obergymnasium:* 4 Jahreskurse. c. *Industrieschule:* $4^1/_2$ Jahreskurse. Schulgeld: Keines; dagegen bezahlen die Industrieschüler eine jährliche Laboratoriumsgebühr von Fr. 2,5.

Lehrerbildungsanstalten.

Freies katholisches Lehrerseminar bei St. Michael. Privatanstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen. *Lehrerinnenseminar Menzingen.* Privatanstalt. Eintritt: 14.—15. Altersjahr. *a.* Deutsche Abteilung 4 Kurse. *b.* Französische Abteilung 3 Kurse.

Anderweitige Berufsschulen.

Töchterinstitut für haus- und landwirtschaftlichen Unterricht der Schwesterngenossenschaft zum heiligen Kreuz in Cham. Dauer der Kurse 1 Jahr. Pensionspreis Fr. 400.

Kurse der Sektion Zug des schweiz. kaufmännischen Vereins.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Töchterpensionat Menzingen; Institut Maria Opferung, Zug.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Knabenpensionat St. Michael, Zug; Knabenerziehungsanstalt Minerva, Zug; Töchterpensionat Menzingen, Schule der Schwesterngenossenschaft zum heiligen Kreuz in Cham. (Siehe oben.)

Spezialschulen.

Waisenanstalten (für Knaben und Mädchen): in der Emo (Menzingen), Zug, Baar; Industrielle Armenerziehungsanstalt Hagendorn (Cham).

10. Kanton Freiburg.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Dagegen besteht ein Reglement für Kleinkinderschulen, wonach in jeder Gemeinde des Kantons für die Kinder im Alter von 4—7 Jahren Schulen errichtet werden können, welche neben der ersten Erziehung des Kindes auch dessen Vorbereitung auf die Primarschule bezwecken. Der Staatsrat bestimmt den Gehalt der Lehrerin. Nur in 10 Gemeinden sind Kleinkinderschulen eingeführt. Eintritt: 2.—6. Altersjahr. Jahreskurse von 37—44 Wochen. Schulgeld: Monatlich: 3,5—4 Fr.; jährlich 12—20 Fr. An einzelnen Orten ist der Besuch frei.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, d. h. die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr erreicht.

Schulpflicht.

7. bis 16. Altersjahr für die Knaben; 7. bis 15. Altersjahr für die Mädchen. Unterstufe: 7.—9. Altersjahr (I.—III. Schuljahr); Mittelstufe: 9.—12. Altersjahr (IV.—VI. Schuljahr); Oberstufe: 12.—16. eventuell 15. Altersjahr (VII.—IX. eventuell VIII. Schuljahr). Das Schulinspektorat hat die Befugnis, in nachstehenden Fällen eine frühere Entlassung aus der Schulpflicht zu verfügen:

a. Für Schüler armer Eltern, die zur Arbeit unumgänglich nötig sind, immerhin unter der Bedingung, dass sie den aufgestellten Prüfungsbedingungen Genüge leisten. Diese Entlassung kann jederzeit vom Inspektor ausgesprochen werden auf Grund eines Gutachtens der Ortsschulkommission.

b. Für solche Schüler, welche das *dreizehnte* Jahr erfüllt und in der Frühlingsprüfung in allen Fächern des Schulprogramms die Note gut erhalten haben.

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42. In Landgemeinden sind auch 40 Wochen zulässig.

a. Unterschule. I.—VI. Schuljahr: 25 wöchentliche Stunden.

b. Oberschule. VII.—IX. eventuell VIII. Schuljahr: 25 (30) wöchentliche Stunden.

c. Gesamtschule. I.—IX. eventuell VIII. Schuljahr: 25 wöchentliche Stunden.

Urlaubsbewilligungen für die *Alpzeit* erteilt der Inspektor: *a.* wenn der Schüler sein 13. Jahr erreicht hat; *b.* wenn derselbe in der

Oberschule eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote mittelmässig für die obligatorischen Fächer erhalten hat. Ein so beurlaubter Schüler kann indessen angehalten werden, die Schule noch während eines fernern Wintersemesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht hat. An Landschulen ist ferner gestattet, auf der Oberstufe während des Sommerhalbjahres nur vormittags mindestens 3 Stunden Schule zu halten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Weibliche Arbeiten und Haushaltungskunde sind für die Mädchen *obligatorische* Unterrichtsgegenstände und zwar während aller 8 Unterrichtsjahre. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt wenigstens 3 Stunden für weibliche Arbeiten und 1 Stunde für Haushaltungskunde.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in Freiburg und Murten eingeführt. Eintritt: 11.—15. Altersjahr. Kurse von 16 bis 17 Wochen.

Sekundarschulen.

a. Regionalschulen.

Diese Schulen werden von den beteiligten Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet und erweisen sich gewissermassen als erweiterte Oberschulen der Primarstufe. Trotzdem wird diese Schulgattung im Kanton Freiburg als Sekundarschule qualifizirt. Die Regionalschule ist obligatorisch für alle Primarschüler, die vor erfülltem 14. Altersjahre das Programm der Oberstufe beendigt und bei der Schlussprüfung wenigstens die Note 3 erlangt haben. 2 Jahreskurse mit mindestens 950 und höchstens 1000 Unterrichtsstunden. Wenn die Bedürfnisse der Gegend es erfordern, können die Ferien sich auf 4 aufeinander folgende Monate erstrecken. 13 Schulen in Cottens, Treyvaux, Alterswil, Düdingen, Plaffayen, Gruyère, Neirivue, Courtion, Gurmels, Kerzers, St. Aubin, Rue, Attalens.

b. Sekundarschulen.

In jedem Bezirk ist wenigstens *eine* Sekundarschule zu errichten. Der Staatsrat setzt einen Beitrag an die Lehrerbesoldung fest. Den Bezirkshauptorten ist empfohlen, *Mädchensekundarschulen* zu errichten. Jede öffentliche Sekundarschule hat wenigstens *drei* Lehrer. Eintritt: 12. Altersjahr, nach Gesetz; 11. bis 14. Altersjahr, nach Praxis. Aufnahmsbedingung: Bestehen einer Prüfung. 2—4 Jahreskurse mit 35—43 Wochen (nach Gesetz 42 Wochen). Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 31. Juli. Schulgeld: Nur an 2 Schulen des Kantons 15—20 Fr. 7 Schulen in Freiburg (Knaben, Mädchen), Überstorf, Bulle, Murten, Estavayer-le-Lac, Romont.

Fortbildungsschulen.

Hieher sind zu rechnen die Zeichenschulen in Freiburg und Murten. Eintritt: 14. bis 16. Altersjahr. Semesterkurse von 22 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich 5—10 Fr.

Rekrutenvorkurse.

Die sogenannten *Wiederholungsschulen* sind obligatorisch für die jungen Leute, welche sich zur Rekrutirung zu stellen haben und welche nicht durch die zuständige Schulbehörde davon entlassen sind. Eintritt: Vom 16. Altersjahre an. Der Unterricht findet an Nachmittagen der Ferientage und am Abend während des Winters statt, im Minimum während 70, im Maximum während 150 Stunden. Einige Zeit vor der Rekrutirung haben die Rekruten allein einen Wiederholungskurs von 20 Stunden durchzumachen.

Mittelschulen.

Collège St. Michel.

Privatanstalt unter Staatsaufsicht und mit staatlicher Subvention. Der Unterricht in gewerblicher Richtung ist vom Staate organisirt. Eintritt: 11. Altersjahr für die Literarschule, 12. Altersjahr für die Industrieschule. Aufnahmsprüfung verlangt. Das Schuljahr von 42 Wochen beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 31. Juli. Abteilungen: *a.* Section littéraire française 6 Jahreskurse; *b.* Section littéraire allemande 6 Jahreskurse; *c.* Section académique 2 Jahreskurse; *d.* Section industrielle 4 Jahreskurse; *e.* Handelsabteilung mit 3 Jahreskursen (als Abteilung der école industrielle cantonale [s. litt. *d*]). Im Anschluss daran: Cours préparatoire à l'école polytechnique: 1 Jahreskurs. Schulgeld: Für im Kanton Ansässige Fr. 5, für alle übrigen Fr. 10 halbjährlich.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar in Hauterive.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Konvikt. Schulgeld: Pensionspreis per Vierteljahr: Für Kantonsbürger Fr. 60; für andere Schweizer Fr. 105; für Ausländer: Fr. 135.

Ecole secondaire et normale de Ste-Ursule à Fribourg (Lehrerinnenseminar).

Privatanstalt. Eintritt: 13. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 42 Wochen, nämlich 4 Sekundarkurse und 1 Seminarkurs. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Anderweitige Berufsschulen.

Station laitière et école de laiterie à Pérolles.

Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs. Monatliches Pensionsgeld: Fr. 30.

Ecole d'agriculture d'hiver à Pérolles.

Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Winterkurse von je 20 Wochen. Schulgeld: Fr. 150 für Pension.

Ecole-ferme de la sainte famille à Sonnewyl.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 36 Wochen.

Cours professionnels d'adultes, Fribourg (Musée industriel cantonal).

Bis zum Jahr 1895 waren diese Kurse einfache Zeichenschulen; vom Wintersemester 1895/96 ab hat der Lehrplan eine bedeutende Erweiterung erfahren.

Ecole de métiers à Fribourg.

Diese Anstalt fasst die Schüler zusammen, welche bisher an den Lehrwerkstätten für Korbflechterei der „Industrielle" und an der Lehrwerkstätte für Steinhauer in Freiburg besonderen theoretischen Unterricht erhalten haben.

Ecole professionnelle de „l'Industrielle" à Fribourg.

Eintritt: 16. Altersjahr für Knaben, 15. Altersjahr für Mädchen. 1—2 Jahreskurse von 46 Wochen. Mit den Schülern wird ein Lehrvertrag abgeschlossen.

Ecole des tailleurs de pierres à Fribourg.

Eintritt: 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Theoretischer Unterricht nur im Winter. Schulgeld: Keines. Vom 6. Monat an erhalten die Schüler etwas Lohn. Es wird mit ihnen ein Lehrvertrag abgeschlossen.

Ecole secondaire professionnelle des garçons de la ville de Fribourg.

Eintritt: 14. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 40 Wochen. Diese Schule entspricht der deutsch-schweizerischen Sekundarschule unter grösserer Berücksichtigung der Realien und des Zeichnens.

Haushaltungsschule des Mädchen-Pensionats Sta. Maria in Orsonnens.

Cours professionnels de coupe et de confection, à Fribourg, pour filles.

Unterrichtskurse der Sektionen des schweiz. kaufmännischen Vereins in Freiburg und Bulle.

Hochschulen.

Hochschule Freiburg.

Staatliche Anstalt. Aufnahmsbedingung: Maturitätszeugnis oder Exmatrikel. Beginn des Wintersemesters: Mitte Oktober. Beginn des Sommersemesters: Ende April. Abteilungen: a. *Juristische Fakultät:* Zulassung zur Lizenziaten- und Doktorprüfung nach dreijährigem Studium. b. *Philosophische Fakultät:* Zulassung zur Diplomprüfung für das höhere Lehramt nach drei-, respektive zweijähriger Studienzeit. c. *Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät:* Promotion nach dreijähriger Studienzeit. d. *Theologische Fakultät.*

Privat-Primarschulen.

Primarschule der Ecole secondaire et normale de Ste-Ursule à Fribourg; Maison de la Providence à Fribourg; Ecole St-Georges; katholische Privatschule Murten.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Maison de la Providence à Fribourg, Sekundarabteilung, Pensionat Sta. Maria in Orsonnens.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Waisenanstalten (Orphelinats). a. Für Knaben *und* Mädchen: de la Broye in Estavayer, Attalens, Sales, Treyvaux, Gruyères, St-Joseph in Châtel-St-Denis, Avry-devant-Pont, St. Wolfgang (St-Loup) in Düdingen (Guin), de la Providence in Freiburg, Gemeindewaisenhaus Freiburg (c.). *b.* Für Knaben: Ste-Marie d'Auboranges (Glâne) (priv.), Marini à Montet (priv.). *c.* Für Mädchen: Institut der Töchter in Tafers. *Rettungsanstalt* Drognens (colonie agricole [moralisation des enfants vicieux] de St-Nicolas de Drognens à Siviriez, district de la Glâne). *Taubstummenanstalt* Gruyères (institution libre des sourds-muets à Gruyères).

11. Kanton Solothurn.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Nur in 7 Gemeinden bestehen solche Anstalten. Eintrittsalter: 4—4½ Jahre. Jahreskurse von 42 bis 45 Wochen. Schulgeld: Monatlich: Fr. 0,5 bis Fr. 4. Jährlich: Fr. 24. Der Besuch einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, vollendet in der ersten Hälfte des Schuljahres. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen.

Schulpflicht.

7. bis 15. Altersjahr für die Knaben; 7. bis 14. Altersjahr für die Mädchen. Unterschule: 7.—10. Altersjahr (I.—III. Schuljahr); Mittelschule: 10.—12. Altersjahr (IV. und V. Schuljahr); Oberschule: 12.—15. Altersjahr (VI. bis VIII. Schuljahr). Das Dispensationsrecht steht ausschliesslich dem Regierungsrate zu.

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 45.

a. Unterschule.

Sommer: I.—III. Schuljahr: 24 Stunden. Winter: I. und II. Schuljahr: 24 Stunden. III. Schuljahr: 30 Stunden.

b. Mittelschule.

Sommer: IV. Schuljahr: 24 Stunden; V. Schuljahr 12 Stunden. Winter: IV. und V. Schuljahr 30 Stunden.

c. Oberschule.

Sommer: VI.—VIII. Schuljahr 12 Stunden. Winter: VI.—VIII. Schuljahr 30 Stunden. Während des Winters soll jeden Vormittag Schule gehalten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Die Arbeitsschulpflicht dauert vom II. bis VIII. Schuljahre, während die eigentliche Primarschulpflicht der Mädchen nur bis zum VII. Schuljahre geht. Eintritt: 8. Altersjahr. Jährliche Unterrichtswochen: 38—40. Wöchentliche Unterrichtsstunden: II.—V. Schuljahr 4 Stunden; VI.—VIII. Schuljahr 6 Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in Olten und Schönenwerd eingeführt. Eintritt: 12.—15. Altersjahr. Kurse von 15 bis 40 Wochen.

Sekundarschulen.

Diese Schulen heissen hier Bezirksschulen und werden von den Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet. Eintritt: 12. bis 13. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Beginn des Schuljahres: 1. Mai. Jährliche Schulwochen: 39—43. 2—4 Jahreskurse. An jeder Schule wirken mindestens zwei Lehrer. Schulgeld: 15—50 Fr. jährlich. Der Besuch einzelner Schulen ist unentgeltlich. Schulgelder werden verlangt: Für nicht mehr schulpflichtige Schüler, oder für solche, die ausserhalb der betreffenden Gemeinden wohnen, oder für Nichtsolothurner. — Bezirksschulen bestehen 14 in Grenchen, Niederwil, Hessigkofen, Messen, Schnottwil, Biberist, Kriegstetten, Balsthal, Neuendorf, Olten, Schönenwerd, Büren, Mariastein, Breitenbach.

Fortbildungsschulen.

a. Obligatorische Fortbildungsschule gemäss kantonaler Vorschrift.

Die obligatorische Besuchspflicht erstreckt sich auf alle Jünglinge, welche aus der Primarschule entlassen sind und vor dem 31. Dezember das *achtzehnte* Altersjahr nicht erreichen. Dispensirt sind nur die Schüler der Bezirksschulen und höhern Lehranstalten, so lange sie denselben als ordentliche Schüler angehören. Eintritt: 15. Altersjahr. Beginn des Unterrichtes: Ende Oktober oder Anfang November. Unterrichtsdauer: 3 Jahreskurse von 21—39 Wochen zu 4 Stunden.

b. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Gemeindeanstalten mit fakultativem Besuch. Eintritt: 15. Altersjahr. 1—3 Jahreskurse, mit Mai, eventuell auch mit Oktober oder November beginnend. Schulgeld: Fr. 0,5 oder auch keines. Haftgeld: 3—5 Fr. Solche bestehen in Balstal-Klus, Reichenbach, Derendingen, Grenchen, Hessigkofen, Kriegstetten, Niedergerlafingen, Olten, Solothurn.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen.

Gemeindeanstalten mit fakultativem Besuch. Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von 20 bis 40 Wochen jährlich mit 2½—4 wöchentlichen Stunden, die im November, eventuell auch im Mai beginnen.

Mittelschulen.

Kantonsschule in Solothurn. Staatliche Anstalt. Konvikt. Schulbeginn: 15. Oktober. Jährliche Schulwochen: 41. Aufnahmsprüfung verlangt. Abteilungen: a. *Gymnasium.* Eintritt: 12. Altersjahr. 7 Jahreskurse. b. *Gewerbeschule.* Eintritt: 12. Altersjahr. 6 Jahreskurse. c. *Handelsschule.* Eintritt: 14½ Altersjahr. 3 Jahreskurse. d. *Pädagogische Abteilung.* Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse. Schulgeld: An den erstgenannten drei Abteilungen Fr. 2,5 halbjährlich.

Lehrerbildungsanstalten.

Pädagogische Abteilung der Kantonsschule. Siehe oben.

Anderweitige Berufsschulen.

Handwerkerschule Solothurn.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 2,5 halbjährlich.

Uhrenmacherschule Solothurn.

Eintritt: 15. Altersjahr. Normalkurs: 3 Jahre von 50 Wochen. Spezialkurse: 1½ bis 2 Jahre. Schulgeld: Für Schweizerbürger und Ausländer, deren Eltern in der Schweiz wohnen Fr. 5; für alle andern Fr. 10—20. Mit jedem Schüler wird ein Lehrvertrag abgeschlossen.

Uhrenmacherschule in Grenchen.

Eintritt: 15. Altersjahr. Jahreskurse von 40 Wochen, die im Mai beginnen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Fr. 4. Diese Schule steht mit der Gewerbeschule in Verbindung.

Landwirtschaftliche Fortbildungsschule in Hessigkofen.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Winterkurse.

Juristischer Kurs für Angestellte von Amtsschreibereien, Gerichtsschreibereien, Banken und kaufmännischen Geschäften.

Haushaltungsschulen.

Solothurn. Eintritt: 16. Altersjahr. 36 Schulwochen.

Grenchen. Eintritt: 14. Altersjahr. 45 Schulwochen. Schulgeld: Fr. 0,8 per Stunde.

Olten. Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 40 Wochen. Haftgeld: Fr. 3.

Schönenwerd. Eintritt: 15. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 40 Wochen, beginnend im Mai.

Schnottwil. Eintritt: 14. Altersjahr. 20 Schulwochen.

Biberist. Eintritt: 14. Altersjahr. 21 Schulwochen.

Kriegstetten. Eintritt: 14. Altersjahr. 21 Schulwochen.

Trimbach. Eintritt: 15. Altersjahr. 20 Schulwochen.

Büsserach. Eintritt: 15. Altersjahr. 45 Schulwochen.

Derendingen. Obligatorisch für das letzte Arbeitsschuljahr. Eintritt: 14. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 42 Wochen zu 5—6 Stunden, im Mai beginnend. Daneben werden Spezialkurse von kürzerer Dauer für Frauen und Töchter gehalten.

Unterrichtskurse der Sektionen des schweiz. Kaufmännischen Vereins in Solothurn, Olten und Schönenwerd.

Hochschulen.

Theologische Lehranstalt in Solothurn.

Sie steht in Verbindung mit der Kantonsschule und bezweckt die theologisch-wissenschaftliche und kirchlich-praktische Ausbildung und Befähigung zum geistlichen Berufe.

Privatschulen.

Keine.

Spezialschulen.

Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten, gegründet durch die kantonale gemeinnützige Gesellschaft. Private Waisenhäuser: St. Ursula in Deitingen, Marienhaus in Nunningen [1]), Erziehungsanstalt St. Laurentius in Rickenbach (Olten), Privatanstalt; Discher-Anstalt (Mädchenerziehungsanstalt) in Solothurn für arme verwahrloste Mädchen.

[1]) Nimmt auch verwahrloste Kinder auf.

12. Kanton Baselstadt.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich organisirt. Staatliche Anstalten. Besuch freiwillig und unentgeltlich. Eintritt: Zurückgelegtes 3. Altersjahr bis zum Eintritt in die Primarschule. Erziehungsmittel und Beschäftigungsgegenstände in den staatlichen Kleinkinderanstalten sind: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern; Sprechübungen; einfache Handarbeiten; Spiel und Gesang. Jahreskurse von 40—48 Wochen.

Private Kleinkinderanstalten können aus Staatsmitteln unterstützt werden.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, vor dem 1. Mai zurückgelegt.

Schulpflicht.

6.—14. Altersjahr. Primarschule: 6.—10. Altersjahr (I.-IV. Schuljahr). Sekundarschule: 10.—14. Altersjahr (V.—VIII. Schuljahr). Über ausnahmsweise frühere Entlassung aus der Schulpflicht entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartementes. Die Primarschule (I. bis VIII. Schuljahr) ist ferner nicht verpflichtet, Kinder aufzunehmen, welche: *a.* der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, dass sie dem Unterricht durchaus nicht zu folgen vermögen; *b.* aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, Unsittlichkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.

Schulbeginn.

Zweite Hälfte des Monats April.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44.

a. Primarschulen.

Knabenprimarschule: I.—IV. Schuljahr, bezw. 20, 24, 24, 26 Stunden. Mädchenprimarschule: I.—IV. Schuljahr, bezw. 22, 24, 25, 26 Stunden.

b. Sekundarschulen
(siehe auch Sekundarschulen).

Knabensekundarschule: V.—VIII. Schuljahr, bezw. 29, 30, 30, 30 Stunden. Mädchensekundarschule: V.—VIII. Schuljahr je 30 Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist demjenigen der Primar- und Sekundarschule organisch eingefügt. Das Obligatorium umfasst die ersten acht Schuljahre. Die wöchentlichen Stunden sind verteilt wie folgt: Primarschule: I. und II. Schuljahr je 4 Stunden; III. und IV. Schuljahr je 5 Stunden. Sekundarschule V. und VI. Schuljahr je 5 Stunden; VII. und VIII. Schuljahr, sowie Fortbildungsklasse je 6 Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Der Unterricht in der Knabenhandarbeit, der in diesem Kanton wohlorganisirt ist, kann insofern als staatlich bezeichnet werden, als der Staat für den Hauptteil der Unterhaltungskosten aufkommt. Eintritt: 11.—16. Altersjahr. Kurse von 21—41 Wochen.

Neben der Handarbeitsschule für Knaben bestehen ferner die mit der sogenannten Lukasstiftung zusammenhängenden Kurse. Eintritt: 10.—14. Altersjahr. Unterricht für Schneiderei und Flicken für Knaben. Zudrang sehr gross. Die Schüler verfertigen aus dem ihnen verabreichten Tuche Kleider für sich.

In einer besondern Schülerwerkstätte wird Unterricht in Kartonnage und Schreinerei erteilt. Eintritt: 7.—14. Altersjahr.

Sekundarschule (s. auch Primarschule).

Die Sekundarschule ist *obligatorisch* und umfasst die obern vier Kurse der achtjährigen Alltagsschulpflicht. Eintritt: 10. Altersjahr. Alle Schüler, die nur bedingungsweise aus der Primarschule entlassen worden sind oder welche eine andere öffentliche oder private Schule besucht haben, bestehen eine Aufnahmsprüfung und überdies eine Probezeit von vier Wochen. Jährliche Schulwochen: 44. Verteilung der Schulstunden: Knabensekundarschule: I. Klasse (V. Schuljahr) 29 Stunden; II.—IV. Klasse (VI. bis VIII. Schuljahr) je 30 Stunden. Mädchensekundarschule: I.—IV. Klasse (V.—VIII. Schuljahr) je 30 Stunden. Der Sekundarschule ist sodann sowohl für Knaben wie für Mädchen eine fakultative Fortbildungsklasse angefügt, für erstere mit 30 wöchentlichen Stunden (2 Stunden obligatorische Arbeit in Schreinerei inbegriffen), für letztere mit 6 Stunden Handarbeit.

Schüler, welche unfähig sind, das Französische zu erlernen, oder welche ohne Vorbildung im Französischen in eine der drei obern Klassen eintreten wollen, oder welche erst im Laufe des Jahres in die erste Klasse eintreten, werden vom Französischen befreit und erhalten dafür Unterricht in andern Fächern.

Fortbildungsschulen.

Unter dem Namen Fortbildungskurse bestehen in Basel fakultative Rekrutenvorkurse für Jünglinge im Alter von 17—20 Jahren. In viermonatlichen Kursen mit je einer wöchentlichen Unterrichtsstunde wird Unterricht im Lesen und Aufsatz, sodann im Rechnen und endlich in Vaterlandskunde erteilt.

Hieher gehören auch die sehr gut besuchten *Repetirschulen des Guten und Gemeinnützigen.* Jünglinge und Töchter erhalten in getrennten Jahreskursen unentgeltlichen Unterricht in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Es bestehen ausserdem noch *obligatorische* Fortbildungskurse in Riehen und Bettingen,

jeweilen am Sonntag Nachmittag; in Riehen ist ausserdem noch ein freiwilliger Kurs in technischem Zeichnen zu erwähnen.

Mittelschulen.

Für die *mittlere* Stufe des Unterrichtes bestehen in Baselstadt neben der obligatorischen Sekundarschule noch folgende *staatliche* Anstalten: das *untere Gymnasium,* die *untere Realschule,* die *untere Töchterschule.* Der *obern Stufe* dienen das *obere Gymnasium,* die *obere Realschule,* die *obere Töchterschule.* Jährliche Schulwochen: 44.

a. Gymnasium Basel.

Eintritt: 10. Altersjahr. Unteres und oberes Gymnasium je 4 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

b. Realschule Basel.

Eintritt: 10. Altersjahr. Untere Realschule 4 Jahreskurse. Obere Realschule: 1. Realklasse: $3^1/_2$ Jahreskurse; 2. Handelsklasse: 3 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

c. Töchterschule Basel.

Eintritt: 10. Altersjahr. 1. Untere Abteilung 4 Jahreskurse. 2. Obere Abteilung 2 Jahreskurse. 3. Fortbildungsklassen: *a.* Allgemeine Kurse 2 Jahreskurse; *b.* Pädagogische Abteilung 2 Jahreskurse; *c.* Merkantil-Abteilung 2 Jahreskurse.

Schulgeld: Nur die Hospitantinnen der Fortbildungsklassen, d. h. solche, welche weniger als 12 Stunden besuchen, bezahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 12 per wöchentliche Stunde.

Allgemeine Gewerbeschule und Gewerbemuseum in Basel.

Siehe unter „Anderweitige Berufsschulen".

Lehrerbildungsanstalten.

Fachkurse an der Hochschule zur Ausbildung von Primarlehrern.

Eintritt: $17^1/_2$—18 Jahre, auch auf Grundlage eines Maturitätszeugnisses des Gymnasiums oder der Realschule Basel. 3—4 Semesterkurse.

Pädagogische Abteilung der Fortbildungsklassen der Töchterschule.

Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Jahreskurse (siehe unter „Töchterschule Basel").

Anderweitige Berufsschulen.

Allgemeine Gewerbeschule in Basel und Gewerbemuseum.

Staatliche Anstalt. Der Zweck derselben ist, den Gewerbetreibenden diejenige für ihren Beruf notwendige Ausbildung zu geben, welche in der Werkstatt nicht erlangt werden kann. Eintritt: *a.* Untere Abteilung 14. Altersjahr; *b.* Obere Abteilung 15. Altersjahr; *c.* Weibliche Abteilung (Kunstklassen): 14. Altersjahr. Jahreskurse von 39 Wochen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Untere Abteilung: Fr. 4; obere Abteilung: Fr. 8; Weibliche Abteilung: Berufsschülerinnen Fr. 8; andere Schülerinnen nach Stundenzahl Fr. 10 bis Fr. 50.

Frauenarbeits-, Koch- und Haushaltungsschule in Basel.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. *Viermonatige Kurse* für Kochen, Flicken, Glätten, Rechnen, Buchführung und Gesundheitslehre. *Halbjahreskurse* für Handnähen, Maschinennähen, Kleidermachen, Weissticken, Buntsticken, Wollfach, Flicken, Putzmachen, Glätten, Pädagogik, Methodik. *Abendkurse im Winter:* Lingerie, Kleiderschnitt.

Alle diese Kurse zeigen eine durchaus wechselnde Frequenz.

Anstalt zur Bildung weiblicher Dienstboten am Lindenberg in Basel.

Eintritt für die Mädchen vom 14. Altersjahre an. Mehrjähriger Fachunterricht (2—3 Jahre). Kostgeld Fr. 180 per Jahr. 10—12 Schülerinnen.

Kochkurse für Frauen und Töchter der arbeitenden Klassen in Basel.

Kursgeld Fr. 10. Meistens von Fabrikarbeiterinnen besucht. Staatssubvention Fr. 5000.

Kochkurse der Mädchensekundarschule in Basel.

Öffentliche handelswissenschaftliche Kurse (kurzzeitige).

Schweiz. Kaufmännischer Verein. Sektion Basel.

Unterrichtskurse in Basel.

Musikschule.

Unterricht in Klavier, Violin, Violoncello, Einzel- und Chorgesang, Harmonielehre, italienische Sprache; Orchesterübungen.

Hochschulen.

Universität Basel.

Eintritt: 18. Altersjahr. Abteilungen: *a.* Theologische Fakultät; *b.* Juristische Fakultät; *c.* Medizinische Fakultät; *d.* Philosophische Fakultät: 1. philologisch-historische Abteilung; 2. naturwissenschaftlich-mathematische Abteilung.

Pilgermissionsanstalt St. Crischona in Riehen bei Basel.

Aufnahmsbedingungen: Vorkenntnisse, welche durch eine gute Volksschulbildung erworben werden können. Die aufzunehmenden Schüler dürfen weder verlobt noch verheiratet sein. Unterricht: Theologische Disziplinen, Deutsch, Englisch, Musik, Griechisch (fakultativ). Eintritt: 20. Altersjahr. 4 Jahreskurse für eigentliche Schüler. Für „Gäste" Kurse von kürzerer Dauer.

Evangelische Missionsanstalt Basel.

Eintritt: 18.—24. Altersjahr. Aufnahmsbedingungen: Kenntnisse, welche durch eine gute Volksschulbildung erworben werden können. Unterricht: Theologische Fächer, allgemeine Bildung in ziemlich weitem Masse. 6 Jahreskurse.

Evangelische Predigerschule in Basel.

Die Schule umfasst 4 Jahreskurse und eine philologische Vorschule (Griechisch, Lateinisch, Hebräisch), die 1897 in Bischofszell abgehalten wurde. Eintritt: 18. Altersjahr (Vorschule 17. Altersjahr). Schulgeld: Fr. 120 jährlich.

Privatschulen.

Die Knaben- und die Mädchenschule in den Missionskinderhäusern; Freie evangelische Volksschule Basel; Privatmädchenschule von Fräul. Marie Grunauer; von Frl. Marie Mojon; von Frl. Emma Oser; Französische Privatschule für Mädchen von Frl. Emmy Pauly; Privatschule für Mädchen von S. P. Gutle; die Repetirschulen der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen (Fortbildungsschulen).

Spezialschulen.

Besserungsanstalt Klosterfiechten, Basel; Anstalt zur Hoffnung für schwachsinnige Kinder; Näh-Abendschule der Lukasstiftung; Taubstummenanstalt Riehen; Taubstummenanstalt Bettingen; Landwaisenhaus in Basel (Knaben und Mädchen); Römisch-katholische Waisenanstalt (Knaben u. Mädchen); Armenerziehungsanstalt Beuggen; Richter-Lindersche (industrielle) Anstalt auf Schoren (Mädchen).

Hülfsanstalten.

Gewerbemuseum, historisches Museum und andere Sammlungen.

13. Kanton Baselland.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Eintrittsalter: $2\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{2}$ Jahre. Jahreskurse von 42—52 Wochen. Einzelne dieser Anstalten haben den Charakter von Kinderbewahr-Anstalten. Schulgeld: Wöchentlich 0,1—0,35 Fr., monatlich 1—1,2 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr: *Alltagsschule:* 6. bis 12. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). *Repetirschule:* 12.—15. Altersjahr (VII.—IX. Schuljahr). Schüler: welche das 12. Altersjahr zwar erreicht, aber noch nicht ein Jahr in der obersten Klasse zugebracht haben, sind noch ein ferneres Jahr zum Besuch der Alltagsschule verpflichtet.

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 40—46.

a. Alltagsschule.

I.—VI. Schuljahr: 25 Stunden wöchentlich.

b. Repetirschule.

VII.—IX. Schuljahr: 6 Stunden wöchentlich.

Dazu kommt noch die *Singschule*, die wöchentlich zur Einübung von Kirchen- und Vaterlandsliedern abgehalten wird.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Arbeitsunterricht beginnt mit dem III. und dauert obligatorisch bis zum VI. Schuljahr. Es ist freigestellt, noch ein fünftes und sechstes Arbeitsschuljahr hinzuzufügen. Wöchentliche Stundenzahl: 4—6.

b. Knabenhandarbeit.

Dieselbe ist eingeführt in Birsfelden, Liestal und Waldenburg. Eintritt: 10.—16. Altersjahr. Kurse von 16—23 Wochen.

Sekundarschulen.

Der Staat errichtet und unterhält vier Bezirksschulen in Waldenburg, Böckten, Liestal und Therwil. Daneben bestehen noch solche in Sissach und Gelterkinden, sowie dreikursige Mädchensekundarschulen in Liestal, Gelterkinden, Sissach; *gemischte* Sekundarschulen sind in der Gründung begriffen in Binningen

und Birsfelden. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmsprüfung. 3 Jahreskurse von 43 bis 44 Wochen. Die Schüler sind zu einem zweijährigen Besuch der Anstalt verpflichtet.

Fortbildungsschulen.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist *obligatorisch* für alle Jünglinge, welche im 17. und 18. Altersjahre stehen. Dispensationsgründe: Besuch höherer Schulen, andauernde Krankheit, Bildungsunfähigkeit. Die Dispensation erfolgt nur auf Grund einer Prüfung. Unterrichtszeit: Wöchentlich 4 Stunden vom 1. November bis Ende Februar.

Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen noch *fakultative* gewerbliche Fortbildungsschulen in Arlesheim, Liestal, Gelterkinden, Sissach und Waldenburg. Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 30 bis 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 1 halbjährlich. Besuch auch unentgeltlich.

Rekrutenvorkurse.

Im August 1891 wurden zum erstenmal für die Stellungspflichtigen nicht obligatorische Repetitionskurse eingeführt. Diese Kurse umfassen 5 Doppelstunden für Deutsch, Rechnen und Vaterlandskunde. Seit 1896 ist das Maximum der Stunden auf 12 festgesetzt.

Mittelschulen.

Eigentliche Mittelschulen besitzt dieser Kanton nicht.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

Anderweitige Berufsschulen.

Koch- und Haushaltungsschule Liestal; Koch- und Haushaltungsschule Gelterkinden; Schulküche Sissach; Kochschule Eptingen (1887 gegründet vom Frauenverein). Jährlich 1 bis 3 Kurse.

Kurse der Sektion Liestal des schweiz. kaufmännischen Vereins.

Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Keine.

Spezialschulen.

Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Mädchen in Frenkendorf; Rettungsanstalt Basel-Augst (Knaben) und Armenanstaltsschule Sommerau in Gelterkinden (Knaben und Mädchen); Pestalozzistiftung für schwachsinnige Kinder (wurde 1895 beschlossen).

Hülfsanstalten.

Museum in Liestal; Kantonsbibliothek etc.

14. Kanton Schaffhausen.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Eintritt: 2. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 20—46 Wochen. Einzelne dieser Schulen sind mehr Kinderbewahranstalten. Schulgeld: Wöchentlich: 0,15—0,7 Fr.; monatlich: 0,6—1,2 Fr.; jährlich: 6—10 Fr. Der Besuch verschiedener Anstalten ist unentgeltlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht.

6.—14., eventuell 15. Altersjahr. Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die *Elementarschule acht ganze* oder *sechs ganze und drei teilweise Schuljahre* dauern soll.

Schulbeginn.

Nicht vor dem ersten Montag im April und nicht nach dem ersten Montag im Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42 Wochen.

Acht ganze Schuljahre.

I. und II. Schuljahr: 16 bis 20 Stunden; III. Schuljahr: 18—24 Stunden; IV. Schuljahr: 20—26 Stunden. V. Schuljahr: 24—30 Stunden; VII.—VIII. Schuljahr: 28—33 Stunden.

Sechs ganze und drei teilweise Schuljahre.

I.—V. Schuljahr wie oben; VI. Schuljahr: 24 Stunden im Sommer, 30 Stunden im Winter; VII. und VIII. Schuljahr: 6 Stunden im Sommer, 28—33 im Winter; IX. Schuljahr: Mindestens 12 Stunden im Winter.

Für das VII. und VIII. Schuljahr dürfen mit Bewilligung des Erziehungsrates auch Halbtagschulen mit gleichbleibender Stundenzahl im Sommer und Winter eingerichtet werden. Unter allen Umständen muss aber wöchentlich an je sechs halben Tagen Schule gehalten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für die Schülerinnen vom dritten Schuljahre an bis zum Schlusse der Schulpflicht *obligatorisch*. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 4—8; doch darf das Maximum von 8 Stunden nur im letzten Arbeitsschuljahr angewendet werden.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in der Stadt Schaffhausen eingeführt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Kurse von 22 Wochen.

Sekundarschulen.

Die *Realschulen* werden von Staat und Gemeinden bei Erfüllung gewisser Bedingungen gemeinsam errichtet. Die Landrealschulen sind durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichtes so zu organisiren, dass die Schüler jeweils in die entsprechende Gymnasialklasse eintreten können. Eintritt: 11. Altersjahr und Absolvirung der 5 ersten Elementarklassen. Durch Gemeindebeschluss und Bewilligung des Erziehungsrates kann der Eintritt mit dem 12. Altersjahr und nach Absolvirung der sechs ersten Klassen festgesetzt werden. Wer die Realschule vor zurückgelegtem 14. Altersjahre wieder verlässt, hat, sofern er nicht eine andere Schule besucht, wieder in die Elementarschule einzutreten. Die Realschulen haben in der Regel 3 Jahreskurse. Die Knabenrealschule Schaffhausen hat indessen 4, die Mädchenrealschule 5 Jahreskurse. Die jährliche Wochenzahl beträgt 41—42; die wöchentliche Stundenzahl soll 30—34 betragen. Schulgeld: 30 bis 40 Fr. jährlich für Nichtschaffhauser oder solche, die nicht am Schulort steuerpflichtig sind.

Realschulen bestehen in Neunkirch, Unterhallau, Thayngen, Beringen, Schaffhausen (Knaben, Mädchen), Schleitheim, Ramsen, Stein a./Rh.

Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungsschule ist *obligatorisch* für diejenigen Schüler, die nicht acht volle Schuljahre durchgemacht haben. Eintritt: 17. oder 18. Altersjahr. Junge Leute, welche an einer freiwilligen beruflichen Fortbildungsschule oder einer ähnlichen Anstalt Unterricht geniessen oder genossen haben, können durch die Schulbehörde vom Besuch dispensirt werden. Unterrichtszeit: Vom 1. November bis Lichtmess wöchentlich 4 Stunden.

Neben diesen obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen *freiwillige* in Schauffhausen, Neuhausen und Stein. An letzterem Orte besteht auch eine besondere Fortbildungsschule für Mädchen. Eintritt: 14.—17. Altersjahr. Jahreskurse von 40 Wochen, eventuell Semesterkurse von 10—17 Wochen.

Es bestehen: 3 *gewerbliche* Fortbildungsschulen mit Bundessubvention in Schaffhausen, Stein a./Rh. und Neunkirch; 5 *Töchterfortbildungsschulen* mit Bundessubvention in Beggingen, Dörflingen, Stein, Schleitheim, Schaffhausen.

Mittelschulen.

Gymnasium Schaffhausen.

Eintritt auch für Mädchen: 13. Altersjahr, Anschluss an die zweite Klasse der Realschule. Jährliche Schulwochen: 41. Abteilungen: a. *Realabteilung* $5^1/_2$ Jahreskurse; b. *Humanistische Abteilung* 6 Jahreskurse; c. *Seminarabteilung* in $3^1/_2$ Jahreskursen. Schüler, welche vor Ablauf des schulpflichtigen Alters austreten, haben wieder die Elementar- oder Realschule zu besuchen. Schulgeld: Fr. 40 jährlich für Schüler, die nicht im Kanton steuerpflichtig sind.

Lehrerbildungsanstalten.

Die Errichtung eines Lehrerseminars als pädagogische Abteilung der Kantonsschule Schaffhausen ist beschlossen und dasselbe am 28. Oktober 1897 eröffnet worden und mit 8 Schülern ins Leben getreten (siehe oben Gymnasium).

Anderweitige Berufsschulen.

Haushaltungsschule Ramsen. Töchterfortbildungsschule Schaffhausen (siehe auch Fortbildungsschulen).

Schweiz. Kaufmännischer Verein. Sektion Schaffhausen.

Unterrichtskurse in den kaufmännischen Fächern und modernen Sprachen.

Musikschule.

Sie bildet eine Abteilung der Thurn'schen Stiftung.

Privatschulen.

Keine.

Privat-Spezialschulen.

Rettungsanstalt (für Knaben und Mädchen) Friedeck in Buch; Waisenhaus Schaffhausen. Töchterinstitut Schaffhausen (Erziehungsanstalt für arme, verwaiste oder vernachlässigte Mädchen).

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Eintrittsalter: 2—3½ Jahre. Jahreskurse von 45—48 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich: 0,1—0,3 Fr. Monatlich: 1,5 Fr. (1 Schule).

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 30. April.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr); Übungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 48.

a. Alltagsschule.

I.—VII. Schuljahr: Vormittagsklassen: Sommer 17½ Stunden, Winter 15 Stunden; Nachmittagsklassen: Sommer 12 Stunden, Winter 12 Stunden.

b. Übungsschule.

VIII. und IX. Schuljahr: 6 Stunden wöchentlich, Sommer und Winter.

Diejenigen Mädchen, welche die Arbeitsschule besuchen, können für einen der beiden Nachmittage von der Übungsschule dispensirt werden. Die angeführten Stundenzahlen bedeuten das Minimum; die wirklichen Zahlen sind meistenorts bedeutend höher. Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die einzelnen Tage ist nicht durch gesetzliche Vorschrift geregelt.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Der Arbeitsunterricht wird während sechs Jahren erteilt, nämlich vom IV.—IX. Schuljahr, entsprechend den Jahresklassen. Die Minimalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in allen Klassen 3. Diese Zahl wird jedoch an einer ganzen Reihe von Orten, oft bis auf das Doppelte, überschritten.

b. Knabenhandarbeit.

Nirgends eingeführt.

Sekundarschulen.

Der Eintritt in die Sekundarschulen *(Realschulen)* erfolgt mit dem 12. Altersjahr. Es bestehen 11 Realschulen mit 2—4 Jahreskursen von 44—48 Wochen. Schulgeld Fr. 20—50 jährlich; an einzelnen Orten nur für Kinder, die ausser der Gemeinde wohnen. Zweijähriger Besuch der Realschule befreit von der Übungsschule. Es bestehen folgende Realschulen: Urnäsch, Herisau (Knaben, Mädchen), Waldstadt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen (Töchterrealschule), Heiden, Walzenhausen.

Fortbildungsschulen.

Dem Fortbildungsschulwesen wird von seite des Staates und der Gemeinden grosse Sorgfalt zugewendet. Es bestehen:

a. Fortbildungsschulen mit Gemeinde-Obligatorium.

In allen Gemeinden eingeführt. Eintritt: 16. bis 17. Altersjahr. Beginn: November. 2 Jahreskurse von mindestens 60 Stunden. In 13 Gemeinden werden 2, in 7 Gemeinden 3 Jahrgänge zum Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule verpflichtet.

b. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Besuch fakultativ. Eintritt: 12.—14. Altersjahr. Jahreskurse von 39—43 Wochen. Haftgeld: Fr. 2—4. Es bestehen: *a.* 5 Gewerbliche und 5 Zeichenschulen, alle vom Bund subventionirt, in Bühler, Gais, Heiden, Urnäsch, Waldstatt, Walzenhausen; *b.* Gewerbliche Fortbildungsschulen in Herisau, Speicher, Teufen, Trogen.

Fortbildungsschulen für Töchter.

Besuch fakultativ. Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von 17—28 Wochen. Haftgeld: Fr. 2 einzelnenorts. 1896/97 bestanden 20 solcher Schulen.

Mittelschulen.

Kantonsschule in Trogen.

Staatliche Anstalt. Beginn des Schuljahres von 43 Wochen im Mai. Abteilungen: *a.* Sekundarschule, abschliessend mit dem dritten Jahreskurs; *b.* Merkantilabteilung, abschliessend mit dem vierten Jahreskurs; *c.* Technische Abteilung, abschliessend mit dem ersten Semester des sechsten Jahreskurses; *d.* Gymnasium, abschliessend mit dem sechsten Jahreskurs. Schulgeld: Fr. 50 halbjährlich für Kantonsbürger; Fr. 100 halbjährlich für andere Schweizer und Ausländer.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

Anderweitige Berufsschulen.

Volkskochschule für Fabrikmädchen in Herisau,

gegründet 1894 vom Konsumverein. Zahl der Schülerinnen 30—40.

Weblehranstalt Teufen.

Unterrichtskurse der Sektion Herisau des schweiz. kaufmännischen Vereins.

Privat-Primarschulen.

Fr. Schmid, Herisau.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Fr. Schmid, Herisau (Sekundarabteilung).

Privat-Spezialschulen.

Rettungsanstalt Wiesen in Herisau (für Knaben); Waisenanstalten Herisau, Schwellbrunn, Urnäsch, Gais, Speicher, Teufen, Trogen, Heiden, Wolfhalden.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. In diesem Kanton besteht zur Zeit nur eine solche Schule, nämlich in Appenzell. Eintritt: 3. Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Schulgeld: 0,6 Fr. monatlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht.

6.—14. Altersjahr. *Alltagsschule:* 6.—12. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr); *Repetirschule:* 12.—14. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr).

Vom Besuch der Repetirschule ist befreit: 1. wer nach der Primarschule mindestens ein Jahr eine höhere Schule besucht; 2. wer die sechste Klasse wiederholt, bezw. einen siebenten Jahreskurs durchmacht.

Schulbeginn.

Anfangs Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 40—44.

a. Alltagsschule.

I.—VI. Schuljahr: Die wöchentliche Stundenzahl ist nicht gesetzlich festgesetzt; die Feststellung des Stundenplanes wird dem Lehrer überlassen, der, nebst dem Lehrplan, die ihm zur Verfügung stehende Zeit und die örtlichen Verhältnisse des Schulkreises zu berücksichtigen hat. Im übrigen bestimmt die Schulordnung, dass mit Ausnahme einer einzigen Halbjahrschule alle übrigen *Halbtag-Ganzjahrschulen* sind. Die *tägliche Schulzeit* beträgt von Mitte November bis Mitte Februar fünf, in den übrigen Monaten sechs Stunden.

b. Repetirschule.

VII. und VIII. Schuljahr: 2 Jahreskurse von mindestens 28 Wochen mit 4 wöchentlichen Stunden. Während die Repetirschulen an einzelnen Orten das Minimum der Schulstunden bis auf das Doppelte überschreiten, bleibt es an andern um eine Stunde unter demselben.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Von den 15 Schulkreisen haben zur Zeit nur deren 7 den Arbeitsschulunterricht eingeführt, da der Bestand einer Arbeitsschule davon abhängig ist, dass anfangs eines Schuljahres in einem Schulkreise wenigstens 12 alltagsschulpflichtige Mädchen sich für den Eintritt erklären. Nach erklärtem Beitritt ist der Besuch derselben *obligatorisch,* wie derjenige der Alltagsschule.

Die Zahl der wöchentlichen Stunden variirt von 2—9. Ist die Arbeitslehrerin zugleich Primarlehrerin, so wird der Unterricht für die nachmittagsschulpflichtigen Mädchen nach einer viertelstündigen Pause jeweilen eine Stunde lang nach der Schule erteilt. Die vormittagsschulpflichtigen Mädchen erhalten ihren Unterricht am schulfreien Nachmittage während 3 Stunden. Ist die Arbeitslehrerin nicht zugleich Primarlehrerin, so kann der Unterricht auf einen beliebigen Wochentag verlegt werden.

b. Knabenhandarbeit.

Nirgends eingeführt.

Sekundarschulen.

Im Kanton besteht nur *eine Realschule* im Kantonshauptorte. Eintritt: Knaben 11., Mädchen 12. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 42 Wochen. Kein Schulgeld. Schüler, die zwei Klassen der Realschule durchgemacht haben, müssen nur noch an den letzten zwei Jahreskursen der Fortbildungsschule teilnehmen.

Fortbildungsschulen.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist *obligatorisch* für alle Knaben während *dreier Jahres-*

kurse im Anschluss an die Repetirschule. Unterrichtsdauer: Vom 1. November bis Mitte März an zwei Abenden je zwei Stunden. Dispensationsgründe: 1. drei- oder mehrjähriger Besuch einer höheren Schule; 2. Besuch der Gewerbeschule während der Dauer des Besuches.

Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen noch fakultative in Appenzell (gewerbliche vom Bund subventionirte Anstalt), Oberegg und Haslen. Eintritt: 14. Altersjahr. Die erstere veranstaltet Jahreskurse von 47 Wochen, die letzteren haben nur Winterkurse von 18 Wochen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Fr. 2 in Appenzell.

Rekrutenvorkurse.

In diesem Kanton besteht ein 40stündiger obligatorischer Unterrichtskurs für die angehenden Rekruten. Mit der sukzessiven Einführung der obligatorischen Fortbildungschule, die auf Beginn des Wintersemesters 1896/97 erfolgt ist, fallen die Rekrutenvorkurse dahin.

Mittelschulen. — Lehrerbildungsanstalten. Anderweitige Berufsschulen. — Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Freiwillige Mädchenrealschule in Appenzell. Gegründet durch ein Konsortium. Kleinkinderschule in Appenzell.

Spezialschulen.

Waisenanstalt Steig, Appenzell.

17. Kanton St. Gallen.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Im Kanton ziemlich stark verbreitet. Eintrittsalter: $2^1/_2$—4 Jahre. Jahreskurse von 40—48 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich: 0,1—0,5 Fr. Monatlich 1—3 Fr. Vierteljährlich: 9,75 Fr. (St. Gallen). Jährlich: 2,5—10 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr.

Schulpflicht.

6.—15. Altersjahr. Alltagsschule: 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr); Ergänzungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr). Die Entlassung aus der Ergänzungsschule erfolgt jährlich zweimal, jeweilen am Schluss eines Schulsemesters.

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 26—42.

a. Alltagsschule.

Wöchentliche Stunden: I. Schuljahr 18; II. Schuljahr 20; III. Schuljahr 24; IV.—VII. Schuljahr 27—33.

Schulwochen: *Ganzjahrschulen* (es bestanden 1897 deren 329): *42 Wochen* mit allen Kursen. *Dreivierteljahrschulen* (1897 bestanden 55): *39 Wochen* mit sämtlichen Kursen. *Teilweise Jahrschule:* Mehrere Klassen haben das ganze Jahr Unterricht, die übrigen nur Halbtag- oder Halbjahrschule. Es bestanden 1897 noch 69 teilweise Jahrschulen. *Halbtagjahrschulen* (1897 bestanden 46): Sämtliche Kurse haben das ganze Jahr hindurch Unterricht, die eine Abteilung vormittags, die andere nachmittags. *Geteilte Jahrschulen* (1897 bestanden 10): Die Schule ist in zwei Abteilungen geteilt und jede derselben wird während eines *halben Jahres* ganztägig unterrichtet. Im andern Halbjahr hat die betreffende Abteilung eine sehr beschränkte wöchentliche Stundenzahl (za. 6).

Halbjahrschulen: Die Unterrichtszeit darf nicht weniger als *26 Wochen* betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Mit den Halbjahrschulen sind *Repetirschulen* verbunden. Sie beginnen vier Wochen nach dem Schluss der ersteren und enden vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben. 1897 bestanden noch 47. Sie vermindern sich von Jahr zu Jahr.

Die Jahrschulen sind entweder *Gesamtschulen,* d. h. solche, in denen alle sieben Kurse von demselben Lehrer gleichzeitig Unterricht erhalten, oder *Sukzessivschulen,* d. h. solche, wo jeder Kurs oder mehrere zusammen unter einem Lehrer stehen.

b. Ergänzungsschule.

VIII. und IX. Schuljahr. Dieselbe muss in allen Schulen während des ganzen Jahres gehalten werden. Wöchentliche Unterrichtszeit: 6 Stunden im Minimum. Zum Besuche derselben sind alle Schüler verpflichtet, welche aus der Jahr- oder aus der Halbjahr- und der Dreivierteljahrschule entlassen werden und nicht eine Realschule besuchen. An Halbjahrschulen sind die Repetir- und Ergänzungsschulen im stillstehenden Semester während 18 Wochen mit je zwei halben Tagen zu halten.

Mit Genehmigung des Erziehungsrates haben *zum erstenmal* im Jahre 1897 eine Reihe von Gemeinden: Rorschach, Grub, Vättis, Ragaz, Wil, St. Gallen, 1898 Rapperswil, ... statt der Ergänzungsschule ein 8. Alltagsschuljahr eingeführt. Vättis und Ragaz haben die Modifikation getroffen, dass sie an Stelle der Ergänzungsschule zwei Winterhalbjahre Alltagsschule gesetzt haben.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die Arbeitsschule ist vom Beginn des IV. Schulkurses bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre *obligatorisch.* Die Klassen der Arbeitsschule entsprechen denjenigen der Alltags- und Ergänzungsschule. Die Zahl der wöchentlichen Arbeitsschulstunden variirt zwischen 3 und 6.

b. Knabenhandarbeit.

Dieser Unterricht ist in einer grössern Reihe von Gemeinden eingeführt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Kurse von 20—25 Wochen.

Sekundarschulen.

Die *Realschulen* werden entweder ausschliesslich von Ortsgemeinden oder von Privaten mit oder ohne Unterstützung öffentlicher Korporationen errichtet und erhalten. Eintritt: 12. bis 14. Altersjahr. Aufnahmsbedingungen: Lehrziel der sechs ersten Kurse der Primarschule. Aufnahmsprüfung oder Probezeit von einem Monat. Austritt vor dem 15. Alterjahr hat zur Folge, dass der betreffende Schüler wieder die Ergänzungsschule zu besuchen hat. 2—4 Jahreskurse mit 41—44 Wochen zu 35 Stunden im Maximum. Mit der Sekundarschule können auch Lateinkurse verbunden werden. Schulgeld: Fr. 5—50 jährlich. Der Besuch einer Anzahl von Schulen ist unentgeltlich. Im Jahre 1898 bestanden 32 Sekundarschulen.

Fortbildungsschulen (179 Schulen).

a. Fortbildungsschulen mit Gemeindeobligatorium (in 24 Gemeinden).

Eintritt: 14.—17. Altersjahr. Kurse von 19 bis 28 Wochen im Winter.

b. Freiwillige Fortbildungsschule.

Eintritt: 13.—17. Altersjahr. Kurse von 16 bis 44 Wochen, je nachdem dieselben im Frühling oder im Herbst beginnen. Nur sehr wenige Schulen beziehen ein Schulgeld von Fr. 2—3 per Halbjahr. Die meisten fordern aber ein Haftgeld von Fr. 1—5.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen (50 Schulen).

Eintritt: 13.—17. Altersjahr. Kurse von 12 bis 42 Wochen je nach Beginn. Schulgeld: Bis Fr. 3 halbjährlich. Haftgeld: Fr. 1—3. Die Staatsunterstützungen sind an bestimmte Bedingungen gebunden.

Gewerbliche, vom Bund subventionierte Fortbildungsschulen bestehen 26: in Altstätten, Berneck, Buchs, Bütschwil, Ebnat-Kappel, Flawil, Gams, Gossau, Grabs, Grub, Kirchberg, Lichtensteig, Mels, Niederuzwil, Oberuzwil, Ragaz, Rapperswil, Jona, Rheineck, Rorschach, Schännis, St. Gallen, Thal, Uznach, Wartau, Wattwil, Wil.

Mittelschulen.

Kantonsschule St. Gallen. Staatliche Anstalt. Jährliche Schulwochen 42.

a. Gymnasium.

Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 7 Jahreskurse.

b. Industrieschule.

Eintritt: 14. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Technische Abteilung: $4^1/_2$ Jahreskurse. Merkantile Abteilung: 3 Jahreskurse.

c. Abteilung für Lehramtskandidaten.

Eintrittsalter: $18^1/_2$ Jahre. Aufnahmsprüfung verlangt. Unterrichtsbeginn: Oktober. Schulgeld: Für die ganze Kantonsschule gelten folgende Bestimmungen: Fr. 10 halbjährlich für Schüler, deren Eltern im Kanton wohnen; Fr. 30 halbjährlich für Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen.

d. Einzelne Abteilungen und Fachgruppen der neugegründeten Verkehrsschule und Handelsakademie St. Gallen stehen in enger Verbindung und Anlehnung an die Kantonsschule.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar Mariaberg bei Rorschach.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 3 Jahreskurse.

Abteilung für Reallehramtskandidaten an der Kantonsschule.

Siehe oben.

Anderweitige Berufsschulen.

Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen.

Eintritt: 15. Altersjahr. Abteilungen: *a.* Zeichnungsschule für Industrie: Kurse von 40 Wochen;

b. Feinstickkurse für Fachschülerinnen und Dilettanten, Malen und Zeichnen: 40 Wochen; *c.* Stickfachkurse: 1—6 Wochen; *d.* Kettenstichabteilung: 12 Wochen. Schulgeld: Von Fr. 5 an halbjährlich.

Toggenburgische Webeschule in Wattwil.

Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 24 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich: Fr. 50 für Schweizer; Fr. 150 für Ausländer.

Ostschweizerische Stickfachschule Grabs.

Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse für Lehrlinge: 3 Monate. Spezialkurse nach Übereinkunft. Schulgeld: Für Lehrlinge Fr. 20 Haftgeld. Für Spezialkurse Fr. 1 Schulgeld per Tag.

Weitere ähnlich organisirte Stickfachschulen in Degersheim und Kirchberg.

Landwirtschaftliche Schule des Kantons St. Gallen im Kusterhof-Rheineck mit landwirtschaftlichen Winterkursen und Molkereischule.

Molkereischule Sornthal.

Eintritt: 17. Altersjahr. Kurse von 48 Wochen. Schulgeld Fr. 350 halbjährlich (mit Pension), nunmehr in der landwirtschaftlichen Schule im Kusterhof-Rheineck aufgegangen.

Frauenarbeitsschule St. Gallen.

Städtische Anstalt: 1. Fachschule für weibliche Arbeiten; 2. Nähschule für Jüngere, für Ältere und Zuschneidekurse; 3. Arbeitslehrerinnenklasse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen an Primar-, Real- und Fortbildungsschulen.

Paritätische Haushaltungsschule in Au für der Schule entlassene Mädchen.

Koch- und Haushaltungskurse für arme Mädchen in Rheineck.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Unterrichtskurse der Sektionen in St. Gallen; sodann auch in Wil, Rapperswil, Wattwil und kaufmännische Fortbildungsschule Lichtensteig.

Verkehrsschule und höhere Schule (Akademie) für Handel und Verwaltung in St. Gallen.

Gegründet durch Grossratsbeschluss vom 25. Mai 1898, wird auf 1. Mai 1899 eröffnet. Die *erste* Abteilung der Anstalt, die *Verkehrsschule*, hat den Zweck, Beamte und Angestellte für den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- (Telephon-) und Zolldienst heranzubilden. Sie besteht aus zwei eventuell 3 Jahreskursen im Anschluss an das zweite Sekundarschuljahr (14. Altersjahr).

Die Verkehrsschule zerfällt in eine Eisenbahnschule und die Schule für Post-, Telegraphen- und Zollaspiranten.

Die zweite Abteilung, die *höhere Schule* (Akademie), hat den Zweck, Schülern, welche die Merkantilabteilung der Kantonsschule oder die Verkehrsschule besucht haben, sowie andern Personen, welche hiefür die nötige Vorbildung besitzen, eine höhere Bildung in den Zweigen des Handels, des Verkehrs und der Verwaltung zu verschaffen.

Für die Anstalt ist ein Konvikt vorgesehen.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen (14 niedere [Primarschulen] und 7 höhere [Sekundarschulen]).

Frl. Wirth, St. Gallen; Kronbühl, Wittenbach; G. Wiget, Rorschach; Töchterpensionat der Lehrschwestern, Wurmbach, Altstätten, Idaheim, Lütisburg, Flums, Wil.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Institut Schmid, St. Gallen.

Hülfsanstalten.

Naturhistorisches Museum, Sammlungen der kantonalen historischen Gesellschaft, Gewerbemuseum etc.

Spezialschulen.

Waisenhäuser: St. Gallen, Filiale im Sommerli bei Bruggen, Altstätten, Evangelische Waisenschule Altstätten, Waisenhäuser Eggersriet, Flawil, Gossau, Mogelsberg, Henau, Rheineck, Rorschach (Armenhaus), Schännis, Thal, Vilters, Wattwil, Steinach, Waldkirch, Wittenbach, Rorschacherberg, Goldach, Tablat.

Armenerziehungsanstalten: Anstalt zum guten Hirten Altstätten, Industrielle Anstalt in Dietfurt (für Mädchen), Industrielle Anstalt Sitterthal in Bruggen (Mädchen), Katholische Armenerziehungsanstalt St. Idaheim in Lütisburg (für Waisen und verwahrloste Kinder [Knaben und Mädchen]).

Rettungsanstalten: im Feldli bei Straubenzell, Grabs[1]), Hochsteig in Wattwil, Balgach[2]), Thurhof in Oberbüren, Oberuzwil (kantonale Anstalt).

Taubstummenanstalt: Rosenberg bei St. Gallen.

---

[1]) Werdenbergische Rettungsanstalt in Stauden-Grabs.

[2]) Evangelisch rheinthalische Rettungsanstalt in Wyden b. Balgach.

18. Kanton Graubünden.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Zur Zeit existiren in diesem Kanton keine Schulen genannter Art.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt bei Beginn der Schule oder bis Neujahr.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr. *Volksschule* (I.—VIII. Schuljahr). Je nach Alter und Bildung der Kinder zerfällt jede Schule in eine *untere, mittlere* und *obere* Schulstufe. Der Ortsschulrat kann, im Einverständnis mit dem Inspektor, wo besondere Verhältnisse es wünschbar machen, einen früheren Eintritt oder nach erfülltem 14. Jahre einen frühern Austritt gestatten. Wo der Schulbesuch bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist, darf derselbe ohne vorausgegangene Genehmigung des Erziehungsrates nicht verkürzt werden.

Schulbeginn.

Oktober.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 24, im Minimum nach Gesetz. Je nach der Dauer und der Ausdehnung des Lehrplanes teilen sich die Volksschulen in *Winterschulen, Jahresschulen* und *Sommerschulen*. Weitaus die grösste Zahl der Schulen sind Winterschulen; Jahresschulen und Sommerschulen sind, abgesehen von Chur, nur sporadisch vorhanden. Die Zahl der Schulwochen der Winterschulen steigt von 24—36, diejenige der Jahresschulen von 35—46. Nach Vorschrift verteilen sich die Schulstunden auf die einzelnen Schuljahre, wie folgt: Für Knaben: I. und II. Schuljahr 28; III.—VIII. Schuljahr 33; für Mädchen: I. und II. Schuljahr 28; III.—VIII. Schuljahr 34.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Obligatorisch für sämtliche Mädchen vom IV. Schuljahre an bis zum gesetzlichen Austritt aus der Schule. Den Gemeinden steht es frei, das Obligatorium auch schon für eine frühere Altersstufe auszusprechen. Wöchentlich mindestens drei Unterrichtsstunden. Für die Mädchen fallen die Turnstunden aus.

b. Knabenhandarbeit.

In den Unterrichtsprogrammen figurirt ein wöchentlich zweistündiger fakultativer Unterricht in Handarbeit für Knaben. Inwieweit derselbe praktisch durchgeführt ist, ist nicht ersichtlich. Aus einer Zusammenstellung über die Verbreitung des Handarbeitsunterrichtes ergibt sich, dass derselbe nur an folgenden Orten eingeführt ist: Chur, Hinterrhein, Schleins, Leuk. Eintritt: 8.—15. Altersjahr. Kurse von 16—26 Wochen.

Sekundarschulen.

Die bündnerischen Sekundarschulen haben den Namen „*Fortbildungsschulen*". Anschluss an die Primarschule. Eintritt: 12.—15. Altersjahr. Beginn des Schuljahres: Spätestens mit dem ersten Montag des Monats November. 2—3 Jahreskurse von 26—44 Wochen. Schulgeld: 5—60 Fr. jährlich, besonders für Nichtgemeindebürger. Schüler, die vor erfülltem 15. Altersjahre eingetreten sind, und vor Absolvirung der beiden Jahreskurse und vor Erfüllung des 15. Altersjahres aus der Fortbildungsschule austreten, ohne eine höhere Schule zu besuchen, sind bis zur Erfüllung dieses Alters zum Wiedereintritt in die obligatorische Gemeindeschule anzuhalten. Zur Zeit, 1898, bestehen 24 solcher Schulen in Chur, Davos-Platz, Klosters, Küblis, Maienfeld, Zizers, Almens, Flims, Trins, Thusis, Bonaduz, Obervaz, Zillis, Ilanz, Truns, Villa, Samaden, Zuoz, Stampa, Poschiavo, Ardez, Schuls, Sent, St. Maria, Remüs, Pontresina.

Fortbildungsschulen.

a. Fortbildungsschulen mit Gemeindeobligatorium (1897/98: 44 Schulen).

Die Fortbildungsschulen tragen hier den Namen *Repetirschulen*. Anspruch auf Staatsunterstützung haben nur diejenigen Gemeinden, in denen der Besuch für die gesamte männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahr *obligatorisch* erklärt ist. Das Schuljahr beginnt Ende Oktober oder Anfang November und dauert während 4—5, ausnahmsweise auch $3^1/_2$ Monaten mit fünf bis sechs wöchentlichen Stunden.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen (1897/98: 14 Schulen).

Solche Anstalten bestehen nur drei, mit ähnlicher Organisation, wie die vorgenannten. *Gewerbliche* Fortbildungsschulen mit Bundessubvention bestehen in Chur (mit Muster- und Modellsammlung), Davos, Thusis, Ems.

c. Fortbildungsschule für Mädchen.

Nur Maienfeld besitzt eine solche Schule. Eintritt: 17. Altersjahr.

Mittelschulen.

Kantonsschule in Chur.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Jährliche Schulwochen: 40. Zum Eintritt in die erste Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den ersten sechs Schuljahren erwerben kann. Abteilungen: a. *Realschule:* Eintritt: 12. Altersjahr. 3 Jahreskurse (I.—III.). b. *Gymnasium:* Eintritt: 12. Altersjahr. 7 Jahreskurse (I.—VII.). c. *Technische Schule:* Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse (IV.—VI.). d. *Handelsschule:* Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse (IV. und VI.). e. *Lehrerseminar:* Eintritt: 14. Altersjahr. 4 Jahreskurse (II.—V.). Schulgeld: Fr. 17 halbjährlich, für Fremde Fr. 80.

Erziehungsanstalt Schiers

mit Realschule, Seminar und Gymnasium (siehe auch Privatschulen und Lehrerbildungsanstalten) zählte 1897/98 152 Zöglinge.

Klosterschule Disentis

(83 Schüler in 1897/98) mit Präparandenklasse, Realabteilung und Gymnasium.

Fridericianum in Davos

mit Vorklasse und Gymnasium (1897/98: 74 Schüler).

Kollegium St. Anna, Roveredo

mit Primar-, Real- und Gymnasialklassen und einem Vorkurs für deutsche Schüler. Totalschülerzahl 1897/98: 36 Schüler.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar an der Kantonsschule Chur.

Siehe oben.

Proseminar Roveredo.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 13. Altersjahr.

Lehrerseminar Schiers.

Privatanstalt. 3 Jahreskurse. Eintritt: 15. Altersjahr. (Siehe oben.)

Anderweitige Berufsschulen.

Frauenarbeitsschule Chur.

Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von $38^1/_2$ Wochen. Schulgeld: Verschieden je nach Kursen und Dauer.

Koch- und Haushaltungsschule Chur.

Eintritt: 16. Altersjahr. Es werden jährlich 4 Kurse abgehalten, davon 3 à 3 Monate und 1 à 2 Monate.

Kantonaler Kochkurs in Roveredo.

Private Haushaltungsschule Ilanz.

Gegründet 1876 durch das dortige Schwesterninstitut. Schulgeld per Kurs: Fr. 160 für interne, Fr. 30 für externe Schülerinnen.

Vorbildung für Dienstmädchen im Marthastift Chur (priv.).

Landwirtschaftliche Schule Plantahof.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Kaufmännischer Verein in Chur. Unterrichtskurse in Chur.

Hochschulen.

Theologische Lehranstalt (Priesterseminar) St. Lucius in Chur.

Aufnahmsbedingungen: Absolvirung der Gymnasialstudien und der Philosophie. 4 Jahreskurse. Schulgeld: Kostgeld für Schweizer Fr. 500, für Ausländer Fr. 550.

Privat-Primarschulen.

Alvaneu; Löwenberg-Schleuis; Ilanz; Rhäzüns; Asil Melzi, St. Vittore; Schulsanatorium Davos-Platz.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Töchterinstitut Constantineum Chur; Erziehungsanstalt Schiers (Realschule, Gymnasium, Seminar); Schulsanatorium Davos-Platz (Fridericianum). Istituto Sant Anna, Roveredo (Vorkurs für Italiener, für Deutsche und Franzosen, Realklassen für Industrie und Handel, Gymnasium). Vergleiche: „Mittelschulen“.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Waisenanstalt Chur; Waisen- und Rettungsanstalt Löwenberg in Schleuis bei Ilanz (Knaben und Mädchen); Rettungsanstalt Joral, Chur; Armenschule der Hosangstiftung in Plankis bei Chur; Asilo Melzi, S. Vittore (Knaben und Mädchen).

19. Kanton Aargau.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich organisirt. Dürftigen Schulen leistet der Staat angemessene Beiträge. Die Unterrichtsfächer der Volksschule sind vom Unterrichte ausgeschlossen. Eintrittsalter: 3 bis $4^1/_2$ Jahre. Jahreskurse von 40—46 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,1—0,3 Fr.; monatlich 0,6—2,5 Fr.; vierteljährlich Fr. 2. Der Besuch einzelner Schulen ist unentgeltlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit 1. Mai oder bis 1. November.

Schulpflicht.

7. bis 15. Altersjahr: *Gemeindeschule* 7. bis 15. Altersjahr (I.—VIII. Schuljahr). *Fortbildungsschule* (erweiterte und gehobene Parallelanstalt der Gemeindeschule mit Französisch) 12. eventuell 13. bis 15. Altersjahr (VI. eventuell VII. bis VIII. Schuljahr). Die typische Schulform der Alltagsschule ist die Gemeindeschule, da von den 285 Schulgemeinden des Kantons nur 33 eine Fortbildungsschule eingerichtet haben. Die Fortbildungsschule besteht aus *zwei* oder *drei Klassen*, jede mit einem einjährigen Kurs; der Eintritt in die Schule erfolgt nach bestandener Prüfung mit dem vollendeten *fünften* und, wenn die Schule nur zwei Klassen hat, mit dem zurückgelegten *sechsten* Schuljahre.

Die Gemeindeschulen sind entweder *Gesamtschulen* (wenn alle Klassen unter einem Lehrer vereinigt sind), oder *Sukzessivschulen* (wenn der Unterricht von mehreren Lehrern erteilt wird).

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42.

a. Gemeindeschulen.

Sommer: I. Schuljahr 15 Stunden; III. bis IV. Schuljahr 18 Stunden; V. und VI. Schuljahr 21 Stunden; VII. und VIII. Schuljahr 18 Stunden.

Winter: I. Schuljahr 18 Stunden. II. Schuljahr 21 Stunden; III. und IV. Schuljahr 24 Stunden; V.—VIII. Schuljahr 27 Stunden.

b. Fortbildungsschulen.

VI. eventuell VII. bis VIII. Schuljahr: Sommer 25 Stunden, Winter 29 Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die Arbeitsschulen bilden einen Bestandteil der Gemeindeschulen. Der Unterricht ist obligatorisch vom Beginn des *dritten* bis zum Schluss des *achten* Schuljahres. Stundenzahl im Sommer mindestens 3, im Winter mindestens 6, wöchentlich. Zum Zwecke des Besuchs der Arbeitsschule können die Mädchen dispensirt werden: 1. in den vier obern Gemeindeschulklassen und in der Fortbildungsschule vom Turnen; 2. in den beiden obern Gemeinde- und Fortbildungsschulklassen von der geometrischen Formenlehre und 3. in der IV. Klasse der Gemeindeschule von einer Rechenstunde.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in der Stadt Aarau eingeführt. Eintritt: 11.—14. Altersjahr. Kurse von 18 Wochen.

Sekundarschulen.

Die 30 Bezirksschulen — denen in gewissem Sinne der Charakter von Progymnasien, bezw. von direkten Vorbereitungsanstalten für die Kantonsschule in Aarau zukommt — werden unter Mitwirkung des Staates, entweder ausschliesslich von Gemeinden, oder von Gemeinden und Privaten ausschliesslich errichtet. In Gemeinden, welche keine Fortbildungsschulen besitzen, ist der Besuch der Bezirksschule auch Mädchen gestattet. Eintritt: 11. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Monat Mai und hat 40—42 Wochen. Die Bezirksschulen sollen in der Regel für *vier* Jahreskurse eingerichtet sein; es bestehen aber auch solche mit nur *dreien*. Schulgeld: Jährlich 5—32 Fr.; die höheren Ansätze haben indessen meistens für nicht der Gemeinde Angehörige Gültigkeit. Bezirksschulen bestehen in Aarau [1]), Gränichen, Baden[1]), Mellingen, Bremgarten, Wohlen, Brugg[1]), Schinznach, Kulm, Menziken (Mädchen), Reinach (Knaben), Schöftland, Laufenburg, Frick, Lenzburg[1]), Seengen, Seon, Muri (ausschliesslich Staatsanstalt), Sins, Rheinfelden, Zofingen [1]), Aarburg, Kölliken, Zurzach, Leuggern.

Fortbildungsschulen.

a. Obligatorische Bürgerschule.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten. Dieselbe ist obligatorisch

[1]) Je eine Knabenbezirksschule und eine Mädchenbezirksschule; die übrigen sind gemischte Schulen. Es bestehen somit 6 ausschliessliche Knaben-, 6 ausschliessliche Mädchen- und 18 gemischte Bezirksschulen.

für alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität, welche bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Schulpflicht dauert 3 Jahre. Die Schüler werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet; jeder Schüler soll aber wenigstens im letzten Jahre in die obere Klasse kommen. Der Unterricht dauert von Anfang November bis Ende März bei vier wöchentlichen Stunden. Es gibt aber auch Schulen, an denen wöchentlich nur drei Stunden unterrichtet wird.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen (Handwerkerschulen).

Solche Anstalten bestehen in 12 Gemeinden. Eintritt: 12.—16. Altersjahr. Unterrichtskurse von 38—50 Wochen, im Mai beginnend. Schulgeld: Halbjährlich 1—3 Fr. Haftgeld: 1—3 Fr. Gewerbliche Fortbildungsschulen (Handwerkerschulen) mit Bundessubvention bestehen in Aarau (mit Gewerbemuseum), Aarburg, Baden, Bremgarten, Brugg, Gebensdorf, Lenzburg, Menziken, Muri, Rheinfelden, Schöftland, Wohlen, Zofingen.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen.

Nur die Gemeinden Sarmenstorf und Seon haben solche Schulen eingerichtet. Die erstere hat das Obligatorium ausgesprochen. Eintritt: 15. und 16. Altersjahr. Kurse von 20 und 21 Wochen, mit Beginn im November. Es erhalten Bundessubvention die Schulen in Bottenwil, Brittnau, Kölliken, Küngoldingen, Oftringen, Safenwil, Vordemwald.

Mittelschulen.

Kantonsschule in Aarau.

Staatliche Anstalt. Konvikt im Kantonsschülerhaus. Jährliche Schulwochen: 42. Unterrichtsbeginn im Mai. Aufnahmsprüfung verlangt. Eintritt: 15. Altersjahr, nach Absolvirung der in gewissem Sinne als Progymnasien oder Realschulen dastehenden aargauischen *Bezirksschulen* (siehe Sekundarschulen). Abteilungen: a. *Gymnasium* 4 Jahreskurse. b. *Technische Abteilung* $3^1/_2$ Jahreskurse. c. *Handelsabteilung* 3 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich, dazu eventuell noch Fr. 10 Laboratoriumsgebühr.

Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau.

Städtische Anstalt mit erheblicher staatlicher Subvention. Eintritt: 14. Altersjahr. 41 Schulwochen jährlich. Schulbeginn im Mai. 4 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar Wettingen.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 4 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 100 jährlich für Nicht-Aargauer.

Lehrerinnenseminar Aarau.

Siehe oben.

Anderweitige Berufsschulen.

Handwerkerschule Aarau.

Entwickelte städtische Anstalt. Sehr gut organisirt. Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 38 Wochen. Schulgeld: Fr. 1,5 halbjährlich.

Haushaltungsschule Buchs.

Gegründet 1889 vom schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (Sektion Lenzburg).

Haushaltungsschule Boniswil.

Gegründet 1892 vom schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (Sektion Lenzburg). Für Töchter vom Lande. 12 Schülerinnen per dreimonatlichem Kurs. Kursgeld Fr. 90.

Haushaltungsschule Kaiseraugst.

Gegründet 1890. Dreimonatliche Kurse für 4—6 Schülerinnen. Pensionspreis mit Unterricht Fr. 225.

Dienstbotenschule Lenzburg.

Gegründet 1889 vom schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (Sektion Lenzburg). Dreimonatlicher Kurs für je 16 Schülerinnen. Kursgeld Fr. 70.

Frauenarbeitsschule Aarau.

Steht in Verbindung mit der Handwerkerschule.

Landwirtschaftliche Winterschule Brugg.

Eintritt: 16. Altersjahr. Kurse von 19 Wochen. Schulgeld: Fr. 70 halbjährlich.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Unterrichtskurse der Vereine junger Kaufleute in Aarau, Baden, Lenzburg und Zofingen.

Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Keine.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Knabeninstitut Zuberbühler, Aarburg; Töchterinstitut Welti-Kettiger, Aarburg.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Armenerziehungsanstalten: Mädchenerziehungsanstalt „Maria Krönung" in Baden; Armenerziehungsanstalt Casteln bei Oberflachs (für Knaben und Mädchen), Armenerziehungsanstalt Friedberg bei Seengen (für Mädchen); Däster'sche Rettungsanstalt im Sennhof-Brittnau Armenerziehungsanstalt St. Johann in Klingnau (Knaben und Mädchen); Knaben-Rettungsanstalt Olsberg (Pestalozzistiftung); Meyer'sche Rettungsanstalt für Knaben in Effingen; Rettungsanstalt Hermetswil für Knaben und Mädchen *Taubstummenanstalten:* Aarau (Landenhof) Liebenfels-Baden; Zofingen. *Anstalten für schwachsinnige Kinder:* auf Schloss Biberstein Anstalt St. Joseph in Bremgarten. Strafhausschule Lenzburg; Schule der Zwangserziehungsanstalt Aarburg; Waisenhaus Zofingen.

20. Kanton Thurgau.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 42—46 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,15—0,4 Fr.; Monatlich 0,4—1 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. April.

Schulpflicht.

Knaben: 6. bis 15. Altersjahr; Mädchen 6. bis 16. Altersjahr. *Alltagsschule:* 6. bis 12. Altersjahr (I. bis VI. Schuljahr) für Knaben und Mädchen. *Ergänzungsschule im Sommer* und *Alltagsschule im Winter:* Knaben 12.—15. Altersjahr (VII.—IX. Schuljahr); Mädchen 12. bis 14. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). *Gesangschule:* Knaben und Mädchen: 10. bis 15. Altersjahr. *Arbeitsschule:* Mädchen: 9. bis 16. Altersjahr. Schüler, welche eine höhere Schule nicht bis zur Vollendung des 15. Altersjahres besuchen, treten wieder in ihre frühere Schulpflicht ein.

Schulbeginn.

April.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 40—42.

a. Alltagsschule.

1. Gesamtschulen.

Die wöchentliche Stundenzahl verteilt sich wie folgt: *I. Klasse (I. Schuljahr):* Sommer 18, Winter 20. *II. Klasse (II. Schuljahr):* Sommer 27, Winter 30. *III. Klasse (III. Schuljahr):* Sommer 27, Winter 30. *IV. Klasse (IV. Schuljahr):* Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: Knaben 30, Mädchen 27. *V. Klasse: Sommer: V. Schuljahr:* Knaben 27, Mädchen 24; *Winter: V. und VI. Schuljahr:* Knaben 30, Mädchen 27. *VI. Klasse: Sommer: VI. Schuljahr:* Knaben 27, Mädchen 24; *Winter: VII., VIII. und IX. Schuljahr:* Knaben 30, Mädchen 27.

2. Geteilte Schulen.

Untere Abteilung. I. Klasse (I. Schuljahr): Sommer 18, Winter 20. II. Klasse (II. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. III. Klasse (III. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30.

Obere Abteilung. I. Klasse (IV. Schuljahr): Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: Knaben 30, Mädchen 27. *II. Klasse: Sommer: V. Schuljahr:* Knaben 27, Mädchen 24; *Winter: V. und VI. Schuljahr:* Knaben 30, Mädchen 27. *III. Klasse: Sommer: VI. Schuljahr:* Knaben 27, Mädchen 24; *Winter: VII., VIII. und IX. Schuljahr:* Knaben 30, Mädchen 27.

b. Ergänzungsschule.

VII.—IX. Schuljahr: 4 Stunden wöchentlich im Sommer.

c. Gesangschule.

V.—IX. Schuljahr: Knaben und Mädchen eine Stunde wöchentlich.

d. Arbeitsschule.

IV.—X. Schuljahr: Wöchentlich 6 Stunden

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist dem übrigen Unterricht organisch eingefügt (Siehe oben.) Mädchen, welche sich in den Fächern der weiblichen Arbeiten beruflich ausbilden, können nach dem zurückgelegten 13 Altersjahre vom Besuch der Arbeitsschule dispensirt werden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine gesetzlichen Vorschriften. In acht Gemeinden eingeführt. Eintritt: 8.—15. Altersjahr. Kurse von 20—40 Wochen.

Sekundarschulen.

Staatlich organisirt. In jedem Sekundarschulkreis darf eine Sekundarschule errichtet werden. Zur Zeit bestehen 26 solcher Schulen: Arbon, Neukirch i./E., Romanshorn, Amrisweil, Dozwil, Bischofszell, Erlen, Birwinken-Mattwil, Altnau, Kreuzlingen, Weinfelden, Schönholzersweilen, Affeltrangen, Tägerweilen, Wigoltingen, Müllheim, Ermatingen, Steckborn, Thundorf, Frauenfeld (Töchterschule), Aadorf, Eschlikon, Oberwangen, Dussnang, Eschenz, Hüttweilen, Diessenhofen. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 3 bis 4 Jahreskurse von 40 bis 42 Wochen. Schulgeld: 1—30 Fr. jährlich. Schüler, welche vor dem zurückgelegten 15. Altersjahre (und zwar vor dem 1. April des betreffenden Jahres) austreten, unterstehen wieder der gewöhnlichen Schulpflicht.

Fortbildungsschulen.

a. Obligatorische Fortbildungsschulen (1896/97: 134 Schulen).

Jede Schulgemeinde hat die Pflicht, sich bei einer Fortbildungsschule zu beteiligen. Vom Austritt aus der Primarschule bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre sind die Jünglinge in der Regel verpflichtet, die Fortbildungsschule vom 1. November bis Ende Februar wenigstens in vier wöchentlichen Stunden zu besuchen. Dispensationsgründe: 1. der Besuch einer freiwilligen Fortbildungsschule; 2. Verhältnisse der Schüler, welche den Besuch der Fortbildungsschule absolut nicht gestatten oder sehr erschweren.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen (1896/97: 44 Schulen).

In einer Reihe von Gemeinden bestehen sogenannte gewerbliche Fortbildungsschulen oder Zeichenschulen. Eintritt: 13.—15. Altersjahr. Kurse von 16—43 Wochen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Nur an einzelnen Orten 1—2 Fr. — Bundessubvention haben 1897 folgende 9 gewerbliche Fortbildungsschulen erhalten: Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Ermatingen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Müllheim, Oberhofen-Münchweilen, Weinfelden.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen.

Die Fortbildungsschulen für Mädchen sind ebenfalls fakultativ; es bestanden 1896/97: 27 Schulen (in den obigen 44 Schulen inbegriffen). Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 17 bis 22 Wochen, mit Beginn im November. Nur eine einzige Schule verlangt ein Schulgeld von Fr. 1.

Mittelschulen.

Thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Jährliche Schulwochen: 40. Abteilungen: a. *Industrieschule* $6^1/_2$ Jahreskurse (technische Abteilung); b. *Merkantil-Abteilung* 5 Jahreskurse, respektive deren 2 bei einem Eintrittsalter von 15 Jahren; c. *Gymnasium* 7 Jahreskurse. Schulgeld: 20 bis 30 Fr. für Kantonsbürger; 50 bis 70 Fr. für alle übrigen.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar in Kreuzlingen.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Für Kantonsbürger unentgeltlich; für alle übrigen Fr. 80 jährlich.

Anderweitige Berufsschulen.

Thurgauische Haushaltungsschule in Neukirch a. d. Th.

Eintritt: 16. Altersjahr. Semesterkurse von 23 Wochen mit Beginn Ende April und Ende Oktober. Schulgeld: Fr. 250 halbjährlich, Pension inbegriffen.

Haushaltungsschule der Geschwister Schlatter in Bischofszell.

Gegründet 1883. Privatanstalt als Institut geführt. Viertel- und halbjährliche Kurse; jeweilen 14 Schülerinnen. Pensionspreis nebst Unterricht Fr. 90 per Monat. *Kochkurse in Theorie und Praxis* seit 1891 vom örtlichen Frauenverein geleitet.

Stickfachschule.

Eine Stickfachschule im Kanton Thurgau ist im Werden begriffen; Schulort vorläufig noch unbestimmt. Verhandlungen mit dem Kanton St. Gallen sind im Gange.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Sektionen mit Unterrichtskursen in Frauenfeld und Romanshorn.

Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Töchterinstitut Romanshorn (Sekundarabteilung, Mittelschule, Fortbildungskurs).

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Landwirtschaftliche Armenschule Bernrain bei Emmishofen; Waisenanstalt Iddazell bei Fischingen; Privaterziehungsanstalt Friedheim des Herrn Hasenfratz für Schwachbegabte in Weinfelden; Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mauren.

21. Kanton Tessin.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gemäss Gesetz sind die Kindergärten der Fürsorge und der ersten Erziehung der kleinen Kinder unter sechs Jahren gewidmet. Sie können in jeder Gemeinde als private oder öffentliche Anstalten errichtet werden. Kindergärten, welche auch primarschulpflichtige Kinder aufnehmen, unterstehen den für die Primarschulen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. An Anstalten, deren Statuten der Staatsrat genehmigt hat, leistet der Staat Beiträge. Eintritt: 2.—5. Altersjahr. Jahreskurse von 28—50 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,25—0,6 Fr.; monatlich 0,5—3 Fr.; vierteljährlich 8,5 Fr. (eine Schule); jährlich 1,5 bis 40 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Oktober. Wo keine Kleinkinderschulen bestehen, kann der Schuleintritt ausnahmsweise nach zurückgelegtem 5. Altersjahr bewilligt werden.

Schulpflicht.

6.—14. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Oktober. Vorzeitige Entlassungen können durch den Kreisinspektor ausgesprochen werden: 1. wenn die Eltern die Hülfe ihrer Kinder sehr nötig haben, sofern ihre Schulbildung als genügend anerkannt wird; 2. wenn die Schüler in eine Sekundarschule übertreten. Die Primarschule besteht aus *zwei Klassen*. Jede derselben zerfällt wieder in *zwei Unterabteilungen*. In jeder dieser Unterabteilungen verbleiben die Schüler in der Regel *zwei Jahre*. Oder es bestehen auch *vier* Klassen, in welchen der Schüler regelmässig je zwei Jahre verbleibt, ausgenommen, wenn eine vorzeitige Beförderung sich durch besondere Fähigkeiten und Leistungen eines Schülers rechtfertigt. Es kann also das ganze Pensum von fleissigen und geweckten Schülern in weniger als acht Jahren bewältigt werden.

Schulbeginn.

Zwischen 1. Oktober und 4. November.

Schulzeit.

Die gewöhnliche Unterrichtsdauer soll 9—10 Monate betragen. Das Erziehungsdepartement kann aber auch eine geringere erlauben, doch darf sie nicht unter 6 Monate sinken. Die tägliche Schuldauer beträgt 5 Stunden. Die tatsächlichen Verhältnisse gestalten sich nun so, dass von den 322 Schulgemeinden *133 Ganzjahrschulen* mit 30—43 Wochen haben; die übrigen besitzen *Halbjahrschulen* mit 20—30 Wochen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Der Arbeitsunterricht ist obligatorisch und wird durch alle Klassen hindurch mit 3 Stunden per Woche erteilt. In Mädchenschulen ist ausserdem noch eine Stunde Haushaltungskunde angesetzt. Um die Zahl der Stunden der Mädchen nicht zu vermehren, kann Dispensation von einer Stunde Italienisch, Turnen und den Zeichenstunden erfolgen.

b. Knabenhandarbeit.

Keinerlei Fürsorge.

Sekundarschulen (Scuole maggiori).

Die Sekundarschulen sind nach Geschlechtern getrennt. In jedem Bezirke, wo nicht Gelegenheit zum Besuche irgend eines dem „insegnamento secondario“ angehörigen Instituts geboten ist, soll wenigstens eine Knaben- und eine Mädchensekundarschule bestehen. Die Sekundarschule umfasst in der Regel drei Jahreskurse von 38—42 Wochen. Eintritt: 10. Altersjahr. Wer das 16. Altersjahr überschritten hat, kann keine Aufnahme mehr finden. Zulassungsprüfung verlangt. Schulgeld: Fr. 5—10 jährlich. Solche Schulen bestehen: *a.* für Knaben (scuole maggiori maschili) in: Curio, Agno, Tesserete, Sessa, Rivera, Chiasso, Stabio, Breno, Maglio di colla, Riva S. Vitale, Bruzella, Cevio, Castro, Aquila, Biasca, Faido, Airolo, Ambri, Malvaglia, Maggia, Vira-Gambarogno, Loco, Giornico, Bellinzona, Sonvico (25); *b.* für Mädchen (scuole maggiori femminili) in: Mendrisio, Lugano, Bedigliora, Tesserete, Magliaso, Locarno, Cevio, Bellinzona, Biasca, Dongio, Faido, Airolo, Chiasso (13).

Fortbildungsschulen.

Die *Zeichnungsschulen* sind gesetzlich gefordert; ihr Besuch ist fakultativ. Jeder Bezirk soll wenigstens *eine* solche besitzen; begründete Ausnahmen sind indessen statthaft. Ernennung und Besoldung der Lehrer ist Sache des Staatsrates. Eintritt: 10. Altersjahr. Kurse von 25 bis 39 Wochen. Schulgeld: 3,5—5 Fr. jährlich.

Solche *Zeichenschulen* (scuole di disegno) bestehen in: Lugano, Bellinzona, Locarno, Mendrisio, Curio, Agno, Sessa, Arzo, Rivera, Chiasso, Tesserete, Breno, Stabio, Vira-Gambarogno, Cresciano, Cevio, Biasca, Sonvico (18).

Rekrutenvorkurse.

Diese Kurse, welche 12 Tage zu 4 Stunden dauern, sind *obligatorisch*. Dispensirt kann werden, wer ein Lehrerpatent oder ein Maturi-

tätszeugnis vorweist, oder wer bei der am Tage der Kurseröffnung stattfindenden Vorprüfung die Note 1 erhält.

Mittelschulen.

Das tessinische Mittelschulwesen ist durch den Staat in umfassender Weise geregelt. Für den Eintritt in den Vorbereitungskurs muss der Schüler das neunte Altersjahr zurückgelegt und das 15. noch nicht überschritten haben. Die Aufnahme ist ferner abhängig von einem vom Kreisschulinspektor ausgestellten Zeugnis und von dem Resultat einer Aufnahmsprüfung. Jährliche Schulzeit: 40 Wochen.

Technische Schule mit Literarabteilung in Bellinzona.

a. Vorkurs: Ein Jahreskurs; *b.* Literarischer Kurs: 5 Jahreskurse; *c.* Technischer Kurs: 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

Technische Schule mit Literarabteilung in Locarno.

a. Literarkurs: 5 Jahreskurse; *b. Technischer Kurs:* 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

Gymnasium und Technische Schule in Lugano.

a. Gymnasium: 5 Jahreskurse; *b. Technische Abteilung:* 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

Lyceum in Lugano.

Eintritt: 15. Altersjahr. *a. Philosophischer Kurs:* 3 Jahreskurse; *b. Technischer Kurs:* 3 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 15 halbjährlich.

Technische Schule mit literarischer Abteilung in Mendrisio.

a. Literarischer Kurs: 5 Jahreskurse; *b. Technischer Kurs:* 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar in Locarno.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

Lehrerinnenseminar in Locarno.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Pensionsbetrag: Fr. 250.

Anderweitige Berufsschulen.

Dreikursige kantonale Handelsschule in Bellinzona.

Unterrichtskurse der kaufmännischen Vereine in Bellinzona und Lugano.

Hochschulen.

Theologische Lehranstalt in Lugano.

Das „Seminario teologico-filosofico" in Lugano umfasst ein fünfkursiges Gymnasium in Pollegio, ein dreikursiges Lyceum in Lugano und ein vierkursiges Priesterseminar in Lugano. Privat-Anstalt.

Privat-Primarschulen.

Privatschule Bellinzona; Istituto femminile St. Maria in Bellinzona; Primarschule der Gotthardbahn; Primarschule von M. Rezzonico; Primarschule von Diodato Riva, beide in Bellinzona; Privatschule in Comprovasco Anzano, Malvaglio; Primarschule Muralto; Collegio Pontificio, Ascona; Istituto di S. Caterina, Locarno; Istituto Landriani, Lugano; Istituto Grassi; Istituto di S. Giuseppe delle Cappuccine; Istituto S. Anna; Istituto Bertschy, alle in Lugano; Primarschule von Sala; Scuola libera, Bironico; Istituto Manzoni, Maroggia; Primarschule Chiasso; Collegio Don Bosco, Balerna; Istituto internationale Baragiola, Riva S. Vitale; Corso preparatorio e 3⁰ Elementare, Mendrisio; Primarschule der Gotthardbahn, Biasca; Primarschule des Comitato di Basilea in Biasca; Primarschule von Malaguerra Angela, Osogna.

Privat-Sekundar- und Mittelschulen.

Sekundarschule Olivone; Seminario Ginnasiale di Santa Maria, Pollegio; Sekundarschule Muralto; Collegio Ponteficio, Ascona; Istituto di S. Caterina, Locarno; Istituto Landriani, Lugano; Seminario teologico-filosofico Lugano; Istituto Grassi, Lugano; Istituto di S. Giuseppe delle Cappuccine, Lugano; Istituto S. Anna, Lugano; Scuola libera, Bironico; Istituto Rusca, Gravesano; Istituto Manzoni, Maroggia; Istituto internationale Baragiola, Riva S. Vitale; Corso preparatorio et 3⁰ Elementare, Mendrisio.

Spezialschulen.

Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.

Mädchen-Waisenhaus Vannoni, Lugano; Waisenhaus Maghetti in Lugano (für Knaben); Taubstummenanstalt St. Eugenio, Locarno.

22. Kanton Waadt.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich organisirt. Jede Gemeinde ist verpflichtet, insofern die Väter von 20 Kindern im Alter von 5—7 Jahren es verlangen, eine Kleinkinderschule zu errichten. Der Besuch ist *freiwillig* und *unentgeltlich;* einmal eingeschriebene Schüler werden indessen zu regelmässigem Besuch verhalten. Die Schüler stehen im Alter von 5—7 Jahren; die 5—6jährigen bilden die *untere,* die 6—7jährigen die *obere* Abteilung. Wenn die Schülerzahl der *classe enfantine* es zulässt, oder wenn eine Primarabteilung parallelisirt werden soll, so können die Schulbehörden mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes die Primar- und die Kleinkinderklasse zusammenlegen. Die Schule dauert täglich von 9—11 Uhr vormittags und von 2—4 oder 1—3 Uhr nachmittags, während 44 Wochen jährlich. Der Unterricht auf der *unteren Stufe* wird an Hand des Fröbelschen Materials erteilt; für die obere Stufe treten die Anfänge von Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen hinzu.

Soweit die gesetzlichen Forderungen. Die tatsächlichen Verhältnisse decken sich aber nicht überall mit den gesetzlichen Bestimmungen, wie sich leicht aus folgenden Angaben ergibt. Eintrittsalter: $2^1/_2$—7 Jahre. Dauer der Jahreskurse: 20—50 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,5—1,3 Fr.; monatlich 0,15—10 Fr.; jährlich 1—10 Fr.

Was die Kindergärten der *gesamten romanischen Schweiz* von denen der *deutschen Schweiz* hauptsächlich unterscheidet, ist, *dass in den ersteren die Pflege von Fächern der Volksschule die Regel ist, während dies in den letztern die seltene Ausnahme bildet.* So werden eine Anzahl von Abteilungen eigentlich *semi-enfantines.*

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 15. April. Auf Verlangen von Eltern oder Vormündern können durch die Schulkommission Kinder in die Schule aufgenommen werden, welche im Laufe des Jahres *sechsjährig* werden.

Schulpflicht.

7., event. 6.—16. Altersjahr, d. h. bis 15. April desjenigen Jahres, in welchem der Schüler sein sechszehntes Altersjahr zurücklegt. Die Primarschule zerfällt in folgende Stufen: *a. Untere Schulstufe* (degré inférieur); *b.* Mittelstufe (degré moyen) (IV.—VI. Schuljahr); *c.* Oberstufe (degré supérieur) 12.—15. eventuell 16. Altersjahr (VII. bis VIII. eventuell IX. Schuljahr). Die Gemeindebehörden haben das Recht, die Schulpflicht am 15. April desjenigen Jahres aufhören zu lassen, in welchem das Kind das 15. Altersjahr zurücklegt. Von den 388 Gemeinden des Kantons haben sich indessen nur 60 hiefür ausgesprochen.

Die oben versuchte Einteilung in Schuljahre trifft nicht vollständig zu; sie ist ein Versuch der Orientirung für diejenigen, welche die strenge Scheidung des Unterrichtspensums *nach Schuljahren* kennen.

Schulbeginn.

15. April.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44. Jede der drei oben genannten Schulstufen kann in Unterabteilungen (sections) getrennt werden.

a. Unterstufe (degré inférieur): 26 Stunden wöchentlich.

b. Mittelstufe (degré moyen): 31 Stunden wöchentlich (ohne Religion).

c. Oberstufe (degré supérieur): 31 Stunden wöchentlich (ohne Religion).

d. Abendkurse (classes du soir). Diese Kurse sind errichtet für Schüler des degré supérieur im Alter von 14—16 Jahren in den industriellen Zentren. Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während zwei Stunden genau nach dem Programm des degré supérieur statt.

Die Schulkommissionen resp. Gemeinden sind ferner ermächtigt, für Schüler von 12 Jahren, deren Bildungsstand und Verhältnisse es rechtfertigen, folgende Ausnahmen zu gestatten:

1. Dispensation vom Nachmittagsunterricht während des ganzen Sommersemesters, so dass also wöchentlich nur 18 Vormittagsstunden besucht werden;
2. die genannten Schüler vom Nachmittagsunterricht während der Zeit vom 15. April bis 1. Juni zu befreien;
3. ausserdem die Zeit vom 1. Juni bis 1. November im ganzen als Ferienzeit zu erklären, mit der Verpflichtung, während dieser Zeit mindestens 84 Unterrichtsstunden zu besuchen. Diese Stunden werden nur in ganzen Schulwochen mit vormittags je 2—3 Stunden erteilt.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Arbeitsunterricht ist für alle Stufen des Primarunterrichtes *obligatorisch.* Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden beträgt für die Unterstufe mindestens 4, für die Mittel- und Oberstufe mindestens 6.

b. Knabenhandarbeit.

Unter den obligatorischen Fächern der Primarschule ist der Unterricht in Handarbeiten aufgeführt. Die allgemeine praktische Durchführung desselben ist indessen noch nicht erfolgt; denn nur eine sehr beschränkte Anzahl von Gemeinden haben solche Kurse eingerichtet. Eintritt: 12.—16. Altersjahr. Kurse von 19 bis 42 Wochen.

Sekundarschulen.

Als eigentliche Sekundarschulen sind folgende Schulen aufzufassen: *Ecoles secondaires, écoles supérieures de jeunes filles, collèges communaux.* Die „écoles secondaires" sind als Ergänzung, bezw. Ausgestaltung der Oberstufe der Primarschule zu betrachten; sie nehmen Schüler beider Geschlechter auf. Die „écoles supérieures de jeunes filles" wollen den Mädchen eine tüchtige allgemeine Bildung beibringen und sie auf ihre künftige Stellung in der Familie oder für das Berufsleben vorbereiten. Die „collèges communaux" vermitteln klassische oder industrielle Bildung oder beides kombinirt. Die Schüler zerfallen in „élèves réguliers" und „élèves externes". Die ersteren haben die Aufnahmsprüfung bestanden und besuchen sämtliche obligatorischen Fächer, die letztern haben sich nur darüber auszuweisen, dass sie das vorgeschriebene Alter haben und dem Unterricht mit Nutzen und ohne Störung für die Klassen folgen können. Schüler, welche das 15. Altersjahr erreicht und das Programm dieser Stufe vollständig absolvirt haben, sind von der weitern Schulpflicht gänzlich dispensirt. Das Schuljahr beginnt nach Wahl der Gemeindebehörden im April (Mai) oder September und endet im März (April) oder Juli. Eintritt: 12. Altersjahr. 2 bis 4 Jahreskurse von 39—42 Wochen. Schulgeld: 20—50 Fr.

Eintritt, je nach Organisation der Anstalten: 9.—12. Altersjahr; letztere Zahlen gelten hauptsächlich für Mädchen. 2—7 Jahreskurse, je nach dem Minimaleintrittsalter. Schulgeld: 7,5—50 Fr. halbjährlich.

Es bestehen folgende Collèges communaux, bezw. Sekundarschulen im Kanton Waadt, die je nach Umständen bis auf 3 Abteilungen: section classique (cl.), section industrielle (ind.) und école supérieure des filles (sup.) enthalten. Drei Abteilungen (cl., ind., sup.) haben die Anstalten: Aigle, Aubonne, Chateau-d'Oex, Montreux, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Payerne, Rolle, Vevey, Yverdon (12). Zwei Abteilungen (ind. und sup.): Bex, Le-Chenit, Cully, Lausanne (Ecole supérieure des filles), Ste-Croix (5). Blosse Sekundarschulen sind: Avenches, Cossonay, Echallens, Villeneuve (4).

Fortbildungsschulen.

Die „Ecoles complémentaires" sind obligatorisch gemäss kantonaler Vorschrift. Zum Besuche sind verpflichtet alle Knaben schweizerischer Nationalität vom 15.—19. Altersjahre, die nicht die Primarschule besuchen. Dispensationsgründe: 1. Besuch einer Sekundar- oder Mittelschule oder einer gleichwertigen Anstalt;[1]) 2. Krankheit oder Gebrechlichkeit. Kurse vom 1. Dezember bis 1. März mit drei wöchentlichen Stunden.

Rekruten-Nachschule.

Für die Ausbildung der nach den Ergebnissen der pädagogischen Rekrutenprüfungen mangelhaft vorgebildeten Rekruten (recrues illettrés) bestehen unter dem Namen „cours d'illettrés" besondere Kurse (Gesetz vom 3. Dezember 1881). Der Unterricht wird wöchentlich an zwei Abenden zu je 2 Stunden in dem der Rekrutirung folgenden Wintersemester erteilt. Im Jahr 1897 sind von 11 (1896: 18) als mangelhaft vorgebildet erklärten Rekruten sieben (1896: 9) Diensttaugliche in diese Nachschule einberufen worden.

Mittelschulen.

Hier sind die in der Abteilung „Sekundarschulen" behandelten „Collèges communaux" zu nennen, welche den in andern Kantonen bestehenden sogenannten Progymnasien oder ausgebildeteren Sekundar-, Bezirks- oder Realschulen entsprechen. Sie sind die Vorbereitungsanstalten für die nachfolgenden obern Mittelschulen im Kantonshauptort Lausanne.

Collège cantonal de Lausanne.

Eintritt: 10. Altersjahr. 6 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Fr. 30—35 halbjährlich.

Gymnase classique de Lausanne.

Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Fr. 50 halbjährlich.

Ecoles industrielle et commerciale cantonales, à Lausanne.

Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 40 Wochen. Abteilungen: *a.* Ecole industrielle

[1]) Gemäss Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements pro 1897 sind dispensirt: Junge Leute von 16—19 Jahren im eidgenössischen Post- und Telegraphendienst, im Eisenbahndienst, im fernern Mitglieder von Vereinen, deren Lehrkurse mit den „cours complémentaires" als gleichwertig erklärt wurden; *a.* in Lausanne: Société industrielle et commerciale, Société des jeunes commerçants, Société des Suisses commerçants, Union chrétienne des jeunes gens, Concordia, Cours professionnels d'horticulteurs, Cours professionnels des tapissiers, Société des hôteliers (école des sommeliers), Syndicat des ferblantiers, Syndicat des serruriers; *b.* in andern Ortschaften: Société des jeunes commerçants in Montreux, Union chrétienne des jeunes gens in Vevey, Société des commerçants in Payerne, Société des jeunes gens à St-Légier.

mit 3 Jahreskursen. Eintritt auch schon mit 12 Jahren gestattet. Daran schliessen sich als obere Abteilungen mit je 3 Jahreskursen: *b.* Gymnase mathématique; *c.* Ecole de commerce; *d.* Ecole professionnelle. Schulgeld: Abteilung *a.* Fr. 25. Werkstättengebühr für die dritte Klasse Fr. 20. An den Abteilungen *b.*, *c.* und *d.* beträgt das halbjährliche Schulgeld Fr. 30. In allen Abteilungen bezahlen die Externen je nach der Zahl der besuchten Stunden Fr. 20—100 halbjährlich.

Ecole supérieure et Gymnase de jeunes filles, à Lausanne.

a. Ecole supérieure: Eintritt: 11. Altersjahr. 5 Jahreskurse. *b.* Gymnase: Eintritt: 15. Altersjahr. 1. Section litteraire 2 Jahreskurse; 2. Section commerciale 3 Jahreskurse. Schulgeld: An der Ecole supérieure jährlich Fr. 50, am Gymnase Fr. 70; Externe bezahlen Fr. 100 resp. Fr. 120.

Lehrerbildungsanstalten.

a. Lehrerseminar Lausanne.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Kein Schulgeld.

b. Lehrerinnenseminar Lausanne.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 40 Wochen. Kein Schulgeld.

c. Halbjahreskurse: α) für Kleinkinderlehrerinnen; β) für Arbeitslehrerinnen.

Diese Abteilungen für Lehrerbildung (*a*—*c*) stehen alle unter einheitlicher Direktion.

Anderweitige Berufsschulen.

Ecole cantonale de Commerce à Lausanne.

Abteilung der kantonalen Industrie- und Handelsschule. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse.

Section commerciale de l'école supérieure et Gymnase des jeunes filles, à Lausanne.

Siehe oben.

Ecole professionnelle cantonale à Lausanne.

Siehe oben.

Cours professionnels in Lausanne.

Männliche und weibliche Abteilung. Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 25 Wochen. Kein Schulgeld. Haftgeld Fr. 3.

Cours professionnels des ouvriers tapissiers, à Lausanne.

Eintritt: 14. Altersjahr. Kurse von 18 Wochen.

Cours professionnels du syndicat des horticulteurs vaudois.

Verschiedene Winter- und Sommerkurse von 2 bis 17 Wochen. Der Unterricht wird am Sonntag nachmittag erteilt. Gesellen bezahlen ein Haftgeld von Fr. 2, Lehrlinge nichts.

Ecole cantonale d'agriculture à Lausanne.

Winterschule. Der Unterricht erstreckt sich über zwei Winter. Eintritt: 16. Altersjahr. Kurse von 18 Wochen. Kein Schulgeld; nur die Auditoren bezahlen Fr. 2 für die wöchentliche Stunde.

Station laitière, à Lausanne et école pratique de fromagerie, à Moudon.

Staatliche, nunmehr *eidgenössische* Anstalt (siehe Bemerkung am Schluss der einleitenden Arbeit). Sie umfasst: *a.* ein technisches Bureau für Konsultationen, Expertisen und Versuche; *b.* ein chemisch-bakteriologisches Laboratorium; *c.* eine Sammlung von Objekten und Modellen für die Milchwirtschaft. Diese drei Institutionen haben ihren Sitz in Lausanne. Die école pratique de fromagerie befindet sich in Moudon.

Ecole de viticulture à Vevey.

Kaufmännische Vereine

mit Unterrichtskursen in Lausanne (Société des jeunes commerçants et société des Suisses commerçants), Montreux, Payerne.

Kellnerschule in Ouchy-Lausanne (Ecole de sommeliers).

Gegründet durch den Hoteliersverein.

Dienstmädchenschule „La Retraite" in Vevey.

Gegründet 1876.

Hochschulen.

Universität Lausanne.

Staatliche Anstalt. Aufnahmsbedingungen: 1. Maturitätsausweise des Gymnasiums in Lausanne oder der école industrielle cantonale; 2. Studirende, welche nicht die Mittelschulen des Kantons Waadt absolvirt haben, haben eine besondere Prüfung zu bestehen; 3. Exmatrikel einer andern Universität. Organisation: *a.* Protestantisch-theologische Fakultät; *b.* Rechtsfakultät; *c.* Medizinische Fakultät; *d.* Philologisch-historische Fakultät (Faculté des lettres); *e.* Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät (Faculté des sciences). Die letzere zerfällt in drei Sektionen: α) Sektion für Mathematik, Physik und Naturwissenschaften; β) Sektion für Pharmazeuten; γ) Sektion für technische Wissenschaften (Ingenieurschule).

Privatschulen.

(Verzeichnis unvollständig, Pensionate kaum berücksichtigt.)

Freie Schule Ormont-dessus; Freie Schule Lausanne; Primarschulen folgender Besitzer in Lausanne: Mlle. Guerraz; Mlle. Helferich; F. Pasche; Mlle. Jetter; Mlle. Caille; Mlle. Brandt; Mlle. Mellet; Fremdenschule; Ecole catholique; Mlle. Nicati, Morges; M. Barbey, Valeyres; Freie katholische Schule Rolle; Freie katholische Schule Vevey.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten, Armenerziehungsanstalten etc.)

Orphelinats de Lausanne, Daillens-Cossonay-Penthaz, orph. catholique, à Lausanne, orph. Cotterd s. Territet, de la Broye à Avenches, de l'Allex à Bex, Asile rural d'Echichens (Knaben), Asile des jeunes filles à Nyon, Asile des jeunes filles à Vevey, Colonie du Châtelard près Lutry (für Mädchen), Asiles de Béguins (für Mädchen), Montreux (für Mädchen) und Chapuis à Cuarnens (Knaben), Colonie agricole et professionnelle de Sérix. Discipline des Croisettes, Lausanne (für Knaben); Discipline de Moudon (für Mädchen); Discipline de Chailly;[1]) Blindenanstalt Lausanne; Kantonale Taubstummenanstalt in Moudon; Asile de l'Espérance à Etoy (Anstalt für schwachsinnige Kinder).

[1]) Auf 1. Januar 1897 durch Beschluss des Grossen Rates geschlossen.

23. Kanton Wallis.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Falls von den Gemeinden Kleinkinderschulen errichtet werden, so haben sie für arme Kinder die Schulsachen zu liefern, für das Lokal etc. zu sorgen. Die Zahl dieser Schulen ist nur gering. Eintritt: 3.—5. Altersjahr. Jahreskurse von 25—48 Wochen. Nur eine einzige Schule verlangt ein Schulgeld von Fr. 1 monatlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr. Schüler, die mit erfülltem 15. Jahre noch keine hinreichende Bildung erlangt haben, können über dieses Alter hinaus zum Schulbesuch angehalten werden.

Schulbeginn.

In der Regel am 2. November.

Schulzeit.

Die Primarschulen werden nach ihrer Schulzeit in drei Stufen eingeteilt. Die *erste* oder *unterste Stufe* umfasst im allgemeinen die kleinen Gebirgs- und Sektionsschulen, die von *einem* Lehrer gehalten werden und *deren Dauer das gesetzliche Minimum von sechs Monaten nicht leicht überschreitet.* In der *zweiten* oder *mittleren Stufe* sind hauptsächlich die *Gesamtschulen mit einer mehr als sechsmonatlichen Schulzeit,* sodann die *getrennten Schulen* enthalten, *welche nicht über das Minimum von sechs Monaten hinausgehen.* Die *dritte* und *oberste Stufe* umfasst *alle getrennten Schulen mit mehr als sechsmonatlicher Schulzeit.*

Die Minimalstundenzahl beträgt: *a.* für Schulen der ersten und zweiten Stufe 30 Stunden wöchentlich, mit Ausnahme der Schüler des ersten Schuljahres, für welche ein Minimum von 21 Stunden hinreichend sein kann; *b.* für die Schüler der III. Stufe: 20 Stunden für die Schüler des ersten Schuljahres und 26 für die übrigen.

Die Schulen der ersten und zweiten Stufe haben wöchentlich nicht mehr als einen halben Tag und die Schulen der dritten Stufe nicht mehr als einen ganzen oder dann zwei halbe Tage Ferien.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Obligatorisch für alle acht Primarschuljahre. In den Mädchenschulen werden an Stelle des Turnens wöchentlich vier Stunden für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten verwendet. Indessen bildet das Arbeitsschulwesen des Kantons Wallis noch kein organisirtes Ganzes. So kommt es, dass die wöchentliche Stundenzahl sich zwischen den Zahlen 2—8 bewegt, und dass einzelne Gemeinden diesen Unterricht erst mit dem 2., 3. oder 4. Schuljahr beginnen lassen.

b. Knabenhandarbeit.

Keinerlei Fürsorge.

Sekundarschulen.

Im Wallis bestehen der Sekundarschule entsprechende *fakultative „Fortbildungsschulen“.* Jede Gemeinde ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Fortbildungsschule zu errichten.

Im ganzen sind bis jetzt nur drei solcher Schulen errichtet worden, nämlich: eine vierkursige in Sion, eine zweikursige in Bagnes, Chables, und eine einkursige in Sembrancher. Für die beiden erstgenannten Schulen ist das Eintrittsalter auf 13 Jahre festgesetzt; die letztere hat Schüler von 15—19 Jahren. Das Schuljahr hat 32 bis 34 Wochen mit 17 bis 23 Stunden. Nur eine Schule bezieht von den nicht in der Gemeinde wohnenden Schülern ein jährliches Schulgeld von Fr. 3.

Fortbildungsschulen.

Obligatorische Wiederholungskurse gemäss kantonaler Vorschrift.

In jeder Ortschaft, in der eine Primarschule besteht, sind Wiederholungskurse einzurichten. Dieselben sind *obligatorisch* für alle jungen Leute männlichen Geschlechtes vom zurückgelegten 15. bis zum 20. Altersjahre. Diese Kurse dauern vom 1. November bis 1. März. In den Monaten Dezember, Januar und Februar soll wöchentlich dreimal zwei Stunden Schule gehalten werden und während der übrigen Zeit wenigstens zweimal auf dieselbe Dauer. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nicht ausgeschlossen. Eine freiwillige Fortbildungsschule (Handwerkerschule) sowie eine Fortbildungsschule für Mädchen besitzt nur Sitten, der Kantonshauptort.

Rekrutenvorkurse.

Jeder stellungspflichtige Rekrut hat, bevor er sich zur pädagogischen Prüfung stellt, bei einem patentirten Lehrer oder sonst jemandem, der dazu befähigt ist, einem Vorbereitungskurse beizuwohnen. „Dieser Kurs umfasst 24 Unterrichte, welche in der Regel zu je zweien des Tages erteilt werden.“ Die Unterrichtsdauer kann indessen auch auf 24 Tage mit je der halben Unterrichtszeit ausgedehnt werden. Die zum Besuche dieses Unterrichts verpflichteten Rekruten können durch die Gemeindebehörden polizeilich dazu angehalten werden.

Mittelschulen.

Das Schuljahr an den Mittelschulen beginnt im September und schliesst im Juli. Die Zahl der jährlichen Schulwochen beträgt 39—44.

Kollegium von Brig.

Eintritt: 14.—15. Altersjahr. 6 Jahreskurse. Kein Schulgeld. Als siebenter Jahreskurs ist ein einjähriger philosophischer Kurs angefügt.

Lyceum und Kollegium von Sitten (Collège et Lycée de Sion).

Eintritt: 12. Altersjahr. a. *Ecole moyenne:* 3 Jahreskurse. b. *Gymnase littéraire:* 6 Jahreskurse. c. *Lycée:* 2 Jahreskurse im Anschluss an das Gymnasium. d. *Cours technique:* 2 Jahreskurse im Anschluss an die école moyenne. Kein Schulgeld.

Kollegium von St. Moriz (Collège de St-Maurice).

Eintritt: 12. Altersjahr. a. *Cours spécial:* 1 Jahreskurs für Deutsche, welche das Französische erlernen wollen. b. *Ecole moyenne:* 3 Jahreskurse. c. *Gymnase littéraire:* 6 Jahreskurse. d. *Cours de philosophie:* 1 Jahreskurs. Kein Schulgeld. Im Pensionat bezahlen die Schüler ein Pensionsgeld von Fr. 420.

Mittelschule in Monthey (école moyenne de Monthey).

Gegründet 1895.

Lehrerbildungsanstalten.

Dieser Kanton besitzt drei staatliche Lehrerseminarien.

Lehrerinnenseminar in Brig.

Für deutschsprechende Lehrerinnen. Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

Ecole normale des institutrices françaises, à Sion.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse. Pensionsgeld Fr. 400.

Lehrerseminar in Sion.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse. Pensionsgeld Fr. 400. Die Unterrichtssprache ist deutsch und französisch. Die Schüler deutscher und französischer Zunge werden getrennt unterrichtet, erhalten aber Unterricht in beiden Sprachen.

Anderweitige Berufsschulen.

Landwirtschaftliche Schule in Ecône.

Jahresschule mit zwei Jahreskursen.

Ecole professionnelle in Sitten.

Handwerkerschule in Sitten (école des apprentis-artisans à Sion).

Haushaltungsschule in Leuk (école ménagère de Loèche) mit Kochkurs.

Hochschulen.

Rechtsschule in Sitten.

Diese Anstalt bezweckt die Heranbildung von Fürsprechern und Notaren und war 1897 von 4 Studirenden besucht.

Privatschulen.

Keine.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Taubstummenanstalt Géroude-Sierre (gegründet 1894); Orphelinat des garçons à Sion; Orphelinat des filles à Sion; Orphelinat St-Joseph, St-Maurice (für Knaben); Orphelinat Ste-Marie, à Vérolliez-St-Maurice; Asile évangélique à Sion.

24. Kanton Neuenburg.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich organisirt. Die Kleinkinderschule bildet einen Bestandteil des Primarschulorganismus. In jeder Gemeinde besteht neben der Primarschule eine Kleinkinderschule. Sind in einer Gemeinde zu wenig Kinder zur Bildung einer Kleinkinderschule vorhanden, so können sie, mit Bewilligung des Staatsrates, in einem besondern Kurs der *Primar*schule unterrichtet werden. Derselbe umfasst ein Semester mit wenigstens zwei täglichen Stunden. In den besondern Kleinkinderschulen beträgt die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mindestens 20. *Jeder Primarschüler soll bei seinem Schuleintritt wenigstens ein Jahr lang die Kleinkinderschule oder die gemäss ihrem Programm abgehaltenen Kurse besuchen; nur falls die Vorbildung des Schülers eine genügende ist, kann er direkt in die Primarschule eintreten.* Das Eintrittsalter ist in der Regel auf *fünf* Jahre festgesetzt.

Bei Verbindung der Kleinkinderschule mit der Primarschule müssen beide Abteilungen sowohl vor- wie nachmittags Unterricht erhalten. Die Unterrichtsfächer sind: Spiele und Bewegungsspiele mit Gesang; manuelle Beschäftigungen; Sachunterricht; Sprechübungen, Erzählen und Rezitiren; Anfänge im Zeichnen, Schreiben, Lesen und Rechnen.

Das faktische Eintrittsalter bewegt sich zwischen 4 und 6 Jahren. Die Jahreskurse haben 40—45 Wochen.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt im Laufe des Schuljahres.

Schulpflicht.

7.—14., event. 15. Altersjahr. Alltagsschule: 7.—13. Altersjahr. Repetitionskurse: 13.—14., event. 15. Altersjahr.

Der gesetzliche Grundsatz der Schulpflicht, nach welchem ein Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem er das 14. Altersjahr erreicht, zu verbleiben hat, ist in mehrfacher Hinsicht durchbrochen. Denn es können Schüler schon nach vor dem 30. Juni zurückgelegtem 13. Altersjahre vom Schulbesuch dispensirt werden, wenn sie sich über eine genügende Bildung ausweisen und wenn sie bereits *mindestens ein Jahr im degré supérieur* zugebracht haben. Dieser Nachweis ist in einer Prüfung vor einer vom Staatsrat bestellten dreigliedrigen Kommission zu leisten, die bei erfolgreicher Prüfung dem Schüler ein Zeugnis (Certificat d'études primaires) ausstellt. Diese Prüfungen finden alljährlich in jedem Bezirk unter Leitung der Schulinspektoren statt. Die erteilten Dispensationen übersteigen indessen 7 % der definitiv altershalber aus der Primarschule tretenden Schüler nicht. Es ist den Schulkommissionen ferner gestattet, die Schüler, welche ein „Certificat d'études primaires" nicht erhalten haben, aber in eine Berufslehre oder eine regelmässige Arbeit eintreten wollen, vom Besuch der gewöhnlichen Schule zu dispensiren unter der Bedingung, dass sie für diese Schüler den Besuch von Repetitionskursen auf der Primarstufe vorsehen. Um zu den Repetitionskursen zugelassen zu werden, muss der Schüler wenigstens ein Jahr den degré supérieur der Primarschule besucht haben; ferner muss er sich zur Prüfung für das Fähigkeitszeugnis (Certificat d'études primaires) gestellt haben und endlich muss er eine regelmässige Arbeit betreiben. Ungenügend vorbereiteten Schülern wird der Zutritt zu diesen Kursen verweigert. Die Schüler dieser Kurse sind zum Besuche derselben bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen, verpflichtet. Schüler, die Inhaber von sogen. Certificats d'études sind, aber keine regelmässige Beschäftigung haben und den Unterricht der Primarschule nicht besuchen, können durch die Schulkommissionen angehalten werden, die gewöhnliche Primarschule oder die Repetirkurse bis zum Ende des Schuljahres zu besuchen, in welchem sie das Alter von 15 Jahren erreichen. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten können von den Schulkommissionen den Schülern nach zurückgelegtem 12. Altersjahre Dispense erteilt werden, die von den

jährlichen Schlussexamina bis spätestens zum 1. November erstreckt werden können. In der Regel sind diese Dispense nur vorübergehend; die vollständige Dispensation bis zum 1. November findet nur für diejenigen Schüler statt, die sich im letzten Schuljahr befinden und eine als genügend erachtete Schulbildung besitzen. Die Schüler, denen diese Vergünstigung der zeitweiligen oder vollständigen Dispensation zu teil geworden ist, haben die Schule bis zum Ende desjenigen Schuljahres zu besuchen, in welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen, wenn sie nämlich nicht bereits das oben erwähnte „Certificat d'études" erlangt haben.

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44—46.

a. Alltagsschule.

Degré inférieur: 24—26 Stdn. *Degré moyen:* 24—28 Stdn. *Degré supérieur:* 24—30 Stdn.

b. Cours de répétition (s. obige Ausführungen).

Im Minimum: Knaben 11½ Stdn.; Mädchen: 10 Stdn.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Unterricht in weiblichen Arbeiten bildet durch alle Klassen der Primarschule hindurch einen Bestandteil des obligatorischen Unterrichtes. Mit dem Arbeitsunterricht ist auch der Unterricht in Haushaltungskunde verbunden. Nach dem Lehrplan sind die wöchentlichen Unterrichtsstunden verteilt wie folgt: Degré inférieur: 2 Stdn.; degré moyen: 2—4 Stdn.; degré supérieur: 4 Stdn.; Cours de répétition: 2 Stdn.

b. Knabenhandarbeit.

Obwohl die Handarbeiten im Gesetze auch als Unterrichtsgegenstand für Knaben aufgeführt sind, existiren besondere Handfertigkeitskurse 1897 nur in sieben Gemeinden. (Neuchâtel, Serrières, La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Couvet, Fleurier, Les Verrières.) Eintritt: 7.—16. Altersjahr. Kurse von 17—44 Wochen.

Sekundarschulen.

Die Sekundarschulen (écoles secondaires et industrielles) bauen sich auf die Volksschule auf. Die „écoles secondaires" umfassen wenigstens zwei, die „écoles industrielles" mehr als zwei Jahreskurse. Wenn immer möglich soll in jedem Bezirk eine Sekundarschule bestehen. Die Kurse von der dritten Klasse an können wesentlich praktische sein (mit technischer, industrieller, künstlerischer, kaufmännischer, pädagogischer oder landwirtschaftlicher Tendenz; eine Kombination mehrerer dieser Richtungen ist gestattet). Jede Sekundar- oder Industrieschule soll wenigstens 2 Lehrer haben, die sowohl den Knaben wie den Mädchen den gesamten Unterricht erteilen. Eintritt: Knaben: 13. Altersjahr; Mädchen: 12. Altersjahr (meistenorts). 2—5 Jahreskurse von 40—44 Wochen.

In Neuenburg, Boudry, Val-de-Travers bestehen besondere *Fremdenklassen.* An der Sekundarschule von Le Locle ist ein Jahreskurs unter dem Namen *Section normale frœbelienne* errichtet. Der Besuch einzelner Schulen ist unentgeltlich; andere haben ein jährliches Schulgeld von Fr. 15—50; besonders auch für die Besucher der Fremdenklassen (Fr. 15—80 jährlich).

Sekundar- und Mittelschulwesen hangen übrigens in diesem Kanton so eng zusammen, dass es schwer hält, die einzelnen Schulen der einen oder andern Kategorie zuzuscheiden.

Fortbildungsschulen.

Das eigentliche Fortbildungsschulwesen ist gesetzlich *nicht* normirt. Solche Anstalten bestehen nur sehr wenige unter dem Namen Zeichnungsschulen, Cours de français (für die deutschsprechenden Arbeiter Neuenburgs bestimmt). Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von 16—23 Wochen. Schulgeld: 1,5—2 Fr. halbjährlich.

Mädchenfortbildungsschulen weist dieser Kanton vier auf, in Neuenburg (2), Val-de-Travers und Chaux-de-Fonds. Der Besuch ist fakultativ. Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von 16—40 Wochen. Die Schule Chaux-de-Fonds, mit dem Namen „Ecole professionnelle de dames et de demoiselles" ist zum Teil eine eigentliche Berufsschule für Zuschneiden, Kleidermachen, Glätten, Flicken, Sticken. Dasselbe gilt auch von der „Ecole professionnelle de jeunes filles" in Neuenburg. Das Schulgeld dieser beiden Anstalten richtet sich nach den belegten Kursen und beträgt pro Kurs 12,5 bis 30 Fr.

Ecoles complémentaires
(eine Art von **Rekrutenvorkursen**).

Obligatorisch gemäss kantonaler Vorschrift für alle 17—19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im Monat November stattfindenden

Prüfung eine Note 3 erhalten haben. Die Prüfung umfasst die nämlichen Fächer wie die eidgenössischen Rekrutenprüfungen, und auch die Notenerteilung ist die nämliche. Die Kurse dauern vom 1. November bis zum 31. März mit wöchentlich vier Stunden, an zwei Abenden von 8—10 Uhr.

Mittelschulen.

Kanton und einzelne Gemeinden haben die Pflege des Mittelschulwesens übernommen. (Siehe übrigens die allgemeinen Bemerkungen bei den Sekundarschulen.) Die jährliche Schulzeit beträgt 40—44 Wochen.

Ecole secondaire de garçons à Neuchâtel.

3 Jahreskurse.

Collège classique de Neuchâtel.

Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Gymnase cantonal, à Neuchâtel.

Eintritt: 15. Altersjahr. *a.* Section littéraire: 3 Jahreskurse. *b.* Section scientifique: 3 Jahreskurse.

Ecole secondaire de filles, à Neuchâtel.

Ecole supérieure des demoiselles, à Neuchâtel.

Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs. Schulgeld: Fr. 90 jährlich für 20 wöchentliche Stunden. Die Schule zerfällt in: *a.* eine Section littéraire; *b.* eine Section commerciale (école de commerce pour filles, eröffnet am 14. September 1897). 1 Kurs.

Classes spéciales de français für Töchter, deren Muttersprache nicht das Französische ist.

Ecole industrielle de La Chaux-de-Fonds.

Eintritt: Knaben 13., Mädchen 12. Altersjahr. 4 Jahreskurse. Schulgeld: Schüler keines; Hospitanten Fr. 10 Werkstättengebühr.

Die Ecole secondaire de Colombier besteht aus einer classe inférieure mixte, einer classe supérieure mixte und einer classe spéciale mixte für fremdsprachige Schüler.

Ecole secondaire et industrielle, du Val-de-Ruz, à Cernier.

Eintritt: Knaben 13., Mädchen 12. Altersjahr. 5 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

Ecole secondaire et industrielle, au Locle.

Die beiden Schulen in Cernier und Le Locle kommen hier nur ihres teilweisen Charakters als Seminarien wegen zur Darstellung. (S. oben unter Sekundarschulen.)

Es bestehen ausserdem noch folgende wohlorganisirte Sekundarschulen: Boudry-Cortaillod à Grandchamp, Fleurier, Verrières.

Lehrerbildungsanstalten.

Ecole normale cantonale à Neuchâtel.

Mit 3 Jahreskursen für Lehrer und Lehrerinnen. Eintritt: 15. Altersjahr. Staatliche Anstalt.

Ecole normale privée à Peseux.

Ecoles secondaires et industrielles de La Chaux-de-Fonds, Fleurier, Cernier et Le Locle.

Siehe spezielle Angaben oben. In diesen Schulen wird Unterricht in Pädagogik und Fröbelschen Beschäftigungen erteilt. Sie bereiten damit auf die Patentprüfungen für Primar- und Kleinkinderlehrerinnen vor und haben also in gewissem Sinne den Charakter von Seminarien oder Proseminarien. Mit der Reorganisation der kantonalen Lehrerbildungsanstalten wird dieser Charakter der genannten Schulen als Lehrerbildungsanstalten von selbst verschwinden.

Anderweitige Berufsschulen.

Ecole d'horlogerie, à Neuchâtel.

Städtische Anstalt. *a.* Ausbildung von Uhrenmachern (Cours de premier degré, Dauer 3 Jahre, anschliessend ein fakultativer Kurs für rhabillage); *b.* Ausbildung von ingénieur-horlogers und contre-maîtres für die Uhrenfabrikation (Cours supérieur, anschliessend an den vorausgehenden 3jährigen Kurs und 1—2 Jahre dauernd, abschliessend mit einer Diplomprüfung); *c.* Einführung von Arbeitern in gewisse Spezialitäten und zu deren Weiterbildung; Dauer 6 Monate bis 2 Jahre. Eintritt: 13. Altersjahr. Schulgeld: Für Schweizerbürger und solche Schüler, deren Eltern in der Schweiz wohnen, Fr. 15 per Trimester, für alle andern Fr. 60. Die ausgeführten Arbeiten bleiben Eigentum der Schüler.

Ecole de dessin professionnel et de modelage, à Neuchâtel.

Eintritt: 14. Altersjahr. Winterkurse von 23 Wochen. Einschreibegebühr Fr. 3.

Ecole professionnelle de couture, de coupe et de repassage des jeunes filles, à Neuchâtel.

Eintritt: 14. Altersjahr. Ganzjahrunterricht in 3 Trimestern. Schulgeld: Für einen Trimesterkurs im Hand- und Maschinennähen Fr. 25; für einen solchen im Kleidermachen Fr. 30 und für einen Kurs im Bügeln Fr. 15.

Ecole de Commerce, à Neuchâtel.

Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Schulgeld: Schweizer Fr. 50; Ausländer Fr. 100.

Cours de perfectionnement pour adultes, à Neuchâtel (langue française, comptabilité et sténographie).

Ecole de mécanique, à Couvet.

Eintritt: 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 50 Wochen. Die ersten zwei Kurse sind ausschliesslich theoretisch; der letzte theoretisch-praktisch. Schulgeld: Theoretische Fächer: Monatlich Fr. 2 für Einheimische, Fr. 5 für Ausländer; theoretisch-praktischer Unterricht: Fr. 5 resp. Fr. 15.

Ecole d'horlogerie et de mécanique, à Fleurier.

Eintritt: 13. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 51 Wochen. Schulgeld: Monatlich Fr. 10 für Schweizerbürger, Fr. 25 für Ausländer; Fr. 5 für unbemittelte Schüler.

Cours de perfectionnement pour adultes, à Fleurier (allemand, anglais et dessin).

Ecole cantonale d'agriculture à Cernier.

Eintritt: Zwei Jahreskurse von 52 Wochen. Pensionspreis Fr. 340.

Station d'essais à Auvernier. (Weinbauversuchsstation und -Schule.)

Ecole d'horlogerie et de mécanique, au Locle.

Eintritt: 14. Altersjahr. Kurse von 50,5 Wochen. Die Lehrzeit an dieser Anstalt beträgt 3—4 Jahre; junge Leute werden jedoch auch auf kürzere Unterrichtsdauer zum Besuch einzelner Unterrichtskurse zugelassen. Es besteht kein fest umgrenztes Schuljahr; Ein- und Austritt können jederzeit erfolgen. Schulgeld: Uhrenmacher: Schweizer Fr. 15 monatlich; Ausländer Fr. 30; für den Kurs in réglages allein Fr. 50. Mechaniker: 1. Jahr: Fr. 5 per Monat; 2. Jahr: nichts; 3. Jahr: die Schüler erhalten einen Monatslohn von Fr. 5.

Ecole d'Enseignement professionnel pour adultes, au Locle.

Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 22 Wochen. Schulgeld: 1,5 Fr. per Semester und Kurs.

Ecole de commerce, au Locle.

Eröffnet am 1. September 1897. 3 Jahreskurse.

Ecole d'horlogerie et de mécanique, à La Chaux-de-Fonds.

Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Der Lehrgang erstreckt sich auf 3 Jahre. Schulgeld: Für Schweizerbürger und Schüler, deren Eltern in der Schweiz wohnen, in den ersten 2 Schuljahren Fr. 15, im 3. Schuljahr Fr. 10, im 4. Fr. 5. Auswärtige bezahlen während der ganzen Lehrzeit Fr. 25 per Monat.

Ecole d'art appliqué à l'industrie, à La Chaux-de-Fonds.

Eintritt: 14. Altersjahr. Kurse für Gravieren, Emailmalen und Steinfassung etc. von 40—50 Wochen. Schulgeld: Keine Angabe.

Ecole professionnelle pour jeunes filles et adultes, à La Chaux-de-Fonds.

Eintritt: 14. Altersjnhr. Ein Jahreskurs von 40 Wochen. Schulgeld: Das Kursgeld für die Fächer Kleidermachen, Wäsche-Nähen, Sticken und Flicken beträgt je Fr. 25; dasjenige für Bügeln und Malen je Fr. 15 und dasjenige für Buchhaltung, Deutsch, Englisch und Italienisch je Fr. 10.

Ecole ménagère pour jeunes filles, à La Chaux-de-Fonds.

Ecole de commerce, à La Chaux-de-Fonds.

Gegründet durch das dortige eidgenössische Kontrollamt für Gold- und Silberwaren (Bureau de contrôle des matières d'or et d'argent). Seit 1895 an die Gemeinde Neuenburg übergegangen. 3 Jahreskurse.

Unterrichtskurse der Sektionen des Schweiz. Kaufmännischen Vereins in Neuchâtel (vereinigt mit der „Union commerciale") und La Chaux-de-Fonds.

Hochschulen.

Akademie von Neuenburg.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 18. Altersjahr. Aufnahmsbedingungen: Maturitätszeugnis, Baccalauréatsdiplom oder sonstige Zeugnisse, welche

beweisen, dass die Mittelschulen mit Erfolg absolvirt worden sind. Nötigenfalls spezielles Examen. Organisation: *a.* Literarische Fakultät; *b.* Naturwissenschaftliche Fakultät; *c.* Juristische Fakultät; *d.* Theologische Fakultät. Immatrikulationsgebühr Fr. 10. Das Schulgeld berechnet sich nach der Zahl der belegten Stunden und Kurse.

Privatschulen.

Ecole catholique à Neuchâtel.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Angaben unvollständig.

Spezialschulen.

Orphelinat de l'Evole, à Neuchâtel (für Mädchen); Orphelinat de Belmont, à Neuchâtel (Knaben); Orphelinat de Grandchamp; Orphelinat cantonal, à Dombresson; Orphelinat de la Providence; Asile des Billodes au Locle (Mädchen); Etablissement des jeunes filles, à Chaux-de-Fonds; Asile des Verrières et Bayards (Kn. u. Mädchen); Asile du Prébarreau, à Neuchâtel (Mädchen); Asile de Buttes (Mädchen); Institut Sully Lambelet, aux Verrières (Mädchen); Asile de Cressier (Mädchen); Orphelinat Borel (für verwahrloste Kinder).

25. Kanton Genf.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich organisirt. Jede Gemeinde soll wenigstens eine Kleinkinderschule und eine Primarschule besitzen. Die Kleinkinderschule zerfällt in zwei Abteilungen, eine „division inférieure" und eine „division supérieure". Die erste umfasst die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die letztere diejenigen von 6 bis 7 Jahren. In beiden Abteilungen besteht der Unterricht vorzugsweise in Sachunterricht, in manuellen Beschäftigungen, Spielen, Gesang und moralischen Erzählungen. Dazu kommen ferner: Zeichnen, Schreiben, Rechnen, Geometrie und Fröbel'sche Beschäftigungen. Das Schuljahr umfasst 42—46 Unterrichtswochen mit 25—35 wöchentlichen Stunden. Die staatlichen Schulen sind unentgeltlich. Die privaten Anstalten verlangen ein monatliches Schulgeld von 1—12 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr.

Schulpflicht.

Da der Eintritt in die Primarschule nur auf Grund einer Prüfung im Lesen und Schreiben erfolgt, so bilden die Kleinkinderschulen (école enfantines) einen integrirenden Bestandteil des Primarunterrichtes. Das Unterrichtsgesetz umschreibt mit Rücksicht darauf die Schulpflicht wie folgt: 6.—15. Altersjahr. *Alltagsschule:* 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr); *Ergänzungsunterricht* (enseignement complémentaire): 13.—15. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Der Ergänzungsschulunterricht (l'enseignement complémentaire) ist obligatorisch für alle Kinder, welche keinen anderen, durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig anerkannten Unterrricht erhalten. In den Landgemeinden erhalten die über 13 Jahre alten Schulkinder, die ihr sechstes Schuljahr noch nicht absolvirt haben, den *Ergänzungsschulunterricht* in der *Primarschule.* In den Städten Genf und Carouge, den Gemeinden Plainpalais, Eaux-Vives und eventuell Petit-Saconnex kann dieser Unterricht in der Form eines besonderen *Fachunterrichtes* (sous forme de leçons spéciales) erteilt werden. In den Landgemeinden können Schüler, welche den sechsten Jahreskurs absolvirt haben, des Tages in den *Sekundarschulen* (écoles secondaires rurales) und diejenigen, welche diesen Kurs noch nicht hinter sich haben, in der *Primarschule* den Ergänzungsschulunterricht erhalten. Indessen kann dieser Unterricht, wenn die Entfernung von der Sekundarschule zu gross ist, auf Verlangen der betreffenden Ortschaften und Gemeindebehörden während des Tages oder am Abend in der *Gemeindeschule* erteilt werden.

Schulbeginn.

August.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42—46.

a. Alltagsschule.

I.—VI. Schuljahr: 25 bis 35 wöchentliche Stunden.

b. Ergänzungsschule.

VII. und VIII. Schuljahr: 10 bis 18 Stunden wöchentlich während 25—40 Wochen.

Nach einem Lektionsplan vom 5. August 1893 soll die wöchentliche Stundenzahl für Knaben und Mädchen vom I.—VI. Schuljahr 30 betragen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten ist für das erste bis sechste Schuljahr obligatorisch und es beträgt die Stundenzahl für das erste und zweite Schuljahr je sechs, für das dritte bis sechste je 4 Stunden. In ein-

zelnen Gemeinden erhalten auch die Schülerinnen der Ecole complémentaire wöchentlich 2—4 Stunden Arbeitsunterricht.

b. Knabenhandarbeit.

Unter den obligatorischen Unterrichtsgegenständen sind für die Knaben auch *Handarbeiten* aufgeführt. Dieser Unterricht wurde im Jahre 1896 in Genf (inklusive Landgemeinden) in 127 selbständigen Abteilungen erteilt. Eintritt: 7.—13. Altersjahr. Dauer der Kurse: 19 bis 48 Wochen.

Sekundarschulen.

Den Sekundarschulen anderer Kantone entsprechen in diesem Kanton folgende Schulen: *l'école professionnelle, à Genève* und *les écoles secondaires rurales.* Ein Charakteristikum dieser Schulen besteht, gegenüber demjenigen anderer Kantone, darin, dass sie neben der allgemeinen Bildung auf bestimmte praktische Zwecke ganz besonders hinarbeiten.

a. Ecole professionnelle, à Genève.

Diese Schule ist für diejenigen jungen Leute bestimmt, welche die sechste Klasse der Primarschule absolvirt haben und sich der Industrie und dem Handel widmen wollen. Sie bereiten insbesondere auf folgende Schulen vor: Section technique du Collège, Ecole des Arts industriels, Ecole des Beaux-Arts, Ecole d'horlogerie etc. Eine solche Schule besteht zunächst für die Bedürfnisse der Stadt Genf. Sie ist für zwei Jahreskurse von 42—46 Wochen mit 30 bis 35 Stunden eingerichtet. Unter den Fächern befindet sich auch der Unterricht in Handarbeiten. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

b. Ecoles secondaires rurales.

Diese Schulen schliessen an das sechste Primarschuljahr an. Sie sind errichtet für Knaben und Mädchen von 13 bis 15 Jahren. Das Schuljahr hat 35—42 Wochen mit 12 bis 18 wöchentlichen Stunden. Der Unterricht, welcher denjenigen der obligatorischen Ergänzungsschule vervollständigt, ist wesentlich auf das praktisch-landwirtschaftliche Ziel gerichtet (Landwirtschaft, Gartenbau, Handfertigkeitsunterricht), und erstreckt sich auf zwei aufeinander folgende Schuljahre. Bei genügender Schülerzahl kann ein drittes *fakultatives* Unterrichtsjahr angefügt werden. Dieser Unterricht ist unentgeltlich.

Solche Schulen bestehen in: Dardagny, Céligny, Meyren, Satigny, Versoix, Anières, Avusy, Bardonnex, Bernex, Chêne-Bourg, Jussy, Vandœuvres.

Fortbildungsschulen.

Unter dem Namen „Cours facultatifs du soir" bestehen in der Stadt Genf für Knaben und Mädchen, welche der Ergänzungsschule entlassen sind, besondere Winterkurse. Das Unterrichtsprogramm dehnt sich auf zwei Jahre mit 10—12 wöchentlichen Stunden aus. Schulgeld: Fr. 1 per wöchentliche Stunde.

Rekrutenvorkurse.

Das Erziehungsdepartement eröffnet alljährlich in Verbindung mit dem Militärdepartement Wiederholungskurse für die stellungspflichtige Jungmannschaft, welche sich nicht an Hand der erhaltenen Schulzeugnisse über eine genügende Vorbildung ausweisen kann.

Mittelschulen.

Collège de Genève.

Jährliche Schulwochen: 42. *a.* Division inférieure. Eintritt: 11. Altersjahr. 3 Jahreskurse. *b.* Division supérieure. Eintritt: 14. Altersjahr. Abteilungen: 1. Section classique; 2. Section réale; 3. Section pédagogique; 4. Section technique mit je 4 Jahreskursen. Schulgeld: Die regelmässigen Schüler bezahlen halbjährlich: Fr. 20 in den 3 Jahren der Division inférieure, Fr. 25 in den zwei ersten Jahren und Fr. 30 in den zwei letzten Jahren der Division supérieure. Die Hospitanten haben halbjährlich per wöchentliche Stunde Fr. 4 zu bezahlen.

Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles de Genève.

Eintritt: 12. Altersjahr. Jährlich 42 Unterrichtswochen. Abteilungen: *a.* Division inférieure: 4 Jahreskurse; *b.* Division supérieure: 1. Section littéraire, 2. Section pédagogique, je 3 Jahreskurse. Schulgeld: die regulären Schülerinnen bezahlen: Fr. 20 halbjährlich in den beiden ersten, Fr. 25 in den beiden letzten Jahren der Division inférieure und Fr. 30 in der Division supérieure. Die Hospitanten bezahlen die Semesterstunde mit Fr. 4.

In *Carouge* besteht ferner ein zweikursiges *Collège* für Knaben und eine *Haushaltungs- und Berufsschule* (école ménagère et professionnelle) mit zwei Jahreskursen für Mädchen. Beide schliessen an die Primarschule an.

Lehrerbildungsanstalten.

Pädagogische Abteilung des Collège de Genève (Lehrerseminar).

Siehe oben.

Pädagogische Abteilung der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles de Genève (Lehrerinnenseminar).

Siehe oben.

Beide Institute sind *staatliche* Anstalten.

Anderweitige Berufsschulen.

Académie professionnelle, à Genève.

Eintritt: 16. Altersjahr. Abteilungen: *a.* Cours pour hommes (carrosserie, ébénistes, tapissiers, cordonniers, tailleurs, bijouterie). *b.* Cours pour dames (lingerie, confection). Kurse von 24 Wochen. Schulgeld: Fr. 1 Einschreibgebühr pro Kurs.

Ecoles municipales d'art, à Genève.

Eintritt: Knaben 12., Mädchen 11. Altersjahr. Diese Schulen umfassen eine Division préparatoire, eine Division moyenne und eine Division supérieure; die letztere besteht aus der Ecole des beaux-arts, der Ecole spéciale d'art appliqué à l'industrie und einem Spezialkurs: Académie d'après l'antique et le modèle vivant.

Für die *Schülerinnen* besteht eine ähnliche Organisation der Kurse. Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 2,5 per Semester; Ausländer bezahlen das Doppelte.

Ecole des arts industriels, à Genève.

Der Unterricht für die regelmässigen Schüler (Sculpture sur pierre et bois, Ciselure, Gravure, Xylographie, Serrurerie artistique, Céramique, Peinture sur émail, Moulage en plâtre) erstreckt sich auf 5 Jahre; nur für die Abteilung für Kunstschlosserei kommt er mit 4 Jahren zum Abschluss. Jeder Schüler hat sich zu verpflichten, die ihm vorgeschriebenen Zeichenkurse an den „Ecoles municipales d'arts" regelmässig zu besuchen. Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Einschreibgebühr von Fr. 5.

Ecole d'horlogerie, à Genève.

Eintritt: Für Knaben und Mädchen: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 5 monatlich; Ausländer bezahlen monatlich Fr. 25.

Ecole des métiers (Baugewerkschule), à Genève.

Eintrittsalter: 14 Jahre. Sie ist bestimmt für die „jeunes gens, qui se destinent aux industries du bâtiment", umfasst zwei Studienjahre und ein Jahr Praxis (année d'application).

Ecole mécanique, à Genève.

Der Lehrgang dieser Anstalt ist auf drei Jahre berechnet. Eintritt: 15. Altersjahr. Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 5 monatlich; für Ausländer Fr. 25.

Ecole cantonale d'horticulture, à Genève.

Eintrittsalter: 15½ Jahre. Die Zahl der Schulwochen schwankt zwischen 10 und 42, je nachdem nur im Sommer oder Winter, oder Sommer und Winter unterrichtet wird. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 225.

Ecole ménagère et professionnelle de filles, à Genève.

Der Unterricht umfasst zwei Jahreskurse. Eintritt: 13. Altersjahr. Jährlich 40 Schulwochen.

Ecole ménagère et professionnelle de filles, à Carouge.

Nämliche Organisation wie in Genf.

Ecole supérieure de commerce de la ville de Genève.

Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 100.

Ecole d'infirmiers et d'infirmières à Genève (Krankenwärter- u. -Wärterinnenschule).

Unterrichtskurse des kaufmännischen Vereins in Genf, nämlich

der Association des commis de Genève.

Dienstmädchenschule und Waschanstalt Florissant in Genf.

Gegründet durch den „Œuvre du secours".

Musikschule Genf.

Ausgebildetes Institut mit Künstler- und Dilettantenabteilung etc.

Hochschulen.

Universität Genf.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 18. Altersjahr für beide Geschlechter. Aufnahmsbedingungen: Maturitätszeugnisse oder andere gleichwertige Ausweise, eventuell besondere Prüfungen. Organisation: *a.* Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät; *b.* Philosophisch-philologisch-historische Fakultät; *c.* Staatswissenschaftliche Fakultät; *d.* Theologische Fakultät; *e.* Medizinische Fakultät.

Schulgeld: Immatrikulationsgebühr Fr. 20. Im weiteren richtet es sich nach der Zahl der belegten Stunden und Kurse.

Zahnärztliche Schule (Ecole dentaire).

Diese Schule bezweckt die wissenschaftliche und berufliche Ausbildung von Zahnärzten. Der Unterricht wird teils an der zahnärztlichen Schule, teils an der Universität erteilt.

Privatschulen.

Externat des Délices, Genève; Ecole préparatoire au Collège; Ecole d'apprentissage; Ecole industrielle Eaux-Vives-Plainpalais.

Spezialschulen.

Etablissement des orphelines protestantes à Genève; Taubstummenanstalt Petit-Saconnex. *Orphelinats:* de Plainpalais (Mädchen), de Varembé (Mädchen), Rue de Lausanne (Knaben), Ecole rurale de la Pommière, commune de Chêne-Bougeries (Mädchen), Asile temporaire de l'enfance abandonnée à Petit-Lancy; *Taubstummenanstalten* Charmilles und Malagnou in Genf.

* * *

Was die zur Zeit bestehenden eidgenössischen Schul- und Lehranstalten anbetrifft, so sei auf die Mitteilungen auf Seite 14 betreffend das eidgenössische Polytechnikum in Zürich und auf Seite 18 betreffend die schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Bern verwiesen. Diese Anstalt, sowie die agrikulturchemische Versuchs- und Untersuchungsanstalt und die schweizerische Samenkontrollstation, beide in Zürich, sowie die landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Lausanne, sind mit Bezug auf die Verwaltung als schweizerische Anstalten dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement in Bern unterstellt.

Nachtrag zu Seite 20.

Während des Druckes ist uns das neue Unterrichtsgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1898, in Kraft getreten 1899, zugegangen, das gegenüber dem alten Gesetz vom 26. September 1879, wie es auf pag. 20 und 21 im wesentlichen zur Darstellung gelangt, einige ganz wesentliche Fortschritte enthält:

1. *a.* Die Primarschule umfasst nunmehr sechs volle Jahreskurse mit mindestens 40 Schulwochen. Die zwei letzten Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Schulwochen reduzirt werden. Ebenso kann der Erziehungsrat für alpwirtschaftliche Gegenden einen frühern Schulbeginn gestatten.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, dass nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je wenigstens sechs und mit wenigstens 22 Schulwochen. Schulbeginn 1. Mai.

b. Die Schulwoche zählt mit Ausschluss des Religions-, sowie des Arbeits- und des Turnunterrichtes 20—25 Stunden.

c. Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als 6 Jahreskursen einzurichten.

d. Alter für den Schuleintritt: 7 Jahre zurückgelegt bis 1. Mai. Früherer Eintritt mit Genehmigung der Schulpflege statthaft, wenn das Kind am 1. Mai wenigstens $6^3/_4$ Jahre alt und körperlich und geistig gut entwickelt ist.

e. Von der 3. Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule mit mindestens 3 Stunden per Woche zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet.

2. Zum Besuch der Wiederholungsschule sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Altersjahre verpflichtet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bereits zwei Kurse der Wiederholungsschule oder nach Absolvirung sämtlicher Primarschulklassen ein ganzes Jahr oder zwei Winterkurse hindurch eine Sekundar- oder höhere Schule mit gutem Erfolg besucht haben, sowie solche, welche nach dem Urteil des Lehrers und des Bezirksinspektors nicht weiter bildungsfähig sind.

Die Wiederholungsschule dauert alljährlich 30 Tage oder 60 halbe Tage. Die Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen. — Den Gemeinden ist übrigens gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen.

3. Zum Besuch der Rekrutenschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Sie umfasst zwei Kurse mit je 40 Stunden. Dispensirt sind Jünglinge, welche mindestens 2 Klassen einer Sekundar- oder einer höhern Schule mit gutem Erfolg besucht haben.

4. Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen mit 2—4 Klassen und 40 Wochen Unterricht. Eintritt nach Absolvirung der Primarschule und Aufnahmsprüfung.

5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, Zeichnungsschulen und Fortbildungsschulen für Handel, Industrie, Gewerbe und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen.